

Digital Copyright - Problemstellungen und Anforderungen des Urheberrechts in der Internetgesellschaft

Diplomarbeit

im Fach

Informationsethik (WPF 7.3)

Studiengang Informationsmanagement

Fachbereich Information und Kommunikation

Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien

vorgelegt von

Christof Weisenbacher

Betreuer:

Erstprüfer: Prof. Dr. habil. Rafael Capurro

Zweitprüfer: Ingve Stjerna

Bearbeitungszeitraum: 15. Juli 2002 bis 15. Oktober 2002

Dieses Dokument wurde am 13. Oktober 2002 mit L^AT_EX 2_ε gesetzt.

Schrift: 12pt Almost European Computer Modern
Type 1 encoded fonts: **ae-fonts** v1.3 [2000/02/12] Lars Engebretsen
System: teT_EX v.1.0 auf SuSE 8.0 GNU/Linux
Editor: VIM - Vi IMproved 6.0 [2001/09/26] Bram Moolenaar
Dokumentvorlagen: diplom.cls v1.2 [2002/10/09] Daniel Zimmer
wissdoc.cls [1996-2001] Roland Bless

Diese Arbeit wurde soweit möglich unter der Verwendung von freier Software im Sinne der Definition der *Free Software Foundation (FSF)* erstellt.

Die Dokumentenvorlagen und weitere Quellen sind frei verfügbar unter:

<http://latex.schnorchelfabrik.de/>

<http://www.tm.uka.de/~bless/latexhints.html>

© 2002 Christof Weisenbacher

Die Diplomarbeit ist frei verfügbar unter:

http://www.weisenbacher.de/infoethik_urecht.html

Vorwort

Die vorliegende Diplomarbeit behandelt die Problematik, die sich dem Urheberrecht im Informationszeitalter entgegenstellt. Dabei ist die Perspektive nicht eine juristische, es wird vielmehr eine informationsethische Sicht darauf entworfen. Deshalb wurden teilweise, um die Untersuchung vor allem auch für Nichtjuristen lesbar zu machen, juristische Details und Hintergründe ausgeblendet. Diese Vereinfachung der komplexen juristischen Zusammenhänge schien mir für eine ethische Reflexion erforderlich, insofern mögen mir die Juristen dies nachsehen. Die Arbeit entstand im Rahmen des Faches Informationsethik an der Fachhochschule Stuttgart – Hochschule der Medien.

Eine solche Arbeit ist zwar das Werk eines Einzelnen, dennoch kann sie nicht ohne Unterstützung entstehen. Während der Phase der Themenfindung, der Literaturrecherche und letztendlich des Schreibens haben mir mehrere Personen in moralischer und praktischer Form geholfen, bei denen ich mich herzlich bedanken möchte.

Zunächst gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. habil. Rafael Capurro, der mir die Gelegenheit gegeben hat, über dieses Thema zu schreiben und mir während der Schaffensphase mit Hilfestellungen zur Seite stand. Bedanken möchte ich mich weiterhin bei Herrn Ingve Stjerna, der sich bereit erklärt hat, als Zweitkorrektor die Arbeit zu betreuen und mir bei rechtlichen Fragen geholfen hat.

Einen herzlichen Dank möchte ich meinen Eltern sowie meinen Geschwistern und Freunden aussprechen, die mir die Zeit des Schaffens ein wenig leichter gemacht haben und mir ihre Hilfe immer griffbereit hielten. Schließlich wäre diese Arbeit nicht in der vorliegenden Form entstanden, wenn nicht die tex-Mailingliste der HdM mit ihren Teilnehmern existiert hätte. Ihnen allen gebührt mein Dank.

Stuttgart, im Oktober 2002

Christof Weisenbacher

Kurzreferat

Die vorliegende Arbeit stellt eine informationsethische Untersuchung zur Thematik des Urheberrechts im Kontext des Internets und der Digitalisierung dar. Der Autor zeigt im ersten Teil den Zusammenhang zwischen Recht, Ethik und Moral auf. Danach werden Wesensmerkmale des Urheberrechtsgedanken, dessen internationale Harmonisierungsbemühungen und Grundzüge des Deutschen Urheberrechts vermittelt. Im zweiten Teil der Arbeit wird die Bedeutungsveränderung von Information und Wissen im Informationszeitalter betrachtet. Insbesondere wird hier der Einfluss des Internets und der Digitalisierung auf die urheberrechtlichen Problemstellungen und die damit sich verändernden gesellschaftlichen Wertvorstellungen eingegangen. Der Abschluss dessen bildet die Formulierung informationsethischer Anforderungen für ein digitales Urheberrecht. Teil drei untersucht drei Lösungsansätze anhand der formulierten Anforderungen, wobei ausführlich die aktuelle Entwicklung von Digital Rights Management (DRM) erläutert und bewertet wird.

Schlagwörter

Informationsethik; digitales Urheberrecht; informationelle Nachhaltigkeit; Digital Rights Management (DRM); Internetgesellschaft;

Abstract

This paper is an ethical investigation into the topic of the copyright in the internet and the digitalization. In the first part the author points out the context of law, ethics and morals. After that he imparts the characteristics of the copyright idea, its efforts in international harmonization and the basics of German Copyright Law. In the second part the change in significance of information and knowledge in the age of information is examined. Special focus is put on the influence of the internet and the digitalization on the emerging problems of copyright and the herewith changing moral values. At the end of the second part, the formulation of the requirements concerning digital copyright from the perspective of information ethics, is given. In the third part three solutions approaches are examined with the help of the formulated requirements. Doing so, the present development of Digital Rights Management (DRM) is explained and assessed explicitly.

Key Words

information ethics; digital copyright; informational sustainability; Digital Rights Management (DRM); Internet society;

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	i
Kurzreferat und Abstract	ii
Abkürzungsverzeichnis	vi
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangssituation	1
1.2 Zielsetzung	2
1.3 Vorgehensweise	2
I Ethik, Recht, Urheberrecht	4
2 Ethik und Recht	5
2.1 Ethik, Moral und Recht	5
2.2 Informationsethik	6
3 Zum Verständnis des geistigen Eigentums	8
3.1 Ein geschichtlicher Abriss	8
3.2 Das droit-d'auteur-System	11
3.3 Das copyright-System	12
3.4 Wesensmerkmale des Urheberrechts	13
4 Internationale Urheberrechtsabkommen	15
4.1 Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)	15
4.2 Der WIPO Copyright Treaty (WCT)	16
4.3 Das Rom-Abkommen	17
4.4 Das TRIPS-Abkommen	18
4.5 Die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts	18

5	Das deutsche Urheberrechtsgesetz	20
5.1	Der Werkbegriff	20
5.2	Der Urheber und seine Rechte	22
5.2.1	Das Urheberpersönlichkeitsrecht	22
5.2.2	Die Verwertungsrechte	23
5.3	Die Schutzdauer und Rechtsnachfolge	24
5.4	Die Nutzungsrechte	25
5.5	Die Schranken des Urheberrechts	25
5.6	Die Leistungsschutzrechte	27
6	Zusammenfassung Teil I	28
 II Problemstellungen und Anforderungen des Urheberrechts in der Internetgesellschaft		 29
7	Information und Wissen im Informationszeitalter	30
8	Das neue Medium Internet	32
8.1	Die Architektur und Geschichte des Internet	32
8.2	Die Merkmale des Internets	33
8.3	Die urheberrechtlichen Problemstellungen	35
8.3.1	Digitale Werkverwertung	35
8.3.2	Territoriale Internationalität	37
9	Die Internetgesellschaft	39
9.1	Die Cyberspace-Gemeinde und ihre Ideale	40
9.2	Die E-conomy	42
9.3	Die Perspektive von Wissenschaft und Bibliotheken	44
10	Die Werteveränderung der Gesellschaft	47
10.1	Informationelle Selbstbestimmung	47
10.2	Weichgespültes Rechtsbewusstsein	48
10.3	Globales Handeln und Kommunizieren	49
11	Die Anforderungen an ein digitales Urheberrecht	51
12	Zusammenfassung Teil II	54

III	Mögliche Lösungsansätze im Sinne eines digitalen Urheberrechts der Internetgesellschaft	55
13	Digital Rights Management (DRM)	56
13.1	Definition	56
13.2	Komponenten und Potenzial	57
13.3	Gesellschaftliche Konsequenzen	62
13.4	Informationsethische Zwischenbetrachtung	65
13.5	Gesetzgeberische Lösungsansätze	68
13.5.1	Die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts . . .	69
13.5.2	Der Deutsche Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts .	74
13.5.3	Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA)	76
13.6	Informationsethische Beurteilung des Lösungsansatzes	78
14	Alternative Lösungsansätze	81
14.1	Die Freie-Software-Gemeinde	81
14.2	Vom geistigen Eigentum zum geistigen Prozess	85
15	Zusammenfassung Teil III	88
IV	Zusammenfassung und Ausblick	89
16	Zusammenfassung und Fazit	90
17	Ausblick	93
	Literaturverzeichnis	94
	Erklärung	105

Abkürzungsverzeichnis

ARPA-NET	Advanced Research Projects Agency-Network
BDB	Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V.
BÜ	Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
CA	Copyright Act
CD	Compact Disc
DARPA-NET	Defense Advanced Research Projects Agency-Network
DBV	Deutscher Bibliotheksverband e.V.
DGI	Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V.
DMCA	Digital Millenium Copyright Act
DMMV	Deutscher Multimedia Verband
DRM	Digital Rights Management
DVD	Digital Versatile Disc
EFF	Electronic Frontier Foundation
EU	Europäische Union
FSF	Free Software Foundation
GNU	Gnu's not Unix
GPL	General Public License
ICANN	Internet Cooperation for Assigned Names and Numbers
MIT	Massachusetts Institute of Technology
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Rdnr.	Randnummer

TCPA	Trusted Computing Platform Alliance
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods
U.S.C.	United States Code
UNIX	Uniplexed Information and Computing System
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URM	User Rights Management
US	United States
VPRT	Verband privater Rundfunk- und Telekommunikationsanbieter
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organisation (Weltorganisation für geistiges Eigentum)
WTO	World Trade Organization

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Der Deutsche Komponistenverband, der Deutsche Musikverleger-Verband e.V. und der Deutsche Textdichter-Verband verwiesen in einem offenen Brief vom 06.06.2002 an die damalige Bundesjustizministerin auf die schlechte wirtschaftliche Lage in der Musik- und Tonträgerindustrie. Die Ursachen sehen sie im „kostenlose[n] Downloaden von Musik aus dem Internet und [dem] private[n] Kopieren von Musik [...] zum Nulltarif“.¹ Sie berufen sich auf § 11 UrhG, der den Urheber hinsichtlich der Beziehung zu seinem Werk und der Nutzung des Werkes schützt. Die Briefschreiber fordern als Lösung eine Erhöhung der Rechtevergütung „von derzeit 6,14 Cent auf mindestens 18 Cent pro Spielstunde“.² Neben den Verwertungsgesellschaften versucht die Musik- und Tonträgerindustrie selbst, durch technische Schutzmaßnahmen auf CDs und DVDs, ihre Rechte zu kontrollieren und zu schützen. Die Softwareindustrie rüstet sich mit ähnlichen Mitteln gegen die digitale Piraterie. Doch sind dies die Lösungen für ein zukünftiges digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft?

Das Internet und die damit einhergehende Digitalisierungstechnik hat die Gesellschaft in sämtlichen Bereichen nachhaltig verändert. Einer anfänglichen Orientierungslosigkeit und Rechtsfreiheit ist die Ökonomisierung gewichen, worauf die wirtschaftliche Ernüchterung schnell folgte. Geblieben sind jedoch rechtliche, vor allem urheberrechtliche Probleme, denen kaum beizukommen ist. Die Merkmale des Internets machen eine Anwendung der Gesetze schwierig und eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung ist fast unmöglich.

Die Lösung der Wirtschaft beinhaltet eine möglichst ausgeprägte Kontrolle über die Handlungen des Nutzers. Dem steht unter anderem das Grundrecht auf freien Zugang zu Information gegenüber. Auf die Frage *wem gehört das Wissen im Wissensraum Internet?* verweisen die Juristen auf Urheberrechtsgesetze und internationale Abkommen. Die Frage inwieweit Wissen kontrolliert werden darf, beantwortet das Gesetz nicht. Die gesellschaftliche Bedeutung von Information und Wissen ist jedoch entscheidend für die Ausgestaltung eines zukünftigen Urheberrechts. Zu fragen ist deshalb nach dem Maßstab, der im Umgang mit Information und Wissen angelegt

¹Wahren, Karl Heinz (Deutscher Komponistenverband)/Hans Hee (Deutscher Textdichter-Verband)/Peter Hanser-Strecker (Deutscher Musikverleger-Verband e.V.) (2002)

²eibenda

wird. Wer legt die Maßeinheit fest und welche Gründe zur Rechtfertigung sind dafür heranzuziehen?

Eine ethische Reflexion ist für die Beantwortung der offenen Fragen hinsichtlich des Urheberrechts im digitalen Umfeld erforderlich.

1.2 Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit entwirft vor dem Hintergrund der angedeuteten Situation des Urheberrechts im Informationszeitalter eine informationsethische Sichtweise. Der Schwerpunkt umfasst dabei das Aufzeigen der Bedeutungsveränderung von Information und Wissen sowie urheberrechtlicher Problemstellungen, entstanden durch die Digitalisierung und Weltvernetzung. Erkenntnisziel ist es in diesem Kontext, gesellschaftliche Werteveränderung der Digitalzeit herauszuarbeiten und Anforderungen aus Sicht der Informationsethik für ein zukünftiges digitales Urheberrecht zu formulieren. Deren Realisierung wird anhand vorhandener, sich entwickelnder und angelegter Lösungsansätze beurteilt.

Diese Arbeit stellt keine juristische Diskussion des Urheberrechts im Kontext des Internets dar. Vielmehr ist dies eine Aufarbeitung der Thematik aus Sicht der Informationsethik. Sie stellt deshalb informationsethische Anforderungen und Bewertungen den Sichtweisen verschiedener Akteure und den einzelnen Lösungsansätzen gegenüber.

1.3 Vorgehensweise

Teil I gibt zunächst eine Einführung in die rechtliche und ethische Thematik. Dabei wird im zweiten Kapitel der Zusammenhang von Recht, Ethik und Moral hergestellt und eine Definition des Begriffes Informationsethik gegeben. Das dritte Kapitel führt in die Thematik des geistigen Eigentums ein, was zunächst über die Darstellung der geistesgeschichtlichen Entstehung des Begriffes erreicht wird. Überdies wird die Abgrenzung der zwei Haupttraditionen, das *droit-d'auteur*- und das *copyright*-System, sowie die Darstellung der Wesensmerkmale des Urheberrechtsgedanken vollzogen. Kapitel vier stellt die Harmonisierung des Urheberrechts durch Erläuterung der vorhandenen internationalen Abkommen dar. Darauf aufbauend wird das Deutsche Urheberrechtsgesetz in Kapitel fünf näher betrachtet, um urheberrechtliche Grundkenntnisse anhand eines nationalen Beispiels zu vermitteln.

Im zweiten Teil werden die neuen Rahmenbedingungen des Urheberrechts, welche

durch die Digitalisierung entstanden sind, dargestellt. Deshalb erläutert Kapitel sieben zunächst die Bedeutung der Ressourcen Information und Wissen. In Kapitel acht wird das neue Medium Internet mit seinen Wesensmerkmalen und, ableitend davon, die gesellschaftlichen sowie urheberrechtlichen Konsequenzen und Problemstellungen beleuchtet. Im Anschluss wird die Internetgesellschaft als zukünftige Gesellschaft mit ihren Hauptakteuren und deren jeweiligen Interessen hinsichtlich des Urheberrechts und damit ihrem Verständnis vom Umgang mit Information und Wissen erläutert. In Kapitel zehn erfolgt eine zusammenfassende Feststellung der drei wichtigsten Werteveränderungen der Gesellschaft durch die Digitalisierung. Schließlich werden aus informationsethischer Sichtweise drei zentrale Anforderungen für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft formuliert.

Eine Untersuchung der formulierten Anforderungen an drei Lösungsansätzen wird in Teil drei der Arbeit geleistet. Dabei wird in ausführlicher Weise die aktuelle Entwicklung von Digital Rights Management Systemen betrachtet. Innerhalb dessen wird sowohl auf technische wie rechtliche Maßnahmen des Schutzes eingegangen. Abschließend werden in Kapitel 14 alternative Lösungsansätze aufgezeigt, die teilweise neue Wege eines zukünftigen Urheberrechtsgedanken beschreiben. Die Lösungsansätze werden aus informationsethischer Sichtweise mit Hilfe der Anforderungen aus Teil zwei bewertet.

Der letzte Teil dieser Arbeit fasst schließlich die Gedanken und Erkenntnisse zusammen und wirft einen kurzen Blick in die Zukunft hinsichtlich des Umgangs mit der Urheberrechtproblematik.

Teil I

Ethik, Recht, Urheberrecht

Ethik und Recht 5

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“

Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten* (1797)

Zum Verständnis des geistigen Eigentums 8

Dieses Kapitel vermittelt grundlegende Überlegungen und deren Ursprung zum Wesen des geistigen Eigentums. Dazu gehört unter anderem die Abgrenzung des droit-d'auteur-Systems zum copyright-System.

Internationale Urheberrechtsabkommen 15

Eine kurze Betrachtung der verschiedenen Urheberrechtsabkommen zur Harmonisierung des Urheberrechts wird hier geleistet.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz 20

Dieses Kapitel kommentiert in Grundzügen das deutsche Urheberrecht und dessen Hauptregelungen

Zusammenfassung Teil I 28

Um die gewonnen Gedanken zu ordnen und einen vorausschauenden Blick zu riskieren, dazu ist dieses Kapitel vorhanden.

2 Ethik und Recht

Das heutige Rechtssystem demokratischer Staaten ist letztendlich eine Umsetzung moralischer Normen in einem rechtsstaatlichen Rahmen.³ Deshalb sind im Vordergrund der Diskussion des Urheberrechts, die durch die Digitalisierung von Information eine neue Dimension bekommen hat, nicht nur rechtliche Fragestellungen zu finden, sondern vor allem (informations-)ethische.

Auf Grund dessen zeigt dieses Kapitel den Zusammenhang von Recht, Ethik und Moral auf und lokalisiert die Informationsethik innerhalb der Ethik.

2.1 Ethik, Moral und Recht

Der Mensch grenzt sich von anderen Lebewesen durch das Merkmal der Freiheit ab, und zwar im Sinne der Freiheit in der Wahl seiner Handlungen und Entscheidungen. Gemeint ist demnach die Freiheit als Freiheit der Willkür einer Handlung. Nach Kant liegt dieser Willkürfreiheit immer ein Wille zu Grunde, den er die praktische Vernunft nennt.⁴ Das bedeutet der Mensch ist fähig, frei von sinnlichen Einflüssen und Empfindungen, zu handeln und über seine Handlungen zu reflektieren, begründet in der Annahme, dass der Menschen ein „endliches Vernunftwesen“⁵ ist. Der Wille, also die so genannte praktische Vernunft, ist somit der Bestimmungsgrund jeder Handlung.

Diese Fähigkeiten zu aktivieren, ist nicht anders realisierbar, laut Kant, als durch die Unterwerfung jeder Handlung der Maxime, dass die Maxime zu einem allgemein gültigen Gesetz gemacht werden kann. Dies hat den kategorischen Imperativ zur Folge: „Handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann!“⁶ Die aus dieser Unterwerfung folgenden Gesetze „heißen im Unterschiede von Naturgesetzen moralisch.“⁷

Moralen oder Sitten definieren damit nach Kant die universalisierbaren Gesetze bzw. sozialen Normen, die sich eine Gesellschaft oder Gemeinschaft durch Beschränkung der Handlungsfreiheit zum Zweck eines geordneten und respektierten Zusammenlebens selbst auferlegt. Moralität oder Sittlichkeit beinhaltet dabei eine Handlung deren Bestimmungsgrund rein um der Pflicht willen geschieht und gleichzeitig mit

³Vgl. Pieper (2000), S. 136

⁴Vgl. Kant (1990), S. 46

⁵Höffe (1996), S. 174

⁶Kant (1990), S. 60

⁷Kant (1990), S. 46 f.

dem Gesetz konform ist.⁸

Ethisch sind Handlungen dann, wenn „[die Gesetze oder Moralen] selbst die Bestimmungsgründe der Handlungen sein sollen“.⁹ Ethik bezeichnet also die Reflexion über die moralischen Handlungen der Menschen, wobei sie in Bezug auf deren Moralität untersucht werden.¹⁰

Recht ist dagegen die Anwendung der Gesetze auf „äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeiten“.¹¹ Mit *außen* ist hier das Gegenübertreten zu einer anderen Person gemeint.¹² Während dieses Gegenübertreten in Gesetzestexten festgehalten ist und entsprechend strafrechtlich gegen eine Person angewendet werden kann, sind die sozialen Normen, also die Moralen, sehr oft nicht explizit formuliert. *Das tut man einfach nicht* heißt es im Volksmund. So kann das Überschreiten von Sitten und Bräuchen im Ausschließen aus der Gemeinschaft oder in der gesellschaftlichen Ächtung liegen.

Das ethische und moralische Verständnis einer Handlung bedingt damit die Ausprägung der Rechtsnorm im Gesetzestext.

2.2 Informationsethik

Die Informationsethik befasst sich mit den moralischen Handlungen und der diesen Handlungen zu unterziehenden Moralität in den drei Bereichen Informationswirtschaft, Medienwirtschaft bzw. Massenmedien und Informatik.¹³ Sie ist eine angewandte Ethik, weil sie „allgemeine ethische Prinzipien auf bestimmte Lebens- und Handlungsbereiche“¹⁴ anwendet, welche die genannten Bereiche sind.

Im Sinne einer deskriptiven Ethik beschreibt sie das „Informationsverhalten“¹⁵ des Menschen innerhalb der verschiedenen Kulturen und Epochen, die dabei vorhandenen Strukturen nicht außer Acht lassend.¹⁶

Im Sinne einer emanzipatorischen Theorie beleuchtet sie moralische Handlungen und deren Veränderung über die Zeit in kritischem Licht.¹⁷

⁸Vgl. Kant (1990), S. 46 f.

⁹ebenda

¹⁰Vgl. Capurro (2002b)

¹¹Kant (1990), S. 66

¹²Vgl. ebenda

¹³Vgl. Capurro (2002b)

¹⁴Pieper (2000), S. 92

¹⁵Capurro (2002b)

¹⁶Vgl. ebenda

¹⁷Vgl. Capurro (2002b)

Die Aufgaben der Informationsethik innerhalb der genannten Bereiche schließen nach Capurro demnach

- die Reflexion moralischer Handlungen in Bezug zu deren Moralität,
- das Beobachten von Informationsverhalten und dessen Bestimmungsgründe,
- das Aufdecken und Kritisieren von Informationsmythen,
- das Offenlegen verdeckter Widersprüche der herrschenden Sprachnormierung und
- die Beobachtung der Entwicklung informationsethischer Fragestellungen¹⁸

ein.

Eine der informationsethischen Fragestellungen, die es zu beobachten gilt, ist die zukünftige Gestaltung des Urheberrechts. Sie wird durch die Digitalisierung und die einfache Kopierfähigkeit von Informationen immer brisanter. Doch welche ethischen und moralischen Gründe, neben den allgegenwärtigen wirtschaftlichen, gibt es für die Wahrung oder Nichtwahrung des Urheberrechts und in welchem gesellschaftlichen Kontext ist dies zu sehen? Dies ist eine der zentralen Fragen, wenn es um digitales Urheberrecht im Informationszeitalter geht. Denn die Begründbarkeit ethischer und moralischer Argumentation in welche Richtung auch immer, ist, wie im vorigen Abschnitt angedeutet, die Basis für die rechtliche Ausgestaltung des Gesetzestextes.

¹⁸Vgl. [Capurro \(2002b\)](#)

3 Zum Verständnis des geistigen Eigentums

Das Urheberrecht und dessen gedankliche Grundlage war immer schon ein Zankapfel verschiedener Interessensgruppen, wenn diese sich auch im Laufe der Jahrhunderte teilweise geändert haben, zusammen mit ihren jeweiligen Interessen. Zur Einführung in die Problematik des urheberrechtlichen Gedankens ist es deshalb wesentlich, ein Verständnis für das Wesen des geistigen Schaffens zu entwickeln. Diesem wird durch einen kurzen geschichtlichen Abriss und der Darstellung der unterschiedlichen Tradition des Urheberrechts sowie der Herausstellung der wichtigsten Merkmale Genüge getan.

3.1 Ein geschichtlicher Abriss

Das Urheberrecht, wie es heute in dem Gesetz der BRD verankert ist, fußt auf verschiedenen internationalen Abkommen, von denen das wichtigste die Berner Übereinkunft (BÜ) aus dem Jahre 1886 ist (siehe Kapitel 4.1 auf Seite 15). Welche Ideen liegen diesem Urheberrechtsgedanken zu Grunde, wie ist er traditionell einzugrenzen und von anderen abzugrenzen? Der folgende kurze geschichtliche Abriss will das Verständnis des geistigen Eigentum sensibilisieren.

Die Antike kannte kein Urheberrecht in dem heutigen Sinne, im Gegenteil; es herrschten teilweise ganz andere Überzeugungen vor. So wurde das Eigentumsrecht wenn überhaupt, nur auf das Werksubstrat gewährt, nicht auf den Inhalt. Im Vordergrund der Verwertung stand das Werkstück und nicht die schöpferische Leistung.¹⁹ Letztere hatte keine Bedeutung, weshalb die Werke oftmals anonym blieben. Dies gründete einerseits in der unter anderem von Homer und Hesiod verbreiteten so genannten Inspirationsvorstellung, nach welcher der Autor oder Künstler nur ein Medium darstellte, inspiriert von göttlichen Gedanken. Andererseits trug auch die von Plato und Aristoteles formulierte Nachahmungstheorie dazu bei, dass der Künstler in den Hintergrund trat und man dem Werk als unveränderliche Idee des Schönen mehr Bedeutung einräumte. Letztlich war das Bewusstsein der Individualität des Menschen nicht in dem Maße ausgeprägt.²⁰ Reh binder erwähnt das Mäzenatentum als „Urform der verlegerischen Tätigkeit“²¹, durch das die Künstler die Gelegenheit hatten, ihre

¹⁹Vgl. Bappert (1962), S. 16 f.

²⁰Vgl. Bappert (1962), S. 24 ff.

²¹Reh binder (2001), § 3 Rdnr. 12, S. 8

Werke zu verwerten und eventuell ein Honorar vom Mäzen erhielten.²²

Im Mittelalter änderte sich das Bewusstsein der Autor-Werk-Beziehung erstmals geringfügig. Während zu Anfang der Autor weiterhin als Werkzeug oder Medium verstanden wurde, begriff man im Hochmittelalter erstmals die Veröffentlichung als Tat und sprach dem Urheber Ruhm zu.²³ Mit der Veröffentlichung erloschen jedoch alle Rechte des Urhebers. So wurde die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes als Ehre angesehen.²⁴

Im 13. und 14. Jahrhundert vertiefte sich der Individualitätsgedanke, das Band zwischen Autor und Werk wurde stärker. Dadurch entfiel mehr und mehr die Anonymität der Künstler und Autoren.²⁵

Mit der Erfindung des Buchdruckes im 15. Jahrhundert war es möglich, mehrere Vervielfältigungen, so genannte Nachdrucke, schnell herzustellen, worin eine Schädigung der Urheberrechte und der Textoriginalität gesehen wurde.²⁶ Dies führte zum Privilegienwesen, das verschiedene Arten von Privilegien, die Druck-, Bücher-, Autoren- und Territorialprivilegien, schaffte, die für das kontrollierte Nachdrucken der Texte sorgen sollten.²⁷

Im 16. und 17. Jahrhundert kam das Prinzip des Verlageigentums auf, welches das generelle Verbot von Nachdrucken beinhaltete. Getrieben wurde die Idee von den Druckern und Verlegern selbst, die das ausschließliche Recht zum Verlegen bzw. zum Drucken forderten, was allgemein als das Erteilen eines Eigentumsrecht angesehen wurde.²⁸ Dieses Prinzip wurde in England schon früh vorangetrieben, so bezeichnete man den Drucker oder Verleger als den *owner of the copy*, wovon sich später der Begriff *copyright* ableitete.²⁹ An der Theorie des Verlageigentums und damit an dem unterschiedlichen naturrechtlichen Verständnis hinsichtlich der Rolle des Urhebers entwickelte sich die *copyright* und die *droit d'auteur* Tradition auseinander.³⁰ Erst später näherten sich die beiden Traditionen wieder an (siehe Kapitel 3.3 auf Seite 12).

Das 17. und 18. Jahrhundert bedeutete jedoch die Wende des Urheberrechtsgedanken und brachte die Lehre des geistigen Eigentums hervor. Den entscheidenden

²²Vgl. Reh binder (2001), § 3 Rdnr. 12, S. 8

²³Vgl. Bappert (1962), S. 92

²⁴Vgl. Bappert (1962), S. 63 ff.

²⁵Vgl. Bappert (1962), S. 122

²⁶Vgl. Ellins (1997), S. 59; vgl. Bappert (1962), S. 128

²⁷Vgl. Reh binder (2001), § 3 Rdnr. 14–18, S. 8 ff.; vgl. Ellins (1997), S. 59 ff.

²⁸Vgl. Ellins (1997), S. 60; vgl. Bappert (1962), S. 218 ff.

²⁹Vgl. Ellins (1997), S. 38; vgl. Bappert (1962), S. 232

³⁰Vgl. Ellins (1997), S. 75 f.

Fortschritt leistete die Bewegung der Aufklärung basierend auf der Idee des Naturrechts.³¹ Die rechtsphilosophische Richtung des Naturrechts begreift die Herkunft des Rechts aus der Natur. Danach wird der Mensch von Natur aus mit bestimmten Pflichten und Rechten ausgestattet, die er durch die naturgegebene Vernunft erkennen kann. Es besteht, im Gegensatz zu der Richtung des Rechtspositivismus, ein Zusammenhang zwischen Recht und Moral.³² Kant nahm diese Gedanken des Naturrechts auf. Er formulierte und prägte in seiner *Metaphysik der Sitten* die Grundlagen des Rechts- und Moralbegriffs und die damit zusammenhängenden Vorstellungen von Vernunft und Freiheit. Als Verfechter der Aufklärung, die „geistige und gesellschaftliche Reformbewegung des 18. Jahrhunderts“,³³ verfolgte er die Idee der Mündigkeit und Kritik des eigenen Handelns, also die freie Selbstbestimmung. Das Ergebnis und die Erkenntnis der Aufklärung war nicht nur die Forderung nach Vernunft, Freiheit, Toleranz und Menschenrechte. Es mündete unter anderem auch in eine Wende der Politik und der Rechtslehre, was schließlich mitunter den Gedanken der Zensurfreiheit – Zensur war bis dato eine Selbstverständlichkeit³⁴ – der Souveränität des Volkes und die Pressefreiheit hervorbrachte. Die Forderungen der Aufklärung waren schließlich Grundlage für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.³⁵ So ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht nur das „Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“³⁶, sondern und vor allen Dingen ist in Art. 27 Abs. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte festgehalten:

„Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.“

Des Weiteren wird in Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgestellt:

„Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinung und Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, sich Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten.“

³¹Vgl. [Bappert \(1962\)](#), S. 251

³²Vgl. [Höffe \(1979\)](#), S. 2

³³Vgl. [Schneiders \(1997\)](#), S. 11

³⁴Vgl. [Delp \(1993\)](#), Kap. IV Rdnr. 31, S. 146; vgl. [Ellins \(1997\)](#), S. 38

³⁵Vgl. [Schneiders \(1997\)](#), S. 11 f.; Vgl. [Bappert \(1962\)](#), S. 251

³⁶Art. 3 [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)

In diesen zwei Artikeln der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ist damit das so genannte Menschen- und Grundrecht auf Informationsfreiheit festgehalten wie es auch im Artikel 5 des Grundgesetzes der BRD steht.

Die Menschenrechte sind jedem Menschen von Natur aus gegeben und durch ihre Unveräußerlichkeit gekennzeichnet. Sie sind unter anderem im Deutschen Grundgesetz verankert. Die Grundsätze und Leitideen der Aufklärung und ihrer Verfechter haben demnach die Gesellschaft nachhaltig verändert, was nicht zuletzt den Gedanken des Urheberrechts beeinflusste.³⁷

3.2 Das droit-d'auteur-System

Nach dem 18. Jahrhundert gab es hauptsächlich drei Theorien, welche die kontinentaleuropäische Tradition des droit-d'auteur-Systems in Deutschland und Europa prägten.

Zunächst ist die Lehre des geistigen Eigentums zu nennen, die sich schon Anfang des 18. Jahrhunderts entwickelte und die Theorie vom Verlageigentum langsam ablöste.³⁸ Basierend auf der Arbeitstheorie von John Locke, die das Recht am Eigentum des menschlichen Arbeitsergebnisses als angeboren betrachtete, wurde das Eigentumsrecht nicht nur auf Sachen projiziert, sondern auch auf die Objekte der geistigen Arbeit. Im Sinne der Lehre vom geistigen Eigentum wurde dem Urheber zudem das Nutzungsrecht und damit das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung zugesprochen.³⁹

Die zweite entscheidende Theorie geht auf Immanuel Kant zurück. Er begründete die Persönlichkeitstheorie, die als Hauptgedanken den Unterschied zwischen dem Inhalt eines Werkes und dem Werkstück an sich enthält. Dies wurde fortentwickelt und überwiegend von Otto von Gierke Ende des 19. Jahrhunderts vollendet, der das Urheberrecht als einen Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers entwarf und die Grundlagen des heutigen Urheberpersönlichkeitsrechtes bzw. der droits morales legte.⁴⁰

Während das Persönlichkeitsrecht also mehr auf die geistigen und persönlichen Beziehungen des Autors und Künstlers zu seinem Werk einging, betrachtete die Lehre vom geistigen Eigentum nur das Recht am Werk ohne, eine Trennung von Werkstück und geistigem Werk zu vollziehen.

³⁷Vgl. Bappert (1962), S. 251

³⁸Vgl. Ellins (1997), S. 62 f.; vgl. Rehbinder (2001), § 3 Rdnr. 20, S. 11

³⁹Vgl. Bappert (1962), S. 255 f.

⁴⁰Vgl. Ellins (1997), S. 69 f.; vgl. Rehbinder (2001), § 3 Rdnr. 26, S. 15

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts führte Josef Kohler die Lehre des geistigen Eigentums und die Persönlichkeitstheorie zusammen, indem er die Theorie des Immaterialgüterrechts begründete und damit die Basis für das moderne Urheberrecht schuf. Danach ist der Schutzgegenstand des Urheberrechts einerseits von der Persönlichkeit des Autors getrennt zu sehen, wobei eine geistige Verbindung zwischen Werk und Autor unbestritten besteht. Andererseits entspricht es nicht dem Gegenstand des Sachenrechts.⁴¹

Diese geschichtliche Skizze spiegelt die Theorien wider, welche die Tradition des kontinentaleuropäischen *droit-d'auteur*-Systems kennzeichnet und sich dadurch vom *copyright*-System unterscheidet. Sie fußt überwiegend auf den so genannten *droits moraux*, den geistigen Rechten.⁴²

3.3 Das *copyright*-System

Der folgende Abschnitt der Arbeit zeigt das *copyright*-System im Unterschied zur Entwicklung des *droit-d'auteur*-Systems auf.

Der geschichtliche Abriss erläuterte bereits, dass das Prinzip des Verlageigentums die unterschiedliche Entwicklung der Traditionen zeitlich grob fixierte. Im 16. Jahrhundert wurde in England die so genannte Stationer Company von den Buchhändlern gegründet, die das Monopol über die Zensur bzw. über das Drucken erhielt. Im 17. Jahrhundert wurde es, auf Grund des gesellschaftlichen Drucks, immer schwieriger für die Buchhändlergilde, ihre Monopolstellung beizubehalten.⁴³ Für das Drucken eines Werkes war ein Eintrag in das Register der Gilde erforderlich, weshalb das Urheberrecht im anglo-amerikanischen Raum lange Zeit nur auf Grund eines Eintrages gewährt wurde.⁴⁴

Mitte des 17. Jahrhunderts entstand der Licensing Act in Großbritannien, der dem Drucker- und Verlegergewerbe das ausschließliche Verlagsrecht erteilte und sie dessen Eigentümer nannte. Das Interesse der *owner of the copy*, wie die Verleger und Drucker genannt wurden, stand also im Vordergrund.⁴⁵ Durch diese Benennung bildete sich der Begriff des *copyright*, der ursprünglich das ausschließliche „right of the copy“⁴⁶ des Druckers gegenüber dem anderen Drucker meinte.⁴⁷

⁴¹Vgl. Ellins (1997), S. 70; vgl. Rehbinder (2001), § 3 Rdnr. 27, S. 15 f.

⁴²Vgl. Froehlich (1997), S. 28

⁴³Vgl. Cornish (1993), S. 58

⁴⁴Vgl. Bappert (1962), S. 231

⁴⁵Vgl. Ellins (1997), S. 38 ff.; vgl. Bappert (1962), S. 232 f.

⁴⁶Hirsch zitiert nach Bappert (1962), S. 232, siehe Anmerkung in der Fußnote

⁴⁷Vgl. ebenda

Im Jahre 1710 wurde im so genannten Act of Anne festgehalten, dass der Begriff Eigentümer nicht mehr nur den Verleger, sondern auch den Urheber bzw. Autor selbst definiert, weshalb es zu der Bezeichnung eines Urheberrechtsgesetzes kam, was dessen Bedeutung jedoch nicht gerecht wurde. Durch den Act of Anne wurde eine Trennung des Eigentumsrechts am Werkstück selbst und dem Recht der Verwertung, also der Veröffentlichung und Verbreitung, vollzogen.⁴⁸ Dennoch stand der Urheber nicht im Mittelpunkt, geschweige denn seine persönlich geistige Beziehung zu dem Werk, sondern der wirtschaftliche Aspekt der Verwertung.⁴⁹ Das Urheberrecht der USA orientierte sich an der britischen Tradition, indem 1795 der verwertungsrechtlich geprägte Copyright Act verabschiedet wurde. Die Schutzdauer wurde im Laufe der Jahrhunderte von 14 Jahren auf schließlich 70 Jahre angeglichen. Das Erfordernis der Registrierung wurde in England 1950 und in den USA 1978 abgeschafft.⁵⁰ Die explizite Angabe eines copyright-Symbols ist jedoch in den USA bis heute geblieben.⁵¹ Abschließend ist zu konstatieren, dass der Hauptunterschied des copyright nach wie vor in der Produzentenorientierung besteht. So ist es nur ein Teil des so genannten intellectual property der USA, das unter anderem auch Patente und Markenzeichen schützt.⁵²

3.4 Wesensmerkmale des Urheberrechts

Zur Verdeutlichung werden die vorherrschenden Wesensmerkmale des heutigen Urheberrechts benannt und kurz erläutert. Dabei treffen einige Punkte mehr auf den Urheberrechtsgedanken des droit-d'auteur-Systems, andere verstärkt auf den copyright-Gedanken zu. Insbesondere die drei letzten Punkte behandeln jedoch Probleme, deren sich das Urheberrecht generell konfrontiert sieht.

- **Gegenstand des Rechts:** Der Gegenstand des Urheberrechtsgesetzes ist immateriell und nicht fassbar. Er entsteht durch den Schöpfungsakt eines Menschen. So kann zum Beispiel an einem Buch oder einer Statue ein Urheberrecht und ein Eigentumsrecht im Sinne des Sachenrechts bestehen.⁵³
- **Abgrenzung des Rechts:** Durch die Beschaffenheit des Schutzgegenstandes ist eine Abgrenzung des Rechts oftmals schwer möglich. Deshalb muss dem

⁴⁸Vgl. Ellins (1997), S. 40 ff.

⁴⁹Vgl. Cornish (1993), S. 62; vgl. Ellins (1997), S. 44

⁵⁰Vgl. Reh binder (2001), § 3 Rdnr. 20, S. 12

⁵¹Vgl. Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 1 Rdnr. 1.33, S. 24

⁵²Vgl. Froehlich (1997), S. 29

⁵³Vgl. Reh binder (2001), § 5 Rdnr. 38, S. 24

Werk etwas Individuelles, Eindeutiges beiliegen, das es abgrenzbar und deshalb schutzfähig macht.⁵⁴

- **Ausschließlichkeit und Absolutheit:** Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht. Es ist gegen jede Person wirksam. Davon ausgenommen ist der Urheber; ausschließlich er kann das Recht wahrnehmen.⁵⁵
- **Persönlichkeit des Rechts:** Das Urheberpersönlichkeitsrecht unterstreicht die ideellen Interessen und wird dem Urheber durch das Menschsein gegeben. Es ist demnach ein unveräußerliches Grundrecht und entsteht im Moment der Kreation eines Werkes.⁵⁶
- **Schutz des Eigentums und die Informationsfreiheit:** Grassmuck und Kloepfer nennen dies die Balance zwischen dem Schutz des Urhebers sowie dessen Verwertungsmöglichkeit einerseits und dem Grundrecht der freien Nutzung von Information andererseits.⁵⁷ Letztere begründet sich in der Tatsache, dass der Mensch als Wesen innerhalb einer Kultur- und Sozialgemeinschaft immer von dem Wissen anderer profitiert und das Ergebnis seiner geistigen Arbeit letztendlich „auf den Schultern vorangegangener Generationen“⁵⁸ ruht.⁵⁹
- **Zeitliche Begrenzung und kulturelle Bedeutung:** Aus dieser Balance zwischen Informationsfreiheit und Urheberschutz ergibt sich, dass das Urheberrecht zeitlich begrenzt sein muss, was den Unterschied zum Sachenrecht und die Bedeutung des geistigen Werkes als allgemeines Kulturgut unterstreicht.⁶⁰
- **Wirtschaftliche Bedeutung:** Das ausschließliche Recht des Urhebers bewirkt nicht zuletzt die Durchsetzung einer entsprechenden Vergütung. Gerade durch das heutige Informationszeitalter wächst die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts stärker denn je, was an der Implementierung von Investitionsschutzaspekten in das Urheberrecht zu erkennen ist.⁶¹

⁵⁴Vgl. Reh binder (2001), § 5 Rdnr. 38, S. 24

⁵⁵Vgl. Sch ricker (1999), Einleitung Rdnr. 18, S. 10

⁵⁶Vgl. Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 4 Rdnr. 4.2 und 4.3, S. 71

⁵⁷Vgl. Grassmuck (2002b), S. 81; vgl. Kloepfer (2002), § 4 Teil C, S. 126

⁵⁸Grassmuck (2002b), S. 77

⁵⁹ebenda

⁶⁰Vgl. Sch ricker (1999), § 64 Rdnr. 1, S. 1008–1009

⁶¹Vgl. Kröger (2002), S. 6

4 Internationale

Urheberrechtsabkommen

Das Urheberrecht der einzelnen Staaten ist auf das jeweilige Territorium beschränkt. Es existiert demnach kein geltendes Urheberrecht im juristischen Sinne, das bei internationalen rechtsverletzenden Handlungen anzuwenden wäre. Lediglich in den einzelnen nationalen Gesetzen können entsprechende Vorkehrungen enthalten sein.⁶² Diese Lücke des Internationalen Urheberrechts haben die Staaten durch Harmonisierung des Rechts in Form von mehrseitigen Staatenverträgen zu überbrücken versucht. Die wichtigsten Abkommen werden an dieser Stelle erläutert, um einen kleinen Überblick über die Harmonisierungsbemühen zu geben.

4.1 Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)

Im Jahr 1886 schlossen sich durch die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BÜ) zehn Staaten zu einem Verband zusammen. Dessen Verwaltungsorgan ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (siehe Kapitel 4.2 auf der folgenden Seite). Auf Grund der zweiten Revisionskonferenz 1908 in Berlin spricht man allgemein von der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ).⁶³ In dem Staatenvertrag ist der so genannte Inländergrundsatz geregelt wonach gemäß Art. 5 Abs. 1 RBÜ dem Urheber in den Verbandsländern, mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes, die gleichen Rechte gewährt werden wie die entsprechend relevanten Rechte dem jeweiligen inländischen Urheber. Des Weiteren sind in der RBÜ Mindestrechte festgehalten, die dem Urheber in Ländern des Verbandes bestimmte Rechte garantieren, für den Fall, dass entsprechende Empfehlungen der RBÜ im Verbandsland nicht ausreichend ausgestaltet sind.⁶⁴ Dies ist hinfällig, wenn eine Rechtsverletzung in einem Land vorliegt, das der Konvention nicht beigetreten ist. Dennoch kommt der RBÜ in der internationalen Urheberrechtsverständigung relativ hohe Bedeutung zu, hat sie doch den Weg zu einer Harmonisierung geebnet.⁶⁵

⁶²Vgl. Reh binder (2001), § 72 Rdnr. 472, S. 368 f.

⁶³Vgl. Reh binder (2001), § 4 Rdnr. 31, S. 19

⁶⁴Vgl. Reh binder (2001), § 73 Rdnr. 479 S. 373–375

⁶⁵Vgl. Intveen (1999), S. 50

Mittlerweile haben „alle kulturell wichtigen Staaten der Welt“⁶⁶, die Länder mit copyright-Tradition eingeschlossen, den Vertrag ratifiziert und umgesetzt, so auch die BRD im Jahr 1971 bzw. 1974.⁶⁷

4.2 Der WIPO Copyright Treaty (WCT)

Die World Intellectual Property Organisation (WIPO) oder Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (OMPI) genannt, ist zugleich das Verwaltungsorgan des Staatenbundes, der sich durch die Ratifizierung der BÜ bzw. RBÜ gebildet hat.⁶⁸

Die WIPO/OMPI hat auf Grund veränderter Rahmenbedingungen durch das Internet am 20. 12. 1996 den WIPO Copyright Treaty (WCT) verabschiedet. Dieser stellt explizit ein Sonderabkommen im Sinne des Art. 20 RBÜ dar, in dem der Schutz von Werken der Literatur und Kunst verankert ist.⁶⁹

Geschützte Werke sind gemäß Art. 2 WCT:

„Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operations or mathematical concepts as such.“

Geschützt sind also Ausdrucksformen, keine Ideen!

Zudem werden in den Art. 4 und 5 WCT Computerprogramme und Datenbanken als geschützte Werke im Sinne von Art. 2–6 RBÜ definiert.⁷⁰ Die Inhalte von Datenbanken werden nicht explizit urheberrechtlich geschützt, wenn sie nicht selbst dementsprechend geschützt sind.⁷¹

In Art. 8 WCT ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung des eigenen Werkes festgelegt, wonach es dem Urheber „mit oder ohne Draht“⁷² gestattet ist. Der Urheber hat somit das ausschließliche Recht, sein Werk online zugänglich zu machen. Dies stellt eine Anpassung an den Online-Bereich dar. Hinsichtlich der Wiedergabe und Zugänglichmachung von Informationen über das Internet ist diesem Artikel eine relativ hohe Bedeutung zuzusprechen. So wird das Recht gewährt: „[...] including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them.“⁷³ Dies stellt eine Neuartigkeit im Urheberrechtsgesetz

⁶⁶Rehbinder (2001), § 73 Rdnr. 479, S. 373

⁶⁷Vgl. Rehbinder (2001), § 4 Rdnr. 31, S. 19

⁶⁸Vgl. ebenda

⁶⁹Vgl. Art. 1 WCT

⁷⁰Vgl. Tonninger (1998), S. 112

⁷¹Vgl. ebenda

⁷²Art. 8 WCT

⁷³Art. 8 WCT

dar, welche die Anpassung an das Veröffentlichen von Informationen im Internet berücksichtigt. Zudem wurde hier eine Abgrenzung der Online-Übermittlung zum Senderecht, was im Bereich der Verwertungsrechte eine Rolle spielt, hergestellt.⁷⁴

In einer gemeinsamen Erklärung wurde zum Recht der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Art. 8 WCT festgehalten, dass das bloße zur-Verfügung-Stellen von „physical facilities for enabling or making a communication“⁷⁵ keine Verletzung des Rechtes im Sinne der RBÜ darstellt. Das ist vor allem für Internet Service Provider von Relevanz, weil sie durch das Bereitstellen von Servern zum-Verfügbar-Machen von Informationen im Internet beitragen und durch diesen Zusatz als nicht haftbar angesehen werden können.⁷⁶ Die Schutzdauer der geschützten Werke entspricht der Regelung in der RBÜ.⁷⁷

Bisher haben 37 Staaten den WCT ratifiziert (Stand Juli 2002).⁷⁸ Der Staatenvertrag ist im Rahmen der internationalen Urheberrechtsabkommen insofern von Bedeutung, als dass er eine klare Position hinsichtlich der Onlineproblematik bezieht⁷⁹ – obwohl er längst nicht alle urheberrechtlichen Probleme löst.

4.3 Das Rom-Abkommen

Das Rom-Abkommen ist, wie die bisher vorgestellten Verträge, ein multilateraler Staatsvertrag. Er wurde 1961 geschlossen und befasst sich ausschließlich mit den Leistungsschutzrechten, die als dem Urheberrecht benachbarte oder verwandte Rechte angesehen werden. Das Abkommen behandelt die Rechte nur im internationalen Kontext, d. h. es ist ohne direkten nationalen Bezug.⁸⁰ Auch dieses Abkommen beruht auf dem Inländerprinzip⁸¹ und schützt „the rights of performers, producers of phonograms, and broadcasting organisations“.⁸² Die geschützten Rechte sind neben der Inländerbehandlung eine Zuerkennung von Mindestrechten des Urhebers in einem Schutzland, welches das Abkommen ratifiziert hat. Zudem wird der rechtliche Einspruch gegen Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der geschützten Werke in einem Schutzland anerkannt. Tonträgerherstellern wird das Un-

⁷⁴Vgl. [Intveen \(1999\)](#), S. 58

⁷⁵[Agreed statements concerning the Wipo Copyright Treaty](#), Concerning Article 8

⁷⁶Vgl. [Tonninger \(1998\)](#), S. 114

⁷⁷Vgl. Art. 13 WCT

⁷⁸Vgl. <http://www.wipo.int/treaties/documents/english/pdf/s-wct.pdf>

⁷⁹Vgl. [Intveen \(1999\)](#), S. 59

⁸⁰Vgl. [Rehbinder \(2001\)](#), §4 Rdnr. 33, S. 20 und §73 Rdnr. 484, S. 378

⁸¹Vgl. [Wenzel/Burkhardt \(1999\)](#), Kap. 12 Rdnr. 12.21, S. 269

⁸²[Rome Convention](#)

terbinden der unerlaubten Vervielfältigung von Tonträgern zuerkannt. Die Schutzdauer der geschützten Werke beträgt dabei mindestens 20 Jahre.⁸³

Das Rom-Abkommen ist hinsichtlich der Harmonisierung von Leistungsschutzrechten von Bedeutung. Die Ratifizierung erfolgte bisher von 69 Staaten (Stand Juli 2002).⁸⁴ Eine „Verfeinerung“ des Schutzes erfolgte in dem TRIPS-Abkommen 1994.

4.4 Das TRIPS-Abkommen

Das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods (TRIPS-Abkommen), ist ein handelsbezogenes Abkommen in der Reihe der Urheberrechtsabkommen. Es wurde gleichzeitig mit der Installation der World Trade Organization (WTO) 1994 geschaffen. Das Abkommen enthält die Inländerbehandlung sowie bestimmte Mindestrechte. Es dient der Exekution von Sanktionierungen bei Verletzungshandlungen von Vertragsländern im Bereich des internationalen Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte.⁸⁵ Insofern ist es ein Kontrollinstrument von Verletzungshandlungen, das auf wirtschaftlicher Ebene angesiedelt ist.

Sowohl das Rom-Abkommen als auch das TRIPS-Abkommen sind im Kontext dieser Arbeit nicht von herausstechender Bedeutung. Sie wurden jedoch erwähnt, um einen kurzen Überblick über die internationalen Harmonisierungsbemühungen zu geben.

4.5 Die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts

Die EU hat seit 1997 das Bestreben auf den Weg gebracht, eine Richtlinie zur Vereinheitlichung des Urheberrechts in den Mitgliedstaaten zu entwerfen. Das ist auf die Verpflichtung zurückzuführen, die der WCT zur Umsetzung gebietet. So ist die EU-Richtlinie 2001/29/EG als der Versuch zu sehen, die Vorgaben des WCT in europäisches bzw. nationales Gesetz umzusetzen. Dies wurde am 22.05. 2001 mit der Fertigstellung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts erreicht. Das bundesdeutsche Regierungskabinett hat am 31.07. 2002 den Referentenentwurf, der die Vorschläge der EU-Richtlinie in deutsches Gesetz umsetzen soll, dem Bundestag zur Beratung weitergeleitet. Der Bundestag hat ihn inzwischen verabschiedet. Der Bundesrat hat dazu am 27.09. 2002 Stellung genommen.

⁸³Vgl. Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 12 Rdnr. 12.21, S. 269

⁸⁴Vgl. <http://www.wipo.int/treaties/documents/english/pdf/k-rome.pdf>

⁸⁵Vgl. Rehbinder (2001), § 73 Rdnr. 483, S. 376–377

Sowohl die EU-Richtlinie als auch die deutsche Umsetzung werden in Teil drei dieser Arbeit im Kontext der Lösungsmöglichkeiten für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft untersucht (siehe Kapitel [13.5.1](#) auf Seite [69](#)).

5 Das deutsche Urheberrechtsgesetz

In diesem Kapitel werden Grundkenntnisse eines Urheberrechtsgesetzes am nationalen Beispiel des Industriestaates Deutschland vermittelt, dessen Recht als eine Form des droit-d'auteur-Systems reinsten Wassers gilt.⁸⁶ Die folgende Erläuterung erhebt deshalb keinen Anspruch auf vollständige Kommentarleistung des deutschen Urheberrechts. Grundlage ist das deutsche Urheberrechtsgesetz zum Zeitpunkt August 2002. Es wird somit nicht auf die Änderungen im Zuge der EU-Richtlinie eingegangen. Dies geschieht ausführlich in Kapitel 13.5.2, in dem das zukünftige Urheberrechtsgesetz als eine Lösungsmöglichkeit für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft untersucht wird.

5.1 Der Werkbegriff

Der Werkbegriff im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes umfasst „nur persönliche geistige Schöpfungen.“⁸⁷ Solch eine Schöpfung bildet somit den zu schützenden Gegenstand des Urheberrechtsgesetzes, wobei dieser Schutz Bezug nimmt auf „die (äußere) Form des Werkes“.⁸⁸ Wie auch beim WCT beschränkt sich der Schutz nur auf die Ausdrucksform, Ideen sind dagegen nicht geschützt (siehe Kapitel 4.2 auf Seite 16). Wenzel und Burkhardt erläutern: wenn ein Vorgang dem Werk zu Grunde liegt, der gekennzeichnet ist durch eine persönliche geistige Schöpfung, so ist nicht nur die Ausdrucksform, sondern auch der Inhalt des Werkes geschützt.⁸⁹

Was ist nun eine persönliche geistige Schöpfung?

Im Vordergrund steht der Schöpfungsakt, der als geistiger Entwicklungsprozess betrachtet werden muss. Das Ergebnis ist ein von einem Menschen geschaffenes persönliches, individuelles und geistiges Erzeugnis, das in seiner Form, seinem Inhalt oder in der Verbindung von Form und Inhalt etwas Neues oder Eigentümliches darstellt.⁹⁰ Der Charakter der Individualität muss gegeben sein. Ein Werk, das nur auf „allgemeinmenschlichen Fähigkeiten beruht, ist nicht schutzfähig“.⁹¹

⁸⁶Vgl. Reh binder (2001), § 8 Rdnr 72, S. 45

⁸⁷§ 2 Abs. 2 UrhG

⁸⁸Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 2 Rdnr. 2.1, S. 31

⁸⁹Vgl. ebenda

⁹⁰Vgl. Reh binder (2001), § 11 Rdnr. 114, S.71

⁹¹ebenda

Werke, die den Schutz des Urheberrechts genießen, sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.⁹² Der Gesetzgeber hat eine Aufzählung geschützter Werke in § 2 Abs. 1 UrhG erstellt. Diese ist jedoch nur als beispielhaft zu verstehen und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Demnach sind durch neuartige Entwicklungen entstandene Werke wie z.B. Multimediawerke, wenn sie in den Bereichen der Literatur, Wissenschaft und Kunst entstehen, im Sinne des Gesetzes geschützt.⁹³ Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 UrhG listet folgende Werke auf, als insbesondere zu schützen im Sinne des Gesetzes:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme,
- Werke der Musik,
- pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst,
- Werke der bildenden Künste, der Baukunst und angewandten Kunst sowie Entwürfe dessen,
- Lichtbildwerke sowie ähnlich wie diese geschaffene Werke,
- Filmwerke sowie ähnlich wie diese geschaffene Werke und
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

Unabhängig davon definiert das Urheberrechtsgesetz in § 4 Abs. 1 Sammelwerke als „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“ sowie ein Datenbankwerk in § 4 Abs. 2 UrhG als „ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.“

Hier ist wieder die Formulierung „persönliche geistige Schöpfung“ zu beachten, die im Sinne von § 1 UrhG das Sammelwerk zu einem zu schützenden Werk nach Maßgabe des Gesetzes erhebt und damit das ideelle Band zwischen Urheber und Werk betont.

⁹²Vgl. § 1 UrhG

⁹³Vgl. [Rehbinder \(2001\)](#), § 11 Rdnr. 114, S.71

5.2 Der Urheber und seine Rechte

Im Urheberrechtsgesetz wird in § 7 festgestellt:

„Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

Das deutsche Urheberrechtsgesetz stellt, in der *droit d'auteur* Tradition stehend, den Mensch als Urheber einer persönlich geistigen Schöpfung in den Mittelpunkt. Der Rechtserwerb geschieht ohne eine Willenserklärung als Realakt im Moment der Entstehung bzw. Fertigstellung des Werkes. Dieser Erwerb kann nur durch den Schöpfungsakt eines Menschen entstehen. Das Urheberrecht an einem Werk ist nicht auf andere Menschen übertragbar. Urheber können deshalb nur natürliche Personen sein. Dagegen können Tiere, Maschinen, Computer, Arbeitgeber, juristische Personen, wie zum Beispiel Unternehmen, keinen Schöpfungsakt in diesem Sinne vollziehen und dementsprechend auch keine Urheber sein.⁹⁴

5.2.1 Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht betont die Beziehung des Urhebers auf persönlicher und geistiger Ebene sowie in der Nutzung des Werkes.⁹⁵ Dies geht zurück auf das Persönlichkeitsrecht, überwiegend entwickelt von Kant und von Gierke. Es betont demnach die ideellen Interessen des Urhebers, die Reh binder in der Gewinnung von Ehre und Ansehen sowie in dem Bestreben der Wirkung nach Belehrung und Erbauung sieht.⁹⁶

Konkret kann der Urheber durch das Urheberpersönlichkeitsrecht folgende Rechte wahrnehmen:

- das Veröffentlichungsrecht durch § 12 UrhG,
- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft durch § 13 UrhG und
- das Recht auf Entstellung des Werkes durch § 14 UrhG.

Ersteres gibt dem Urheber, und nur ihm, das Recht über die Art und Weise sowie die Möglichkeit der Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden.⁹⁷ Die Position

⁹⁴Vgl. Reh binder (2001), § 19 Rdnr. 165, S. 111

⁹⁵Vgl. § 11 UrhG

⁹⁶Vgl. Reh binder (2001), § 8 Rdnr. 75, S. 46

⁹⁷Vgl. § 12 UrhG

als erstes Urheberpersönlichkeitsrecht spiegelt die Bedeutung des Veröffentlichungsrechtes als „Grundnorm des Urheberrechtsschutzes“⁹⁸ wider.

Durch die Anerkennung der Urheberschaft in § 13 UrhG kann er über die mögliche Urheberbezeichnung sowie deren Form bestimmen.⁹⁹ Schließlich gibt § 14 UrhG dem Urheber das ausschließliche Recht, „Entstellungen oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten“.¹⁰⁰ Damit wird das Recht auf Werkintegrität gewahrt, sodass das Werk in seiner Vollständigkeit und Unversehrtheit bestehen bleiben und eventuell der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.¹⁰¹

5.2.2 Die Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte des deutschen Urheberrechtsgesetzes umfassen:

- das Vervielfältigungsrecht von § 16 UrhG,
- das Verbreitungsrecht von § 17 UrhG,
- das Ausstellungsrecht von § 18 UrhG,
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht von § 19 UrhG,
- das Senderecht von § 20 UrhG,
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger von § 21 UrhG,
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen von § 22 UrhG,
- die Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werkes von § 23 UrhG und
- die Freie Benutzung verankert in § 24 UrhG.

Die Nennung der Verwertungsrechte des Gesetzes hat „keinen abschließenden Charakter“.¹⁰² So ist es jederzeit möglich, neue, noch nicht vorgesehene Verwertungsrechte, durch die Rechtsprechung zu schaffen.¹⁰³ Dies wurde beispielsweise in dem neuen Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts realisiert durch das Hinzufügen eines § 19a UrhG bzw. durch das Ändern des § 22 UrhG, in denen das Recht

⁹⁸Vgl. Schrickler (1999), § 12 Rdnr. 1, S. 260

⁹⁹Vgl. § 13 UrhG

¹⁰⁰§ 14 UrhG

¹⁰¹Vgl. Schrickler (1999), § 14 Rdnr. 3, S. 284

¹⁰²Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 1 Rdnr. 1.40, S. 26

¹⁰³Vgl. ebenda

des öffentlichen Zugänglichmachens festgehalten ist.

Die Verwertungsrechte geben dem Urheber das Ausschließlichkeitsrecht sein Werk in körperlicher Form – das ist die Verwertung, Verbreitung und Ausstellung – sowie in unkörperlicher Form – das betrifft die Rechte der §§ 19–23, zu verwerten.¹⁰⁴ Dies bietet dem Urheber die Möglichkeit über die Nutzung seines Werkes zu bestimmen, unter anderem in der Form, Dritte von der Nutzung seines Werkes auszuschließen. Es schafft somit die Grundlage, ökonomischen Nutzen aus dem Schaffen eines geistigen Werkes zu ziehen.¹⁰⁵

Es wird nun kurz auf einzelne Rechte eingegangen.

Durch das Vervielfältigungsrecht hat der Urheber das alleinige Recht, sein Werk durch ein beliebiges Verfahren in beliebiger Zahl zu vervielfältigen. Eine Übertragung durch Bild- und Tonträger schließt das Gesetz mit ein.¹⁰⁶ Das in § 17 UrhG festgehaltene Verbreitungsrecht, „ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“.¹⁰⁷

Die beiden Verwertungsrechte betreffen das zu schützende Werk nur dann, wenn es in einer körperlichen Form vorliegt.¹⁰⁸ Eine unkörperliche Form des Werkes im Sinne der §§ 19–22 UrhG ist somit weder eine Verbreitung noch eine Vervielfältigung.

In § 21 UrhG und § 22 UrhG legt das Urheberrechtsgesetz das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger sowie die Wiedergabe von Funksendungen fest. Danach hat der Urheber das Ausschließlichkeitsrecht, „Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger“¹⁰⁹ sowie „Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen“¹¹⁰ „öffentlich wahrnehmbar zu machen“.¹¹¹

5.3 Die Schutzdauer und Rechtsnachfolge

Das deutsche Urheberrechtsgesetz hat in den §§ 28, 29 und § 30 UrhG die Rechtsnachfolge des Urhebers festgelegt. Prinzipiell gilt nach § 28 Abs. 1 UrhG: „Das Urheberrecht ist vererblich.“ Solange der Urheber lebt, ist das Urheberrecht auf Grund des Urheberpersönlichkeitsrechts, in dem die persönlich geistige Beziehung zu seinem

¹⁰⁴Vgl. § 15 UrhG

¹⁰⁵Vgl. [Schricker \(1999\)](#), § 15 Rdnr. 1 und 2, S. 304

¹⁰⁶Vgl. § 16 UrhG

¹⁰⁷§ 17 Abs. 1 UrhG

¹⁰⁸Vgl. § 15 Abs. 1 UrhG

¹⁰⁹§ 21 UrhG

¹¹⁰§ 22 UrhG

¹¹¹§ 21 und § 22 UrhG

Werk festgehalten wird, nicht übertragbar.¹¹²

Die Schutzdauer des deutschen Urheberrechtsgesetzes beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. bei einer Miturheberschaft, 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers. Eine Sonderregelung trifft bei Filmwerken zu.¹¹³ Nach dem Ablauf dieser Schutzdauer steht das Werk der Allgemeinheit zur beliebigen Veränderung und Verwertung offen.

5.4 Die Nutzungsrechte

Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz bezeichnet das Nutzungsrecht, das Recht des Urhebers, einer anderen Person einzuräumen, sein Werk nutzen zu dürfen.¹¹⁴ Der Urheber kann beliebige, alle bekannten oder auch nur einzelne Arten der Nutzung einräumen.¹¹⁵ Der Urheber kann ebenso nur die Nutzungsrechte zum Zweck der Wahrnehmung einräumen.¹¹⁶ Das Nutzungsrecht kann in seiner räumlichen Nutzung sowie hinsichtlich der Zeit und des Inhaltes beschränkt werden.¹¹⁷

Die verschiedenen Nutzungsrechte stellen laut Wenzel und Burkhardt die „bedeutendste Möglichkeit der Vewertung des Werkes“¹¹⁸ dar. Der Urheber hat einerseits die Möglichkeit die Nutzungsrechte zur Wahrnehmung zu übertragen, was bedeutet, dass er andere beauftragt, das Werk für Dritte nutzbar zu machen. Dies kann der Urheber beispielsweise durch Verwertungsgesellschaften realisieren, die das Werk für ihn verwerten und die Werknutzung vermitteln. Die Betonung muss hier im *Übertragen* des Rechtes, im Unterschied zum *Einräumen* der Wahrnehmung der Nutzungsrechte, gesehen werden. So kann der Urheber Nutzungsrechte zur Wahrnehmung *einräumen* und entsprechend beschränken. Ein Beispiel hierfür ist bei der Vorführung eines Filmes gegeben, indem der Urheber dem Filmhersteller das Nutzungsrecht in Form der Filmvorführung *einräumt*.¹¹⁹

5.5 Die Schranken des Urheberrechts

Das deutsche Urheberrechtsgesetz sieht bestimmte Beschränkungen des Rechtes vor, die so genannten Schrankenregelungen. Begründet wird dies damit, dass der Urheber

¹¹²Vgl. § 29 UrhG

¹¹³Vgl. § 64 und § 65 Abs. 1 UrhG

¹¹⁴Vgl. § 31 Abs. 1 UrhG

¹¹⁵Vgl. ebenda

¹¹⁶Vgl. Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 5 Rdnr. 5.8, S. 109

¹¹⁷Vgl. § 32 UrhG

¹¹⁸Wenzel/Burkhardt (1999), Kap. 5 Rdnr. 5.7, S. 109

¹¹⁹Vgl. Reh binder (2001), § 44 Rdnr. 304, S. 226

sein ansonsten herrschaftlich ausgestaltetes Ausschließlichkeitsrecht im Interesse der Allgemeinheit bestimmten Einschränkungen unterwerfen muss. Daraus ergibt sich, dass das geistige Eigentum der so genannten Sozialbindung unterliegt.¹²⁰ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Erstellung eines geistigen Werkes stets im Zusammenhang anderer Werke gesehen werden muss und nicht das Ergebnis isolierter sozialer Einsamkeit sein kann.

An dieser Stelle wird nur die hinsichtlich dieser Arbeit am wichtigsten erscheinende Schrankenregelung vorgestellt, verankert in § 53 UrhG.

Dies betrifft die Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, die so genannte Privatkopieschranke. Danach erlaubt der Gesetzgeber, mit einigen Einschränkungen, „einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch [...]
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv [...]
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch“¹²¹.

Dies ist jedoch nicht anwendbar auf „Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“,¹²² es sei denn die Benutzung erfolgt zum nicht gewerblichen wissenschaftlichen Gebrauch.¹²³ Für alle Vervielfältigungsstücke, die nach § 53 Abs. 1 UrhG betroffen sind, gilt, dass sie nicht zur Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe verwendet werden dürfen.¹²⁴

Weitere Beschränkungen des Urheberrechtes, ohne auf diese näher einzugehen, finden sich in § 52 UrhG zur öffentlichen Wiedergabe, § 69d und § 69e UrhG die Handlungen mit Computerprogrammen betreffend sowie im Kontext von Datenbankwerken in § 87c UrhG.

¹²⁰Vgl. [Schricker \(1999\)](#), Vor §§ 45 ff. Rdnr. 1, S. 734

¹²¹§ 53 Abs. 1 [UrhG](#)

¹²²§ 53 Abs. 5 [UrhG](#)

¹²³Vgl. ebenda

¹²⁴Vgl. § 53 Abs. 6 [UrhG](#)

5.6 Die Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte werden auch die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte bzw., aus dem Französischen entlehnt, die *droits voisins* genannt. Hier werden im Unterschied zum Urheberrecht keine persönlichen geistigen Schöpfungen, sondern, wie der Name schon andeutet, Leistungen geschützt. Der Schutz bezieht sich dabei nicht auf eine Ausdrucksform, sondern auf eine individuelle Fähigkeit oder Tätigkeit, die einer vorhandenen Ausdrucksform beigefügt wird. Es entsteht dabei keine neuartige Ausdrucksform, die in Form einer individuellen geistigen Schöpfung schutzfähig wäre. Beispiel hierfür ist die Aufführung eines Theaterstückes, bei dem der Schauspieler eine Leistung vollbringt oder die Erstausgabe von historischen Texten.¹²⁵

Die verwandten Schutzrechte gewähren demnach verschiedene Rechte zum Schutz bestimmter Ausgaben (§ 70 UrhG und § 71 UrhG), von Lichtbildern (§ 72 UrhG), des ausübenden Künstlers (§ 73–84 UrhG), des Herstellers von Tonträgern (§ 85 UrhG und § 86 UrhG), des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG) und zum Schutz des Datenbankherstellers (§ 87a – 87e UrhG).

¹²⁵Vgl. Reh binder (2001), § 6 Rdnr. 58, S. 35

6 Zusammenfassung Teil I

Es wurde als Grundlage die Verbindung von Ethik, Recht und Moral aufgezeigt, welche die Basis moderner Rechtsnormen bildet. Dabei wurde die informationsethische Fragestellung hinsichtlich des Urheberrechts mit Hilfe einer Definition des Begriffes der Informationsethik begründet. Anschließend wurden die momentan verbindlichen internationalen Urheberrechtsabkommen sowie Grundzüge des deutschen Rechts besprochen. Dies basiert auf einem Urheberrechtsgedanken, der, einerseits durch die Ideen des Naturrechts und der Aufklärung in der *droit-d'auteur*-Tradition stehend, andererseits durch die Idee der Wirtschaftsförderung und des Investitionsschutzes in der *copyright*-Tradition stehend, immer mehr zum Zankapfel der Interessensgruppen wird.

Angekommen im Informationszeitalter, ist die Ressource Information längst zum Wettbewerbsfaktor geworden. Umso bedeutender ist die Spannung zwischen Informationsfreiheit und Urheberschutz. Eine gesellschaftliche, ethische Diskussion ist entbrannt über die moralisch verwerflichen Handlungen, die das Internet erlaubt, weil das Kontrollsystem versagt. Doch was sind genau die Merkmale des Mediums Internet und wer sind die Akteure im virtuellen Raum? Welche Schlussfolgerungen sind zu ziehen für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft?

Teil II

Problemstellungen und Anforderungen des Urheberrechts in der Internetgesellschaft

Information und Wissen im Informationszeitalter 30

Information und Wissen sind die Güter, welche das Zentrum des Urheberrechts darstellen. Deshalb hier zuerst eine kurze Betrachtung des Status Quo ihrer Bedeutung.

Das neue Medium Internet 32

„Im Internet lässt sich leicht verbergen, dass man ein Hund ist, aber es lässt sich auch nur schwer beweisen, dass man keiner ist.“

Lawrence Lessig, *Code und andere Gesetze des Cyberspace* (2001)

Die Internetgesellschaft 39

„Also, ich erkläre Ihnen jetzt die Regierung, und das heißt, ich erkläre Ihnen, daß sie in Zukunft bitte schön sich selbst regieren. Machen Sie doch einfach, was Sie wollen. Mach' ich doch auch.“

Andy Müller-Maguhn, *Meine Regierungserklärung* (FAZ 17.10.2000, S. 51)

Die Werteveränderung der Gesellschaft 47

Zusammenfassend werden in diesem Abschnitt drei wesentliche Werteveränderungen der Gesellschaft aufgezeigt.

Die Anforderungen an ein digitales Urheberrecht 51

Dieser Abschnitt stellt drei zentrale informationsethische Anforderungen an ein digitales Urheberrecht auf.

Zusammenfassung Teil II 54

Hier erfolgt die Komprimierung der erarbeiteten Gedanken des zweiten Teiles.

7 Information und Wissen im Informationszeitalter

Die Bedeutung von Information und Wissen hat sich in der Gesellschaft, auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung, nachhaltig verändert. Dies ist in der Literatur unbestritten.¹²⁶ In diesem Kapitel werden die Auswirkungen dieser Entwicklung und ihre Ursachen beschrieben, um die Bedeutung im Zusammenhang mit der Urheberrechtsproblematik darzustellen. Eine Definition der Begriffe Information und Wissen wird hier nicht geleistet. Stattdessen wird auf grundlegende Werke verwiesen.¹²⁷

Wersig spricht von der „schleichende[n] aber ständig intensivier[n]e Durchdringung aller - und wirklich aller - Lebensbereiche durch die Technologieintegration“.¹²⁸ Damit beschreibt er vortrefflich die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie, die bis heute anhält. Diese Entwicklung führte zu neuen Möglichkeiten der Speicherung und Archivierung sowie des Suchens und Wiederauffindens von Information und Wissen. Die Bedeutung von Information und Wissen nahm und nimmt zu, weil die Menge an Information und Wissen durch die technologische Entwicklung stetig anstieg und weiter ansteigt. Es herrscht ein Überangebot an Information, dessen Beherrschung sich als schwierig gestaltet. Information ist dadurch längst zum Wettbewerbsfaktor für Unternehmen geworden¹²⁹ und hat als spezielles Gut, im ökonomischen Sinn des Begriffes, für die Wirtschaft an Bedeutung gewonnen.¹³⁰

Es bildete sich der Begriff der Informationsgesellschaft. Wersig interpretiert ihn als Reduktion von Komplexität, weil Information die Ungewissheit reduziert, deren Ursache die Komplexität ist.¹³¹ Die Komplexität entsteht dabei durch die Vielzahl der Handlungszusammenhänge und -optionen, mit denen sich das Individuum konfrontiert sieht. Die Ursache dieses Sachverhaltes ist wiederum die Erweiterung des Wissens um die globalen Strukturzusammenhänge. Durch die Weltvernetzung bekommen lokale Handlungen plötzlich globale Bedeutung. Dies erzeugt Komplexität und gleichzeitig Unsicherheit. Denn neue, unbekannte Strukturen erfordern neue

¹²⁶Vgl. Spinner (2001), S. 14; vgl. Kröger (2002), S. 6; vgl. Wersig (1996), S. 17

¹²⁷Vgl. Spinner (1998), S. 16 ff.; vgl. Kuhlen (1996), S. 34 ff.; Gaus (2000), S. 17 ff.

¹²⁸Wersig (1996), S. 17

¹²⁹Vgl. Nohr (2001b), S. 57

¹³⁰Vgl. Pethig (1997), S. 2

¹³¹Vgl. Wersig (1996), S. 14

Handlungsentscheidungen und alte, sichere Strukturen der Industriegesellschaft nötigen zu Reflexion und Anpassung.¹³²

Das Informationszeitalter, in dem sich die Informationsgesellschaft tummelt, ist Realität. Die Bedeutung und Wesenszuschreibung von Information und Wissen stehen im Zentrum des Interesses aller, nicht zuletzt durch die Weltvernetzung des Internets. Das Internet hat die Öffentlichkeit zu einer Weltöffentlichkeit verwoben und erweitert, welche die Handlungen wahrnimmt und Informationen austauscht innerhalb des durch das Internet geschaffenen Raumes. Ein Raum, der, laut Spinner, Teil des Wissensraumes der Informationsgesellschaft ist und in seinem Wesen und seiner Beschaffenheit noch nahezu unerforscht ist.¹³³ An anderer Stelle erwähnt Spinner deshalb das Erfordernis einer Wissensordnung. Eine Wissensordnung, die, neben der Rechtsordnung und der Wirtschaftsordnung, eine der „Grundordnungen der Informationsgesellschaft“¹³⁴ darstellt. Dabei setzt die Wissensordnung die Wissensaktivitäten der gesellschaftlichen Informationsbereiche in einen ordnungspolitischen Rahmen.¹³⁵ Henrichs spricht gar von dem Erfordernis einer Weltinformationsordnung durch die UNESCO, welche die Rechtskonflikte des Informationszeitalters lösen soll.¹³⁶ Einer der Rechtskonflikte der Informationsgesellschaft ist unzweifelhaft der Schutz des geistigen Eigentums.

Das „Menschsein im Informationszeitalter“¹³⁷ und vor allem der Umgang des Menschen mit der Ressource Information muss demnach definiert und entwickelt werden. Damit müssen einige rechtliche Konflikte aus der Perspektive der sich verändernden Gesellschaftsstrukturen und Wertevorstellungen betrachtet und gelöst werden. Es ist sowohl die Perspektive der fortschreitenden Technisierung von Information und Wissen als auch der fortschreitenden Informatisierung der Gesellschaft entscheidend. Letztlich ist der Umgang und damit die gesellschaftliche Bedeutung, die man der Ressource Information und Wissen einräumt, entscheidend für die Gestaltung eines zukünftigen Urheberrechts.

¹³²Vgl. Wersig (1996), S. 11 f.

¹³³Vgl. Spinner (1998), S. 113

¹³⁴Spinner (1998), S. 119

¹³⁵Vgl. Spinner (1998), S. 119

¹³⁶Vgl. Henrichs (1995), S. 28

¹³⁷Vgl. Henrichs (1995), S. 23

8 Das neue Medium Internet

In diesem Kapitel wird das Medium näher betrachtet, das durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie entstanden ist, um die Ursachen der urheberrechtlichen Problemstellungen zu verdeutlichen.

Zunächst ist zu konstatieren: das Internet ist ein weltweites Netz, wobei Netz in diesem Zusammenhang Kommunikations- und Computernetz bedeutet. Als es Anfang und Mitte der 90er Jahre in die Haushalte der Industrienationen einzog, etablierte es sich als ein neues Medium. Eine kurze Entstehungsgeschichte sowie die daraus sich entwickelnden Merkmale des neuen Mediums werden in diesem Kapitel herausgearbeitet.

8.1 Die Architektur und Geschichte des Internet

Zur Erfassung der Neuartigkeit des Mediums ist ein kurzer Blick auf die Architektur und Entstehungsgeschichte des Internets notwendig. Die Urform des Internets war das so genannte ARPA-NET, zwischenzeitlich auch DARPA-NET genannt.¹³⁸ Den Namen erhielt es durch den Forschungsbereich Advanced Research Projects Agency des US-Verteidigungsministeriums. Es war als Antwort der sowjetischen Raumfahrtforschung, die durch das erste bemannte Raumschiff Sputnik weltweit Ansehen gewann, Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre gedacht, um das US-amerikanische Militär zu neuen wissenschaftlichen und technischen Spitzenleistungen zu bringen.¹³⁹ Das Netz wurde zum Erfolg. Es wurde in den 70er Jahren zum Forschungsnetz für Universitäten ausgebaut und bekam mehrere Subnetze. Mitte der 80er Jahre kamen immer mehr Netze zu dem Verbund hinzu. 1992 schließlich wurde der millionste Host, ein Computer, der mittels einer Internetprotokolladresse mit dem Internet verbunden ist, angeschlossen. Es wird geschätzt, dass sich heute die Größe des Netzes jedes Jahr verdoppelt, obwohl das niemand genau sagen kann. Der Durchbruch für die breite Öffentlichkeit kam mit einer Anwendung Anfang der 90er Jahre, dem World Wide Web, die das Netz auch für Nichtakademiker benutzerfreundlich machte.¹⁴⁰ Das ist in kurzen Worten die grobe technische Architektur und Entstehungsgeschichte des Internets. Die Architektur des Netzverbundes ist demnach gekennzeichnet durch Dezentralität und daraus folgernd durch Flexibilität hinsichtlich technischer

¹³⁸Vgl. Tanenbaum (2000), S. 65

¹³⁹Vgl. Tonninger (1998), S. 10

¹⁴⁰Vgl. Tanenbaum (2000), S. 65 ff.

Entwicklungen. Die Entstehungsgeschichte weist auf einen ursprünglich militärischen sowie forschungsorientierten Zweck hin.

8.2 Die Merkmale des Internets

Die technische Architektur stellt zwangsläufig bestimmte Bedingungen an die Beschaffenheit des Internets. Diese ist festzumachen an verschiedenen Merkmalen. Es werden die wichtigsten aufgeführt und erläutert.

Interaktive und multilaterale Kommunikation: die Technologie des Internets bietet mehrere Arten der Kommunikation. Es gibt die Möglichkeit mit mehreren Teilnehmern zeitlich versetzt, aber innerhalb eines definierten „Raumes“ zu kommunizieren, wie zum Beispiel in Mailinglisten oder Newsgroups, bei denen meist Fachwissen und -informationen ausgetauscht wird. Im Gegensatz dazu wird die Echtzeit-Kommunikation per Videokonferenz oder in textbasierten virtuellen Plattformen, so genannten Chaträumen, ermöglicht. Es besteht demnach die Möglichkeit der multilateralen Kommunikation, das heißt eine Kommunikation, die nach mehreren bis vielen Teilnehmern hin orientiert ist.

Der Teilnehmer hat häufig die Möglichkeit der Interaktion nicht nur im Sinne des Eingreifens in eine Kommunikationssituation, sondern unter der Betrachtungsweise, dass er Aktionen des Kommunikationspartners auslöst.¹⁴¹

Multimedialität: die Digitalisierung ermöglicht die Verschmelzung von Medien. Das Aufbereiten von Informationen und Wissen kann daher multimedial erfolgen, was wiederum Interaktivität zur Folge hat. Dies ist in Verbindung mit dem Internet z. B. in Form von Internet-TV möglich, einer Verschmelzung von Fernsehen und Internet zu einer digitalen, multimedialen und damit interaktiven Anwendung. Der Rezipient kann die Plattform des Internets nutzen, um Fernzusehen. Durch die Kommunikationsmöglichkeiten des Internets kann er wiederum interaktiv werden.

Globalität: der Netzverbund kennt keine nationalen Grenzen. Das Bereitstellen und Abrufen von Informationen und Wissen kann von fast jedem Ort der Welt geschehen. Durch den technischen Fortschritt der mobilen Vernetzung ist die Ortsgebundenheit in Kürze vermutlich gänzlich verschwunden. Es herrscht vernetzte Globalität.

Entzeitlichung: das Internet ist zu jeder Zeit nutzbar, ohne einen Informations- oder Qualitätsverlust in Kauf nehmen zu müssen. Es ist ein von der Zeit unabhän-

¹⁴¹Vgl. [Kleinsteuber/Hagen \(1998\)](#), S. 69

giges Bewegen durch den virtuellen Raum möglich.¹⁴²

Kontrolle und Anonymität: die dezentrale Architektur des Netzes erlaubt unkontrollierte und anonyme Handlungen im Internet. Das bedeutet es besteht kaum eine technische Möglichkeit, einen Teilnehmer des Internets eindeutig, im Sinne einer Identifikation, und in seiner Echtheit, im Sinne einer Authentifizierung, zu bestimmen.

Körperlosigkeit: die Technologie der Digitalisierung hat zur Folge, dass die Informationen mehr und mehr unabhängig vom Medienträger bestehen. Eine bestimmte körperliche Form ist den Informationen bzw. dem Wissen nicht zuzuordnen. Der Jurist spricht hier von der Ablösung des eigentlichen Werkes vom Werksubstrat.¹⁴³ Diese Eigenschaft ist letztendlich der Grund für die Möglichkeit des verlustfreien Kopierens von digitalisierten Informationen.

Die genannten Punkte werden im Rahmen der Arbeit als die wichtigsten Merkmale der Beschaffenheit des Mediums Internet angesehen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Eigenschaften des Mediums ermöglichen dem Rezipienten anonyme, interaktive, zeit- und ortsunabhängige Handlungen, die von einer weltweiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Dabei ist die Öffentlichkeit einzuschränken auf die Öffentlichkeit innerhalb des Raumes, welchen das Internet geschaffen hat. Die Möglichkeit solcher Handlungen sowie die Schaffung eines solchen virtuellen Raumes ist weder bei traditionellen Medien wie dem Buch oder bei Zeitungen gegeben, noch bei den so genannten Massenmedien.

Insofern ist das Internet ein neues Medium hinsichtlich neuer Möglichkeiten des Teilnehmens und Wirkens in der medialen Öffentlichkeit des Internets. Deshalb sind „kulturelle Veränderungen [...] in allen gesellschaftlichen Bereichen“¹⁴⁴ zwangsläufig. Es haben sich auf Grund dessen neue Kulturtechniken einer Informationsgesellschaft entwickelt und alte der digitalen Technologie angepasst.¹⁴⁵ Der Umgang mit ihnen ist entsprechend ungewohnt. Eine Reflexion über die Normen und Handlungen im virtuellen Raum ist deshalb unbedingt erforderlich.

¹⁴²Vgl. Greis (2001), S. 217

¹⁴³Vgl. Rehbinder (2001), § 6 Rdnr. 55, S. 34

¹⁴⁴Capurro (1998a)

¹⁴⁵Vgl. Münker/Roesler (2002), Vorwort, S. 8

8.3 Die urheberrechtlichen Problemstellungen

Aus den Strukturelementen des Internets ergeben sich hauptsächlich zwei urheberrechtliche Problemstellungen, deren eindeutige rechtliche Handhabung kaum zu bewältigen scheint. Im Folgenden werden diese erklärt und erläutert.

8.3.1 Digitale Werkverwertung

Wie die obige Ausführung der Merkmale darlegt, ist, durch die Digitalisierung und multimediale Darstellungsfähigkeit von Information und Wissen, das digitale geistige Werk im Sinne des Urheberrechts gekennzeichnet durch seine Ungebundenheit vom Werksubstrat, also von der körperlichen Form. So ist zum Beispiel das Musikwerk auf CD nicht an die körperliche Form der CD selbst gebunden. Die einzelnen Musikstücke als Ganzes können auf jeder beliebigen CD enthalten sein. Sie können auch auf einer Festplatte eines PCs liegen. In beiden Fällen ist es ein und dasselbe Musikwerk. Das digitale Werk ist demnach, mehr noch als zum Beispiel die niedergeschriebenen Gedanken in einem Buch, ein immaterielles Gut, weil die Integrität des Werkes nahezu unabhängig von der körperlichen Form besteht. Dies ist deshalb so, weil es gewissermaßen in der „Natur“ der Digitalität liegt, dass digital aufbereitete Informationen keine Verluste durch die Digitalisierung erfahren. Die Werkintegrität geht durch das Kopieren eines digitalen Werkes fast nicht verloren.

Dieser Sachverhalt hat erhebliche Folgen für die digitale Werkverwertung von Werken auf entsprechenden Datenträgern wie der CD oder DVD sowie für Informationen im Internet. Denn die Verfahren und Techniken des Kopierens mittels technischer Geräte wie dem CD- oder DVD-Brenner sind hinsichtlich der technischen und finanziellen Investition keine große Hürde. Das Kopieren von Informationen im Internet ist ebenfalls ein „Kinderspiel“.

Speziell betroffen im Sinne des Urheberrechts sind die ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und Veröffentlichung oder Verwertung eines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes.¹⁴⁶

Die „weitere körperliche Festlegung“¹⁴⁷ eines Werkes entspricht einer Vervielfältigung. So ist die Digitalisierung eines Werkes, das Einscannen eines Textdokumentes,¹⁴⁸ das Up- und Downloaden von Informationen und Dokumenten in das und aus dem Internet und viele andere Handlungen mehr, eine Vervielfältigung im Sinne des

¹⁴⁶Vgl. Hoeren (2002)

¹⁴⁷Kröger/Gimmy (2000), S. 311

¹⁴⁸Vgl. Hoeren (2002), S. 95

Urheberrechts und als solche zustimmungspflichtig durch den Urheber.¹⁴⁹ In Art. 5 der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts ist die vorübergehende Vervielfältigung hinfällig, wenn sie durch die Übertragung in einem Netz zu Stande kommt und keine weitere Bedeutung hat (siehe Kapitel 13.5.1 auf Seite 69).¹⁵⁰ Dies ist im WCT verankert und lässt zum Beispiel das „Cachen“ oder Zwischenspeichern von Informationen im Arbeitsspeicher eines Computers im Sinne des Vervielfältigungsrechtes zu. Das Vervielfältigen eines digitalen Werkes ist auch dann erlaubt – nach bisherigem deutschen Recht (Stand August 2002!) – wenn dies zu privaten oder sonstigen Zwecken geschieht.¹⁵¹ Davon ausgenommen, sind jedoch Computerprogramme, also Software, und Datenbankwerke im Sinne des Urheberrechts.¹⁵² Die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe sowie die Umgestaltung und Bearbeitung implizieren ähnliche Problemstellungen hinsichtlich einer Rechtsunsicherheit wie die des Vervielfältigens. Der WCT stellt jedoch zum Beispiel das zu-Verfügung-Stellen von Informationen im Internet als öffentliche Wiedergabe und damit als ausschließliches Recht des Urhebers dar und schafft damit rechtliche Klarheit in diesem Bereich (siehe Kapitel 4.2 auf Seite 16).¹⁵³ In anderen Bereichen wie der Abgrenzung von Bearbeitung und der Freien Benutzung eines Werkes herrscht nach wie vor Unsicherheit.¹⁵⁴ Dies wird hier jedoch nicht juristisch detailliert im Einzelnen dargelegt. Letztendlich ist die Situation der Werkverwertung im Internet bzw. im digitalen Zeitalter, äußerst schwierig zu handhaben. Entsprechend versuchen sich unter anderem die Verwertungsgesellschaften zu verteidigen, wie eingangs kurz dargestellt. Dies ist vor allem in der Tonträger- und Musikindustrie der Fall, weil sie sich durch Tauschbörsen wie Napster, Audiogalaxy oder Gnutella um das Recht der Übertragung der Nutzungsrechte bestohlen fühlen und dagegen gerichtlich vorgehen.¹⁵⁵ Die erwähnte dezentrale Rechnerstruktur des Internets sowie die anonymisierte Handlungsfähigkeit tragen ein Übriges dazu bei, dass die Bewusstseinschwelle der Rechtsverletzung hinsichtlich des Vervielfältigens digitaler Daten, Informationen und Programme stetig sinkt.

¹⁴⁹Vgl. Kröger/Gimmy (2000), S. 314

¹⁵⁰Vgl. Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2001/29/EG

¹⁵¹Vgl. § 53 UrhG

¹⁵²Vgl. §§ 69c–69e und § 53 Abs. 5 UrhG

¹⁵³Vgl. Art. 8 WCT

¹⁵⁴Vgl. Hoeren (2002), S. 98

¹⁵⁵Vgl. Röttgers (2002)

8.3.2 Territoriale Internationalität

Teil eins dieser Arbeit hat unter anderem gezeigt, dass es internationale Abkommen im Bereich des Urheberrechts gibt, die der Harmonisierung des Rechtes dienen sollen und von relativ vielen Staaten ratifiziert wurden. Ihre Bedeutung liegt darin, dass sie Empfehlungen bzw. Vorgaben geben, wie die einzelnen Staaten ihre Gesetze zu gestalten haben. Zur Ratifizierung eines Abkommens kann jedoch kein Staat gezwungen werden. Es gibt demnach kein globales international gültiges und damit einheitliches Urheberrecht, das genau festlegt, welches Recht bei internationalen schutzverletzenden Handlungen angewandt wird.¹⁵⁶

Die einzelnen Urheberrechtsgesetze sind nur wirksam innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebietes, also innerhalb der Landesgrenzen des jeweiligen Staates. Dies wird in der Disziplin des Internationalen Urheberrechts als Territorialitätsprinzip bezeichnet und gilt in der internationalen Rechtsgemeinschaft als nahezu unbestritten.¹⁵⁷

Aus diesem Grundprinzip ergibt sich das so genannte Schutzlandprinzip. Nach dem Schutzlandprinzip ist für urheberrechtlichen Schutz eines Werkes genau das nationale Urheberrecht des Staates entscheidend, in dessen Hoheitsgebietes der Schutz geltend gemacht werden soll.¹⁵⁸ Es herrscht demnach im Internationalen Urheberrecht ein Sammelsurium an nationalen Urheberrechten, gewissermaßen die territoriale Internationalität.

Das Territorialitätsprinzip und damit auch das Schutzlandprinzip stößt jedoch durch das Internet an seine Grenzen. Dies soll anhand eines kleinen Beispiels verdeutlicht werden.

Ein deutscher Staatsbürger, der in Deutschland lebt, wählt sich mit einem schweizerischen Internet Service Provider in das Internet ein. Auf der Internetseite eines US-amerikanischen Unternehmens, die auf einem Server in Mexiko liegt, findet der Nutzer ein urheberrechtlich geschütztes Bild. Das Bild kopiert er und verwendet es auf seiner Homepage, ohne dies dem Unternehmen mitzuteilen und die Quelle kenntlich zu machen. Nach deutschem Urheberrechtsgesetz hat er damit eine rechtsverletzende Handlung begangen. Die Homepage des deutschen Internetteilnehmers liegt auf einem Server eines britischen Anbieters. Der Server selbst befindet sich auf den Cayman Inseln.

Welches nationale Urheberrecht kann nun das geschädigte Unternehmen geltend ma-

¹⁵⁶Vgl. [Rehbinder \(2001\)](#), § 72 Rdnr. 472, S. 368

¹⁵⁷Vgl. [Intveen \(1999\)](#), S. 20

¹⁵⁸Vgl. [Boehme-Neßler \(2001\)](#), S. 228

chen? Ist das deutsche, das US-amerikanische, das britische oder das Urheberrecht der Cayman Inseln zuständig? Worin ist genau die urheberrechtsverletzende Handlung im technischen Sinn zu sehen und wie ist sie dann geographisch zuzuordnen? Wie ausgeprägt ist das Urheberrechtsgesetz der Cayman Inseln?

Unabhängig von der Rechtslage des konstruierten Falles ist er zwar überspitzt dargestellt, aber keineswegs unwahrscheinlich. Ähnliche rechtsverletzende Handlungen werden vermutlich sehr oft im Internet getätigt. Deutlich wird in dem Beispiel das Problem der Lokalisierung einer Handlung. Es muss demnach festgestellt werden, in welchem Land genau die schutzverletzende Handlung getätigt wurde, um dann bei einer Ahndung der Verletzung das Schutzlandprinzip anzuwenden. Überdies kommt das Problem der so genannten „Handlungsoasen“¹⁵⁹ zum Tragen, das mit den Cayman Inseln in dem Beispiel angedeutet werden sollte. Handlungsoasen sind Länder, die ein rechtlich eher schwaches oder gar kein Urheberrecht haben. Sollte das Schutzland demnach nicht die RBÜ oder andere internationale Abkommen ratifiziert haben, so sind die darin festgehaltenen Mindestrechte nicht gewährleistet, was problematisch wird, wenn das Schutzland eine solche Handlungsoase ist.¹⁶⁰

Das Territorialitätsprinzip ist mit den möglichen urheberrechtsverletzenden internationalen Handlungen im Internet überfordert und als solches im Informationszeitalter überholt. Eine rechtliche Verfolgung ist nur mit relativ hohem Aufwand zu realisieren. Nach Intveen stellte sich bei einem vorhandenen international gültigen Urheberrechtsvertrag, den es momentan nicht gibt, immer noch das Problem, Ländern mit schwachem Urheberrecht die Ratifizierung eines solchen Vertrages schmackhaft zu machen.¹⁶¹

Das aufgeführte Problem ist ein zentrales, das durch das Internet geschaffen wurde. Bisher ist es nicht gelöst und eine Lösung nicht in Sicht.

¹⁵⁹Intveen (1999), S. 26

¹⁶⁰Vgl. Intveen (1999), S. 26 f.

¹⁶¹Vgl. Intveen (1999), S. 52 f.

9 Die Internetgesellschaft

Mit der Öffnung des Internets für die breite Öffentlichkeit 1992 bildete sich zugleich die Internet Society, also die Internetgesellschaft.¹⁶² Sie sieht sich selbst als „the international organization for global cooperation and coordination for the Internet and its internetworking technologies and applications“.¹⁶³ Dabei reflektiert sie in ihrer Mitgliederschaft die Diversität der Internetgemeinschaft, indem sowohl Individuen als auch Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Regierungsvertretungen dazu zählen. Die Hauptaufgabe sieht die Non-Profit-Organisation in dem Erhalten und Vorantreiben der Entwicklung sowie dem Zugänglichmachen des Internets und der damit verbundenen Technologie. Die Arbeit dieser Organisation ist damit sehr technisch orientiert, zum Beispiel in der Form, dass sie auf die Wahrung und Entwicklung von technischen Standards achtet.¹⁶⁴ Entsprechend technisch reduziert ist auch ihre Perspektive.

Doch der Begriff Internetgesellschaft impliziert im Kontext dieser Untersuchung weitaus mehr. Er bezeichnet das Abbild der Informationsgesellschaft im Internet. Dabei ist dies nicht als Abbild im Sinne eines Abzieh- oder Spiegelbildes zu verstehen, vielmehr ist hier eine weitere Evolutionsstufe der Informationsgesellschaft gemeint. Ihr Gesellschaftsraum definiert sich primär durch das Internet. Allerdings wird der Raum nicht im Sinne eines „Paralleluniversum[s] [...] mit eigenen Spielregeln“¹⁶⁵ gesehen, wie das Müller-Maguhn, der Europadirektor des ICANN, in seiner Regierungserklärung versteht.¹⁶⁶ Bezug nehmend auf die Beschreibung der Beschaffenheit des Internet und der Informationsgesellschaft an anderer Stelle, ist der Gesellschaftsraum eher der Gleiche geblieben. Er hat sich jedoch verdichtet, indem das Internet und die digitale Technologie das alltägliche Privat- und Wirtschaftsleben durchdringt und dies in Zukunft stetig intensivieren wird. Wenn Schmid im Rahmen einer zukünftigen Infrastruktur der neuen Informationsobjekte von einem Supermedium spricht, das durch die Konvergenz der Medien, wie Printmedien, Fernsehen, Telefon und andere, zu einem Medium wächst, so ist das Internet als solches besser geeignet wie alle anderen.¹⁶⁷ Deshalb ist die Internetgesellschaft nicht losgelöst und

¹⁶²Vgl. [Tanenbaum \(2000\)](#), S. 71

¹⁶³Vgl. [Internet Society \(2001\)](#)

¹⁶⁴Vgl. ebenda

¹⁶⁵[Müller-Maguhn \(2000\)](#)

¹⁶⁶Vgl. ebenda

¹⁶⁷Vgl. [Schmid \(1996\)](#), S. 74 f.

frei schwebend zu betrachten, sondern hat sich aus der Gesellschaft entworfen und entwickelt. Sie ist dabei geprägt von den unterschiedlichen sozialen Umfeldern der Netzteilnehmer, welche vielfältig und verworren sind, denn es herrscht Internationalität.

In diesem Kapitel werden die gesellschaftlichen Gruppen der Internetgesellschaft beleuchtet. Dabei geht es vordergründig um ihr ethisches Verständnis der Bedeutung von Information und Wissen im Informationszeitalter und deren ursächlichen Wurzeln. Denn dies begründet die Interessensvertretung der jeweiligen Gruppe in der Thematik des Urheberrechts und die Forderungen und Anforderungen, welche die Gesellschaftsgruppe einem digitalen Urheberrecht mit auf den Weg geben. Im Einzelnen werden drei verschiedene Perspektiven betrachtet. Das ist zum einen die der Cyberspace-Gemeinde und zum anderen der Wirtschaft. Des Weiteren wird die Perspektive der Bibliotheken bzw. der Wissenschaft und damit auch die des „einfachen“ Nutzers beleuchtet.

9.1 Die Cyberspace-Gemeinde und ihre Ideale

Mit dem Internet drang in den 90er Jahren ein Medium in die Gesellschaft, das eine Netzgemeinschaft schuf, die das Internet als ihr Medium ansieht. In diesem herrscht, so Müller-Maguhn, eine Kultur des Schenkens, „ein kleines Paradies, in dem sich lustige Dinge entwickelt haben.“¹⁶⁸ So stellte John Perry Barlow in seiner *Unabhängigkeitserklärung des Cyberspace* den Cyberspace als losgelöst von der Gesellschaft außerhalb dar, in dem die Gesetze und Rechtsvorstellungen andere, von der Netzgemeinschaft geformte, sind.¹⁶⁹ Seine Eingangsworte lauten: „Regierungen der industriellen Welt, Ihr müden Giganten aus Fleisch und Stahl, ich komme aus dem Cyberspace, der neuen Heimat des Geistes. Im Namen der Zukunft bitte ich Euch, Vertreter einer vergangenen Zeit: Laßt uns in Ruhe! Ihr seid bei uns nicht willkommen. Wo wir uns versammeln, besitzt Ihr keine Macht mehr.“¹⁷⁰ Die Unabhängigkeitserklärung war als Reaktion auf den Communication Decency Act (CDA) der USA von 1996 gedacht, der hinsichtlich des Internets, auf Grund der Debatte um Pornographie im Internet, starke Zensurmaßnahmen vorsah. So wurde der CDA nach nur einem Jahr vom Supreme Court, dem höchsten Bundesgericht der USA, für nichtig erklärt, weil die Vorschriften nicht durchsetzbar waren und die Redefreiheit

¹⁶⁸Müller-Maguhn (2000)

¹⁶⁹Vgl. Barlow (1996), S. 111

¹⁷⁰ebenda

dadurch verletzt wurde.¹⁷¹

Im Vordergrund sieht die Netzgemeinschaft die Errungenschaften Individualität und Freiheit für deren Entfaltung und Engagement das Internet sehr gut geeignet ist, so die Autoren der *Magna Charta für das Zeitalter des Wissens*. In der Neuauflage der Magna Charta wurde die nun beginnende Epoche zur so genannten „dritte[n] Welle“¹⁷² nach dem Industriezeitalter erklärt, die geprägt sein wird vom Wissen und einer neuen „elektronischen Grenze“.¹⁷³ Der Cyberspace wurde als „bioelektronische Umwelt, die buchstäblich universal ist“¹⁷⁴ beschrieben und als neue Herausforderung hinsichtlich der Möglichkeit einer politischen Lenkungswirkung für die Menschheit betrachtet.¹⁷⁵

Die historischen bzw. ideologischen Wurzeln der Netzgemeinschaft sehen Mühlbauer wie auch Reh binder in der libertären Ideologie bzw. dem Anarcho-Liberalismus.¹⁷⁶ Die Ideologie ist hauptsächlich in den USA verbreitet, genannt libertarianism und setzt die Individualrechte absolut. Sie geht, nach Mühlbauer, zurück auf den im 18. und 19. Jahrhundert entstandenen klassischen Liberalismus einerseits – nach den Ideen des Engländers Herbert Spencer – und den Anarchismus andererseits – geprägt von Benjamin Tucker und Lysander Spooner. Die libertäre Ideologie selbst wurde hauptsächlich von Ayn Rand und Murray N. Rothbard in den 60er und 70er des 20. Jahrhunderts mit Forderungen nach Freiheit und gegen Eingriffe des Staates geprägt.¹⁷⁷

Institutionalisiert hat sich die Netzgemeinschaft unter anderem in der Organisation Electronic Frontier Foundation (EFF), die 1990 von Mitch Kapor, dem ehemaligen Präsident von Lotus Development Corporation, John Perry Barlow, Farmer und Dichter, und von John Gilmore, einem ehemaligen Angestellten von Sun Microsystems, gegründet wurde. Die Aufgabe sieht sie im Verteidigen der Rede- und Meinungsfreiheit sowie dem Recht, Gedanken, Ideen und Bedürfnisse über das Internet tauschen zu können.¹⁷⁸ Der Vorstand ist jedoch nicht nur „libertär“ eingestellt wie zum Beispiel durch den Juraprofessor der Universität von Stanford Lawrence

¹⁷¹Vgl. Mühlbauer (2002)

¹⁷²Dyson et al. (1996), S. 99

¹⁷³Dyson et al. (1996), S. 100

¹⁷⁴Dyson et al. (1996), S. 101

¹⁷⁵Vgl. Dyson et al. (1996), S. 102

¹⁷⁶Vgl. Mühlbauer (2000a); Vgl. Reh binder (1996), S. 103

¹⁷⁷Vgl. Mühlbauer (2000a) und Mühlbauer (2000b)

¹⁷⁸Vgl. Electronic Frontier Foundation (EFF) (o.J.b)

Lessig,¹⁷⁹ wie er in seinen Publikationen zum Ausdruck bringt.¹⁸⁰

Das Internet ist, wie die Ausführungen ansatzweise zeigen, auf Grund seiner Beschaffenheit eine ideale Plattform für linksradikale und anarchistische Bewegungen, welche den Cyberspace als Verwirklichung ihrer Ideen sehen. Sie belegten ihn mit verschiedenen Mythen, wie dem rechtsfreien Raum, dessen Teilnehmer sich selbst regulieren und regieren.¹⁸¹ Dabei entstammt der Begriff des Cyberspace etymologisch der Kybernetik, die sich mit der Gesetzmäßigkeit von Vorgängen der Steuerung beschäftigt und der Regulierung eine hohe Bedeutung zukommen lässt.¹⁸²

Mittlerweile haben sich die Mythen und Ideale als nicht resistent gegenüber den staatlichen und wirtschaftlichen Interessen erwiesen. Die US-amerikanische Kultur mit dem Mythos des Westens von Pionierleistungen und Kräfteabgleich im unzivilisierten Raum sind der harten Realität gewichen.¹⁸³ Aber die Ideale bleiben dennoch. So steht auf der Homepage des EFF noch immer: „Imagine a world where technology can empower us all to share knowledge, ideas, thoughts, humor, music, words and art with friends, strangers and future generations. That world is here and now, made possible with the electronic network – the Internet – with the power to connect us all. And future developments in technology will enable us to access information and communicate with others in even more powerful ways.“¹⁸⁴

9.2 Die E-conomy

Es wurde schon aufgezeigt, dass durch die Technisierung von Information und Wissen diese sich selbst zu einer wertvollen wirtschaftlichen Ressource entwickelten. Einige Bereiche der Informationswissenschaft wie zum Beispiel das Wissensmanagement, das Qualitätsmanagement von Information oder die Erschließung der Information gewinnen dadurch zunehmend an Bedeutung.¹⁸⁵ Des Weiteren hat sich die Disziplin der Informationswirtschaft einerseits als Wirtschaftbranche etabliert, zu deren Akteure subventionierte, wie zum Beispiel Bibliotheken, und kommerzielle Informationsvermittler und -anbieter sowie Informationsproduzenten gehören. Andererseits beinhaltet es die Informationswirtschaft als betriebliche Funktion, in dessen Verantwortungsbereich das Informationsmanagement und das Informationsressourcenma-

¹⁷⁹Vgl. [Electronic Frontier Foundation \(EFF\) \(o.J.a\)](#)

¹⁸⁰Vgl. [Lessig \(2001\)](#), S. 22 ff.

¹⁸¹Vgl. [Münker/Roesler \(2002\)](#), S. 22 f.

¹⁸²Vgl. [Lessig \(2001\)](#), S. 22

¹⁸³Vgl. [Lorenz-Mayer \(1996\)](#), S. 117 f.

¹⁸⁴Vgl. [Electronic Frontier Foundation \(EFF\) \(o.J.b\)](#); <http://www.eff.org/abouteff.html>

¹⁸⁵Vgl. [Nohr \(2001a\)](#); vgl. [Nohr \(2001b\)](#); vgl. [Capurro \(2001b\)](#)

nagement angesiedelt ist.¹⁸⁶

Eine nicht mehr wegzudenkende Rolle auf dem Informationsmarkt spielen auch die Verwertungsgesellschaften. Sie stehen für eine kollektive Verwertung der Rechte Einzelner, die sich durch das undurchsichtige Vorhandensein von Rechten, Leistungen und Rechteinhabern sowie durch die Unmöglichkeit der individuellen Rechteinholung des Nutzers beim jeweiligen Urheber legitimieren.¹⁸⁷

Das ökonomische Interesse an Information ist in der Bearbeitung von Information zu sehen, was der Information erst einen Mehrwert verschafft. Durch die Bearbeitung entstehen Informationsprodukte und -dienstleistungen, die für den Markt interessant sind. Die Nachfrage nach solchen Informationsgütern ist enorm, gerade im Informationszeitalter. Ein Informationsmarkt im Sinne einer solchen Angebot-Nachfrage-Balance war jedoch immer schon „integraler Bestandteil der modernen bürgerlichen Gesellschaft, wie sie sich seit der Aufklärung herausgebildet hat“¹⁸⁸, meint Kuhlen. Im Informationszeitalter hat sich dieser Informationsmarkt stark ausgeprägt. Die oben erwähnte Technisierung ließ einen Informationsmarkt entstehen, der einerseits qualitativ hochwertige Informationsgüter fordert, dies aber andererseits gerade deshalb fordert, weil es der quantitative Umfang an Informationsgütern erfordert. Ein Grund für diese Ambivalenz liegt in dem Wesen der Information als besonderes Wirtschaftsgut, vorzugsweise in der Eigenschaft, dass sich Information durch mehrfachen Gebrauch oder Verkauf nicht abnutzt. Informationsbearbeitung ist jedenfalls essentiell, um Wissen zu generieren¹⁸⁹ und dieses wird mit zunehmender Kommerzialisierung immer wichtiger.

Durch das Internet und dessen Technologie haben sich zahlreiche neue Möglichkeiten für die Informationsbearbeitung und -aufbereitung ergeben, was unter anderem die so genannte New-Economy mit verheißungsvollen Geschäftsmodellen entstehen ließ. Jedoch nicht nur die Betriebe der New-Economy auch das Pendant dazu, die so genannte Old-Economy, hat die Internettechnologie unter anderem als Plattform neuer Distributions-, Geschäfts- und Beschaffungsmodelle erkannt und genutzt bzw. ist dabei sie zu nutzen. Begriffe wie Electronic Business und Electronic Procurement sowie Ideen dazu waren schnell geschaffen. Doch die Grenzen des Internets wurden gezwungenermaßen ebenso schnell erkannt. Geschäftsmodelle brachen zusammen, Börsenkurse sanken ins Bodenlose. Aus „B2B“, eine Abgekürzung für den elektroni-

¹⁸⁶Vgl. [Stock \(2000\)](#), S. 20 ff. und S. 25 ff.

¹⁸⁷Vgl. [Wittweiler \(1996\)](#), S. 283

¹⁸⁸Vgl. [Kuhlen \(1996\)](#), S. 9

¹⁸⁹Vgl. [Kuhlen \(1996\)](#), S. 9 f. und Vgl. [Kuhlen \(1996\)](#), S. 82 ff.

schen Geschäftsbereich „Business to Business“, wurde „R2R“: „Return to Reality“, wie Goldhammer salopp, aber doch treffend darstellt.¹⁹⁰

Die Spuren, welche die Wirtschaft im Internet hinterlassen hat und hinterlässt, sind dagegen unverkennbar. Denn mit der Ökonomisierung des Internets tauchten unter anderem juristische, insbesondere auch urheberrechtliche Fragen und Probleme auf. Die Netzgemeinschaft fühlte sich in ihrem Cyberspace, den sie als rechtsfreien Raum begriff, vertrieben und gestört. Besonders die Musik- und Tonträgerindustrie versucht und versuchte gegen die so genannte Napsterisierung, etymologisch entstanden durch die Musiktauschbörse Napster, mit deren Hilfe Millionen Internetteilnehmer Musikdateien direkt austauschten, des Internets vorzugehen. Inzwischen sind einige urheberrechtliche Fragen zumindest klargestellt, nicht zuletzt durch den WCT, und eine Orientierung hinsichtlich des Rechts ansatzweise gegeben. Dennoch bleiben Problemstellungen offen, wie gezeigt wurde, die speziell auch die Unternehmen betreffen.

9.3 Die Perspektive von Wissenschaft und Bibliotheken

Die Ansichten bezüglich der Bedeutung von Information und Wissen der Wissenschaft und Bibliotheken sind im Grundsatz ähnlich wie die der Cyberspace-Gemeinde. Die geistesgeschichtlichen Wurzeln sind jedoch andere. Die Bibliotheken und Fachinformationszentren dienen nicht nur der Wissenschaft als Informationsvermittler und -anbieter, sondern auch dem Nichtakademiker zum informationellen „Hausgebrauch“. Die Bibliotheken, nicht zuletzt die öffentlichen Bibliotheken, stehen deshalb auch für die Interessen des „einfachen“ Nutzers in der Internetgesellschaft.

Durch die Entwicklung des Buchdruckes im 15. Jahrhundert entstand das Drucker- und Verlagsgewerbe. Die Wissenschaft formierte sich gegen die sich daraus entwickelnde Eigentumsaneignung von Wissen und forderte das öffentliche Zugänglichmachen des Wissens.¹⁹¹ Das Buch bzw. der Schriftdruck avancierte zu dem zentralen Medium des 16. bis 19. Jahrhunderts; eine Buchkultur entstand. Die Öffentlichkeit war nun nicht mehr nur die Gelehrtenrepublik, sondern die Öffentlichkeit erweitert um diejenigen, die lesen konnten. Luther forderte im frühen 16. Jahrhundert unter anderem die Schaffung von Stadtbibliotheken in seinen Thesen, und schob damit eine

¹⁹⁰Vgl. Goldhammer (2002)

¹⁹¹Vgl. Grassmuck (2000)

grundlegende Reform des Bibliothekswesens an.¹⁹² Insbesondere auch in der Aufklärung errang das Buch eine hohe Bedeutung. So war zum Beispiel für Kant das Buch das Medium, um über die Öffentlichkeit in Form der Gelehrtenrepublik aufklärerisch tätig zu sein.¹⁹³ Es waren letztendlich vor allem die Forderungen der Aufklärung und der Französischen Revolution nach Rede- und Meinungsfreiheit sowie nach Presse- und Zensurfreiheit, welche Bibliotheken entstehen ließen und dadurch öffentlich zugängliche, unzensierte Information für jedermann verwirklichten. Information und Wissen wurden als Allgemeingut begriffen.¹⁹⁴

Inzwischen, angekommen im Informationszeitalter und die Gutenberg-Galaxis verlassend, ist wie oben erläutert, Information zur Ressource der Industrie geworden, was den Informationsanbietern und -vermittlern, also auch den Bibliotheken, einerseits mehr Bedeutung einräumt, andererseits die Existenz gerade erschwert. Der Standpunkt der Wissenschaft und der Auftrag der Bibliotheken hat sich jedoch nicht geändert. „Wissen ist [...] Eigentum der gesamten Menschheit.“¹⁹⁵ Maßnahmen zur Einschränkung von Wissen sind deshalb als „ethisch nicht akzeptable Durchsetzungen von Partikularinteressen“¹⁹⁶ einzustufen, so Kuhlen. Informationsfreiheit ist nicht nur verankert in Art. 5 des Grundgesetzes und in internationalen Abkommen, sondern wurde in Art. 19 und 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum unveräußerlichen Menschenrecht erklärt. Dies stellt die Eckpfeiler der kulturellen Vielfalt dar und sind die Grundgedanken, auf denen das Urheberrecht heute steht. Es fördert die Entwicklung der Wissenschaft und stärkt damit den technologischen und wirtschaftlichen Fortschritt, schreibt Beger.¹⁹⁷

Die Situation ist paradoxerweise eine zur Buchkultur des 18. und 19. Jahrhunderts beinahe sich umgekehrt darstellende. Mit dem Internet ist ein Medium entstanden, das den Idealen der Aufklärung nach Informations- und Zensurfreiheit scheinbar entspricht, weil es sich einer Kontrolle bisher entzieht. Parallel dazu ist eine Umkehrung auch in der Entwicklung des Urheberrechts zu beobachten. So bewegt sich das Urheberrecht weg vom Gedanken der Informationsfreiheit hin zum Investitionsschutz, indem sich die kontinentaleuropäische Tradition nach und nach auf die anglo-amerikanischen Tradition zubewegt.¹⁹⁸ Die Intensität der Kontrolle digitaler

¹⁹²Vgl. Jochum (1993), S. 86 ff.

¹⁹³Vgl. Capurro (1996)

¹⁹⁴Vgl. Capurro (2002a)

¹⁹⁵Kuhlen (2000)

¹⁹⁶Kuhlen (2000)

¹⁹⁷Vgl. Beger (2001), S. 1

¹⁹⁸Vgl. Kröger (2002), S. 6 f.

Informationen bis hin zur totalen Überwachung ist dabei aus technischer Sicht kein fernes Zukunftsszenario wie Lessig erläutert¹⁹⁹ und später im Text deutlich gemacht wird. Der Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen ist augenscheinlich vorprogrammiert. Einen Kompromiss zu finden, ist letztlich Aufgabe des Staates.

¹⁹⁹Vgl. [Lessig \(2001\)](#) S. 105 ff.

10 Die Werteveränderung der Gesellschaft

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den letzten Jahrzehnten eine Gesellschaft entstand, die einen Wertewandel durchlaufen hat. Das neue Medium Internet und die Technologie der Digitalisierung sind die Ursache dafür. Insgesamt kann deshalb von einer Werteververschiebung in vielen Lebensbereichen gesprochen werden. In diesem Kapitel werden schon angesprochene Werteveränderungen der Gesellschaft noch einmal explizit aufgegriffen und erläutert sowie nur am Rande besprochene zur Diskussion gestellt. In jedem Falle werden jedoch für urheberrechtliche Fragestellungen wichtige Veränderungen aufgezeigt.

Wenn hier von der „Werteveränderung der Gesellschaft“ gesprochen wird, so ist dies einerseits bezogen auf beide in dieser Arbeit erwähnte, die Informations- und Internetgesellschaft. Denn, wie an anderer Stelle erläutert, sind sie nicht voneinander trennbar und insbesondere bei der Betrachtung einer Werteveränderung, als eine Gesellschaft zu verstehen, die sich in Richtung Internetgesellschaft entwickelt. Andererseits ist dieser Begriff im Sinne einer vernetzten globalen Gesellschaft, was die Internetgesellschaft impliziert, zu verstehen, womit vor allem die Industriestaaten gemeint sind.

10.1 Informationelle Selbstbestimmung

Die veränderte Bedeutung von Information und Wissen im Informationszeitalter wurde an mehreren Stellen schon erläutert. Insofern wird hier nur sehr wenig darauf eingegangen. Vielmehr wird diese Erläuterung dazu benutzt, um das veränderte Bewusstsein von Information und Wissen, das vor allem das Internet und die Informationsflut der Digitalisierung mit sich brachte, noch einmal zu verdeutlichen.

Information ist als Wirtschaftsgut, das heißt als Produkt und Dienstleistung, präsenter wie nie im Privat- und Wirtschaftsleben. Die Kommerzialisierung von Information und damit auch von Wissen nimmt weiterhin zu. Es besteht eine Überfülle an Information, die sich dem Menschen eröffnet. Diese Situation hat ein verstärktes Bewusstsein für Information geweckt. In der Wirtschaft hat man längst die Bedeutung von Information als Einnahmequelle und Investitionsmöglichkeit durch den Schutz von Urheber- und Patentrechten begriffen. Gegen die wirtschaftliche Macht

hat sich die Wissenschaft sowie die Netzgemeinschaft des Internets formiert und hat die Bedeutung der Information als allgemeines Kulturgut sowie das unveräußerliche Menschenrecht der Informationsfreiheit wieder erkannt und pocht darauf.

Dies ist im Interesse des Menschen im Informationszeitalter. Es hat sich eine neue Form der Mündigkeit gebildet und bildet sich, um mit dieser Situation umzugehen. Es stellt die Entwicklung hin zu einer informationellen Selbstbestimmung dar. Spinner sieht dies unter anderem als die Entwicklung der Informationsgesellschaft zu einer besser informierten Gesellschaft, in der sich der Bürger mit Hilfe verschiedener Einrichtungen frei informieren und somit Wissen generieren kann.²⁰⁰ Hier kann man die Entwicklung einer neuen, in der Tradition der Aufklärung stehenden, Selbstbestimmung sehen. Nachdem im 18. Jahrhundert die Grundsteine einer freien Selbstbestimmung gelegt wurden, bildet sich nun eine dem Zeitalter angepasste Selbstbestimmung, die informationelle Selbstbestimmung.

Zu konstatieren ist demnach: *Es ist eine Entwicklung des informationellen Bewusstseins hinsichtlich einer Sensibilisierung der Information als Wirtschaftsgut zu beobachten. Vor allem jedoch eine Sensibilisierung für die Bedeutung der Information als freies allgemeines Kulturgut. Dazu ist eine entstehende informationelle Selbstbestimmung essentiell.*

10.2 Weichgespültes Rechtsbewusstsein

In früheren Kapiteln der Arbeit wurde einerseits auf die Beschaffenheit des Internets und die dadurch möglichen Handlungen hingewiesen. Andererseits wurde die urheberrechtliche Problematik des Internets sowie der digitalen Technologie generell erläutert. Dabei wurde festgestellt, dass die digitale Werkverwertung und die mögliche internationale Verwebung von Handlungen im Internet ein Problem für den Gesetzgeber darstellt. Fakt ist deshalb, dass urheberrechtsverletzende Handlungen im Internet wohl sehr oft unkontrolliert stattfinden bzw. nicht geahndet werden.

Das Internet wurde und wird von der Cyberspace-Gemeinde vor allem hinsichtlich des Urheberrechts als nahezu rechtsfreier Raum angesehen. Die so genannten Musiktauschbörsen, welche die dezentrale Struktur des Internets nutzen, um Musikdateien bzw. ganze CDs in digitaler Form untereinander auszutauschen, sind als Beispiel dafür beliebt. Das Kopieren urheberrechtlich geschützter Software als großes Handlungsfeld von Urheberrechtsverletzungen wird hier gar nicht erst näher erläutert. Es ist gleichsam zu beobachten, dass durch das einfache Kopieren digitaler Infor-

²⁰⁰Vgl. Spinner (1998), S. 238

mationen ein entsprechendes Rechtsbewusstsein scheinbar abhanden gekommen ist. Die Möglichkeit des Einzelnen sowie für Unternehmen mit relativ geringen Investitionen zum Autor zu werden und durch das Internet eine weltweite Öffentlichkeit zu erreichen, macht es sehr einfach, Informationen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dabei werden unbedarfterweise Texte kopiert, Bilder eingescannt und im Internet dargestellt. Kurz gesprochen, es werden urheberrechtlich geschützte Werke scheinbar bedenkenlos vervielfältigt und veröffentlicht. Hoeren benennt diese unvorsätzliche Umgangsweise mit geschützten Werken im Sinne des Urheberrechts als Rechtsblindheit.²⁰¹ Es ist wohl als eine Herausforderung der Informationsethik und des Informationsrechts gleichermaßen zu verstehen, diese Entwicklungstendenzen des Informationsverhaltens durch ausgereifte Kompromisslösungen in realistische, den Erfordernissen der Zeit entsprechende, Bahnen zu lenken.

Im Kontext urheberrechtlich relevanter Handlungen ist als gesellschaftliche Veränderung von Wertvorstellungen demnach festzustellen: *Das Rechtsempfinden im Informationszeitalter scheint, speziell hinsichtlich des Urheberrechts, eine Minderung zu erfahren. Durch das geradezu kinderleichte Vervielfältigen und Veröffentlichen von digitalen Informationen, fungieren die digitale Technologie, die einfachen technischen Kopiermöglichkeiten sowie die weltweite Plattform digitaler Informationen, genannt Internet, als Weichspüler des Rechtsempfindens.*

10.3 Globales Handeln und Kommunizieren

Die Beschreibung der Wesensmerkmale des Internets hat gezeigt, dass dieses Medium, ungeachtet nationaler Grenzen, globale Handlungen und Kommunikation ermöglicht. Dies findet sehr oft unbemerkt von rechtlicher Wahrnehmung statt, insbesondere wenn sie rechtsverletzend ist. Die Weltvernetzung durch das Internet hat dazu geführt, dass lokale Handlungen im gleichen Moment global mitgeteilt werden und dadurch globale Bedeutung erringen können. Die alltäglichen, lokalen Handlungen und Entscheidungen werden demnach immer mehr vernetzt mit den globalen Strukturen gesehen und hinsichtlich dessen interpretiert. Das waren sie eigentlich immer. Der Unterschied ist, durch die Weltvernetzung sind die globalen Informationswege einerseits leichter rekonstruierbar und werden transparenter. Andererseits ist die Möglichkeit sie undurchsichtiger zu machen einfacher denn je.

Die Arten der Kommunikation sind dabei dem Medium angepasste. Sie sind elektronisch und anonym, sie sind multimedial und verschlüsselt. Es gibt zahlreiche

²⁰¹Vgl. Hoeren (2002), S. 73

Kommunikationsmöglichkeiten, ob asynchron mit mehreren Kommunikationspartner per Email oder synchron mit einem Kommunikationspartner via Videokonferenz; dazwischen liegen mehrere, weitere Möglichkeiten. Die persönliche face-to-face Kommunikation ist dabei eher nicht die Regel. Capurro sieht darin den Beginn einer neuen Botschaftsgesellschaft, die sich durch das Internet auf Grund der anderen Botschaftsverteilung im Gegensatz zu der der Massenmedien bildet. Dies ist im Kontext zu einer neuen Bedeutung heranreifenden Angeletik zu verstehen.²⁰²

Festzuhalten bleibt: Handlungen und Kommunikation haben sich durch die Weltvernetzung um ein globales Element erweitert. In der Reflexion darüber ist zu erkennen, dass sie dadurch einerseits komplexer geworden sind. Andererseits entstehen vielfältige zukunftssträchtige Möglichkeiten eines neuen Gesellschafts- und Lebensentwurfes. Dies muss im Zusammenhang eines Urheberrechts für das Informationszeitalter berücksichtigt werden. Eine Unterminierung dieses Aspektes würde die globale und damit komplexe Erweiterung durch das Internet komplett ignorieren.

²⁰²Vgl. Capurro (2000)

11 Die Anforderungen an ein digitales Urheberrecht

Ableitend aus der bisherigen Untersuchung, werden in diesem Kapitel die aus informationsethischer Sicht wichtigsten Anforderungen für ein digitales Urheberrecht einer zukünftigen Internetgesellschaft dargelegt. Sie sind dabei nicht als abgeschlossenes Dogma zu betrachten, sondern als jederzeit erweiterbar und erheben insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Informationsfreiheit

Menschenrechte sind unveräußerlich. D. h., sie sind dem Menschen dadurch, dass er Mensch ist, also von Natur aus, gegeben und können ihm somit nicht genommen, gestohlen oder per Gesetz entzogen werden. Für das Menschenrecht der so genannten Informationsfreiheit, das teilweise in Art. 19 und in Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 festgehalten ist und an anderer Stelle schon besprochen wurde, gilt somit Gleiches.

Dieses Menschenrecht ist auch in einem zukünftigen digitalen Urheberrecht absolut zu setzen. Deshalb darf die Entwicklung des Urheberrechts nicht in eine vermögens- und investitionsschutzlastige Richtung weisen, sodass die Informationsfreiheit im Sinne der Menschenrechtserklärung nicht mehr realisierbar ist bzw. diese grob verletzt wird. Vor allem sei hier auf die Möglichkeit des Kopierens zu wissenschaftlichen, privaten und sonstigen Zwecken verwiesen. Das ist die so genannte Privatkopie, die eine wichtige Schranke im deutschen Urheberrecht und anderen nationalen Urheberrechtsgesetzen darstellt und im digitalen Zeitalter mehr denn je erforderlich ist.²⁰³

Ein freier Umgang mit Information und Wissen muss dabei nicht kostenlos oder gebührenfrei bedeuten. Vielmehr ist dies im Sinne eines freizügigen, transparenten und fairen Austausches zu verstehen. Es ist vor allem auch im Sinne von Freiheit und demnach einer freien, durch Mündigkeit und Wählbarkeit bestimmten, Selbstbestimmung von Informationsnutzung zu verstehen.

Letztlich muss in einem digitalen Urheberrecht gültig sein, was Hoeren trefflich formuliert: „In dubio pro libertate – jeder Zweifel an der Begründbarkeit eines Informations-Rechtes geht zu Gunsten der Informationsfreiheit.“²⁰⁴

²⁰³Vgl. § 53 UrhG

²⁰⁴Hoeren (2002), S. 2

2. Kontroll- und Zensurfreiheit

Die Kontroll- und Zensurfreiheit sind ebenfalls elementare Menschenrechte, deren Erfordernis und Errungenschaft hier nochmals verdeutlicht wird. Ein digitales Urheberrecht darf nicht in eine Richtung weisen, die Techniken zur Kontrolle und damit zur Zensur des Internets oder digitaler Datenträger erleichtern oder gar teilweise erlauben. Es darf demnach keine Kontrollarchitektur entstehen wie Lessig sie entwirft. Er entwickelt ein Szenario, in dem es mit Hilfe verschiedener Identifikationstechniken sowie internationaler Vereinbarungen möglich wird, das Internet zu kontrollieren.²⁰⁵ Dies würde natürlich die erwähnten Menschenrechte beschneiden. Es steht aber insofern nicht außer Frage, als dass der CDA in den USA Zeichen von Zensur und Kontrolle aufwies. Der Weg eines digitalen Urheberrechts muss deshalb die Unkontrollierbarkeit des Internets als gegeben, und nur im Rahmen vorhandener elementarer Menschenrechte veränderbar, hinnehmen sowie sich gegen Tendenzen der technischen Kontrolle zur Wehr setzen.

3. Informationelle Nachhaltigkeit

Majer definiert Nachhaltigkeit als „ein Leitbild, das versucht, die gesellschaftlichen Nutzungsansprüche (Wirtschaftsweisen, Lebensstile) mit den natürlichen Lebensgrundlagen (Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Natur) so in Übereinstimmung zu bringen, daß Gerechtigkeit (Verteilungsgerechtigkeit) für alle heute und in Zukunft lebenden Menschen erreicht wird.“²⁰⁶ Ein Leitbild bezeichnet er dabei als „Such- und Abstimmungsprozess“²⁰⁷, der unter anderem Gestaltungskraft, Kreativität und Innovationspotenzial erfordert.²⁰⁸

Transformiert man diese, der Ökonomie entlehnte, Definition auf den Umgang mit Information und Wissen, so kommt man zu den Überlegungen, die Kuhlen damit in Verbindung bringt. Danach ist einerseits die Nachhaltigkeit von Information und Wissen in dessen langfristigen Erhalt zu verstehen. Andererseits bedeutet es die Erhaltung einer Informationsgerechtigkeit für die Zukunft, indem weniger auf kurzfristige Kommerzialisierung und Verwertung von Wissen eine Priorisierung erfolgt, sondern auf eine soziale Informationswirtschaft.²⁰⁹

So ist es vor dem Hintergrund, dass ein digitales Informationszeitalter sowie die Entwicklung einer Cyberkultur erst begonnen haben, ein Trugschluss, rechtliche Errun-

²⁰⁵Vgl. [Lessig \(2001\)](#), S. 105 ff.

²⁰⁶[Majer \(1995\)](#), S. 12

²⁰⁷[Majer \(1995\)](#), S. 13

²⁰⁸Vgl. [Majer \(1995\)](#), S. 12 ff.

²⁰⁹Vgl. [Kuhlen \(2002b\)](#), S. 13; näher zu dem Begriff der Informationsgerechtigkeit vgl. [Capurro \(1998b\)](#), [Capurro \(2001a\)](#) und [Weber \(2001\)](#)

genschaften und Wertvorstellungen des industriellen Zeitalters bzw. der Buchkultur in voller Geltung übernehmen und anwenden zu wollen. Deshalb ist gewissermaßen eine digitale Anpassung in Form des oben formulierten Such- und Abstimmungsprozesses vorzunehmen. Dieser Anpassungsprozess muss von den einzelnen Interessensgruppen, speziell jedoch durch die Politik, vorangetrieben werden. Er muss sich dabei an den Veränderungen der gesellschaftlichen Werte und Wertvorstellungen, wie sie an anderer Stelle skizziert wurden, orientieren. Einerseits sind somit ethische Grundwerte und Wertvorstellungen einer modernen Gesellschaft, wie die international anerkannten Menschenrechte, zu respektieren. Andererseits müssen rechtliche Voraussetzungen für die digitale Werkverwertung des Urhebers geschaffen werden, die es ihm ermöglichen, eine angemessene Vergütung zu erwirtschaften. Jedenfalls ist das genau der Spielraum, in dem sich ein digitales Urheberrecht bewegen darf.

12 Zusammenfassung Teil II

In Teil zwei der Arbeit wurden die veränderten gesellschaftlichen, medialen und technischen Rahmenbedingungen skizziert, denen sich das Urheberrecht konfrontiert sieht. Dabei wurden sowohl die veränderte Bedeutung von Information und Wissen sowie die Konsequenzen der digitalen Technologie des Internets aufgezeigt, als auch die sich durch das Internet entwickelnde Internetgesellschaft mit ihren Hauptakteuren und deren jeweiligen Interessen betrachtet. Als Essenz dessen wurden eine Werteveränderung der Gesellschaft und darauf aufbauend Anforderungen für ein digitales Urheberrecht formuliert.

Die Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Urheberrechts im Informationszeitalter sind entsprechend der auseinander gehenden Vorstellungen und Interessen vielfältig und umstritten. Die gesetzgebende Gewalt sieht sich einer starken wirtschaftlichen Front entgegen, die für die Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte energisch kämpft. Andererseits hat die Legislative die Interessen der Bibliotheken, der Wissenschaft und der Privatpersonen zu berücksichtigen, wovon insbesondere letztere keine entsprechende Lobby haben. Wie ist angesichts dessen eine kompromissvolle Lösung zu vollbringen und in welchem Ausmaß werden dabei urheberrechtliche und -gedankliche Paradigmenwechsel von Nöten sein?

Teil III

Mögliche Lösungsansätze im Sinne eines digitalen Urheberrechts der Internetgesellschaft

Digital Rights Management (DRM) 56

„Given the choice between a legal alternative for watching movies and stealing. I believe the vast majority will choose the legitimate alternative, but only if we do not allow lawlessness to become ‘mainstream‘.“

Jack Valenti, *Hunting the pirates* (2002)

„Es wird **keinen Informationsfrieden** geben, wenn bestehende Urheberrechtsregelungen [...] auf den Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen einfach übertragen werden.“

Rainer Kuhlen, *Napsterisierung von Wissen* (2002)

Alternative Lösungsansätze 81

„Wirklichen kommerziellen Wert wird die Aufmerksamkeit der Leute haben, nicht der Inhalt, mit dem diese Aufmerksamkeit ‘verbraucht‘ wird. Es wird zu viele Inhalte geben und nicht genug Leute, die Zeit dafür haben. Dadurch werden sich unsere Einstellungen grundlegend ändern.“

Esther Dyson, *Release 2.1* (1999)

Zusammenfassung Teil III 88

Dieses Kapitel fasst die Erkenntnisse des dritten Teilabschnittes der Arbeit zusammen.

13 Digital Rights Management (DRM)

Digital Rights Management (DRM) ist ein Forschungsbereich, der im Zuge der Digitalisierung die Aufmerksamkeit der so genannten Inhalteindustrie immer mehr auf sich zieht. Verspricht es doch das zu leisten, was das Urheberrecht bzw. die Rechtsprechung in Zeiten der verlustfreien digitalen Kopie nicht mehr leisten kann. Der Begriff Inhalteindustrie bezieht sich dabei hauptsächlich auf die Tonträger-, Musik-, Film- und Softwareindustrie, eben die Inhalteproduzenten. Vor dem Hintergrund des definitorischen Verständnisses von DRM werden innerhalb dieses Kapitels die gesetzgeberischen Lösungsansätze mit einbezogen. Zunächst wird jedoch eine Definition von DRM gegeben sowie eine Betrachtung des Potenzials von DRM skizziert. Ableitend davon werden die gesellschaftlichen Konsequenzen betrachtet und eine informationsethische Zwischenbetrachtung vollzogen. Schließlich werden die gesetzgeberischen Lösungsansätze der EU, Deutschlands und der USA als Teil eines zukünftigen DRM-Systems betrachtet.

13.1 Definition

Auf Grund der relativ neuen Entwicklung von DRM bzw. DRM-Systemen ist entsprechend wenig Literatur hierzu vorhanden. Es ist kaum ein umfassender Überblick über DRM zu finden, geschweige denn eine einheitliche Definition.

Eine der wenigen aktuellen, wissenschaftlichen Untersuchungen zur Thematik von DRM im Zusammenhang mit dem Urheberrecht liegt in der Abhandlung von Bechtold vor.²¹⁰ Im Rahmen seiner Untersuchung gibt er nicht nur eine Definition des Begriffes, sondern einen relativ ausführlichen Überblick über die Thematik. Auf diese Untersuchung wird im Folgenden hauptsächlich Bezug genommen.

Bechtold definiert DRM-Systeme als „elektronische Vertriebssysteme für digitale Inhalte“.²¹¹ Dabei liegt die Bedeutung in einem sicheren Vertrieb der Inhalte.²¹² *Inhalte* wird hier als Synonym für Information bzw. Informationsgüter oder, in juristischer Terminologie gesprochen, für digitale Werke verwendet. *Sicher* ist in dem Sinne gemeint, dass die Informationen genau den Nutzer erreichen, der dazu berechtigt ist,

²¹⁰Siehe Bechtold (2002)

²¹¹Bechtold (2002), S. 2

²¹²Vgl. ebenda

und, dass der gesamte Vorgang des Vertriebes kontrolliert werden kann, um die Benutzung durch Unberechtigte auszuschließen. Der Schutz des Inhaltes wird einerseits mittels technischer Verfahren und Systeme erreicht, deren es zahlreiche gibt. Andererseits spielt der rechtliche Schutz eine Rolle.²¹³

Dies ist eine sehr weit fassende Definition, die vor allem nicht nur rein technische Schutzmaßnahmen beinhaltet, sondern auch rechtliche Möglichkeiten des Schutzes mit einbezieht. Sie ist jedoch insofern schlüssig, als dass die technischen Schutzmaßnahmen immer mehr Bedeutung erlangen und deshalb auch für den Gesetzgeber und die Ausgestaltung eines zukünftigen Urheberrechts wichtig sind. Ähnlich sieht dies auch Wand, der den Bestimmungsgrund von technischen Schutzmaßnahmen in dem Verhindern von Urheberrechtsverletzungen und von unberechtigtem Zugang zu geschützten Werken definiert.²¹⁴ Sein Ansatz ist allerdings weniger umfassend als der von Bechtold, weil für Letzteren die technischen Möglichkeiten des Schutzes nur einen Teil des DRM-Systems abdecken. Auf die Definition von Bechtold greifen auch Pfitzmann, Federrath und Kuhn in ihrem Gutachten über den Schutz digitaler Inhalte zurück, das sie für den Deutschen Multimedia Verband (DMMV) und den Verband privater Rundfunk- und Telekommunikationsanbieter (VPRT) erstellt haben.²¹⁵ Die vorliegende Arbeit orientiert sich ebenfalls an dieser Definition.

13.2 Komponenten und Potenzial

Aus dem sehr weit gefassten Definitionsansatz ergibt sich, dass ein ideales DRM-System aus mehreren, technischen und rechtlichen, Komponenten besteht. Im Folgenden wird auf einzelne technische und rechtliche Teilkomponenten, aus denen ein DRM-System zusammengesetzt werden kann, kurz eingegangen. Eine umfassende Erläuterung der zahlreichen Technologien kann und will die vorliegende Arbeit nicht leisten. Im Anschluss daran wird das Potenzial solcher Systeme skizziert.

In Anlehnung an Wand und Bechtold werden mögliche technische Komponenten eines DRM-Systems unter den drei Aspekten der Zugangs- und Nutzungskontrolle sowie der Identifizierung und der Integritäts- und Authentizitätskontrolle betrachtet.

1. Zugangs- und Nutzungskontrolle: Darunter fallen Technologien, welche den Zugang zu oder die Nutzung von digitalen Informationen kontrollieren sollen.²¹⁶

²¹³Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 2 f.

²¹⁴Vgl. [Wand \(2001\)](#), S. 8

²¹⁵Vgl. [Pfitzmann/Federrath/Kuhn \(2002\)](#), S. 8

²¹⁶Vgl. [Wand \(2001\)](#), S. 10 und S. 16; vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 23

Durch diese Kontrolle können individualisiert bestimmte Nutzungsrechte, wie das Lesen oder Kopieren, als auch bestimmte Zugangsrechte eventuell kostenpflichtig vergeben werden. Beispiel für eine Technologie in diesem Bereich ist die Verschlüsselung von Informationen wie dies in so genannten „Set-Top-Boxen“ des Pay-TV bzw. des digitalen Fernsehens, bei DVD-Spielern oder Computern eingesetzt wird.²¹⁷

2. Identifizierung: Wenn man DRM-Systeme als Kontrollinstrument über den Distributionsweg digitaler Informationen begreift, wie dies in der Definition oben dargestellt wurde, dann ist die Identifizierung und Beschreibung sämtlicher Aspekte der Distribution eine logische Schlussfolgerung. Bechtold bezeichnet dies als „Grundvoraussetzung für die Verwaltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in DRM-Systemen.“²¹⁸ Dabei geht es einerseits um die Identifizierung der übertragenen oder vermittelten Informationen selbst sowie die Identifizierung der Rechteinhaber, der Nutzungsbedingungen und letztlich auch des Nutzers.²¹⁹ Dazu gibt es eine Vielzahl von Technologien, die hier im Einzelnen jedoch nicht erläutert werden. Als vermutlich bekannteste Technologie sei hier die des digitalen Wasserzeichens erwähnt, welche, als spezielle DRM-Technologie entwickelt,²²⁰ Informationen des Urhebers in den digitalen Inhalt einbettet, um sie dadurch identifizierbar zu machen.²²¹

3. Integritäts- und Authentizitätskontrolle: Ein weiterer technischer Schutz des DRM-Systems besteht einerseits darin, die Entstehung oder Veränderung der Informationen, also die Werkintegrität, zu wahren. Andererseits muss sichergestellt sein, dass der jeweils berechnigte Nutzer die Information bekommt; seine Authentizität muss gewahrt werden.²²² Auch hierzu gibt es verschiedene Verfahren, auf deren Beschreibung an dieser Stelle verzichtet wird. Die Technologie der digitalen Signatur, die durch ein bestimmtes Verschlüsselungsverfahren erzeugt wird, ist ein relativ bekanntes Beispiel dafür. Mit ihrer Hilfe wird unter anderem eine sichere Kommunikation, d. h. Wahrung der Authentizität und Integrität, im Online-Bereich gewährleistet.²²³

Es zeigt sich, dass einem DRM-System innerhalb dieser drei Aspekte, Bechtold nennt noch andere, die hier nicht aufgelistet wurden, viele technische Komponenten zur

²¹⁷Dazu näher [Federrath \(2000\)](#), S. 809 und [Bechtold \(2002\)](#), S. 23 ff.

²¹⁸[Bechtold \(2002\)](#), S. 34

²¹⁹Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 34 f.

²²⁰Vgl. [Pfitzmann/Federrath/Kuhn \(2002\)](#), S. 31

²²¹Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 54; vgl. [Pfitzmann/Federrath/Kuhn \(2002\)](#), S. 34 f.;

²²²Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 75; vgl. [Wand \(2001\)](#), S. 22

²²³Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 78 f.

Auswahl stehen. Bei diesem kurzen Einblick wurde dabei eine Vielzahl von technischen Schutzmaßnahmen gar nicht erwähnt, weil dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Eine sehr ausführliche und ausgezeichnete Lektüre bildet dazu die viel zitierte Untersuchung von Bechtold sowie das Gutachten von Pfitzmann, Federrath und Kuhn.²²⁴

Neben den technischen Komponenten eines DRM-Systems sind die rechtlichen Ausprägungen ebenfalls wichtig. Sie formen dieses zu einem leistungsfähigen Gesamtpaket.²²⁵ Bei der Übersicht über die rechtlichen Komponenten erfolgt auch hier eine Orientierung an der Untersuchung Bechtolds.²²⁶

Urheberrecht: Die Informationen, die durch technische Komponenten des DRM-Systems geschützt werden, sind in der Regel Werke im Sinne des Urheberrecht. Ansonsten würde ein Schutz keinen Sinn machen. In diesem Fall sind sie, wie jedes Werk, durch das Urheberrecht geschützt.

Rechtlicher Umgehungsschutz technischer Komponenten: Damit ist die Implementierung der Schutzmöglichkeiten mit Hilfe technischer Maßnahmen in Gesetzen gemeint. Dies ist eine Tendenz, die in den letzten Jahren zugenommen hat. Die WIPO/OMPI hat diese Entwicklung im WCT mitunter angestoßen. So heißt es in Art. 11 WCT: „Die Vertragsparteien sehen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen vor“. Im WCT werden damit DRM-Systeme zum Schutz eines Werkes unterstützt. Die ratifizierten Länder müssen diese Vorgabe des WCT entsprechend umsetzen. Eine genauere Untersuchung dessen erfolgt weiter unten (siehe Kapitel 13.5 auf Seite 68).

Nutzungsverträge: Nutzungsverträge stellen Verträge dar, die der Nutzer vor der Nutzung der Informationen bzw. der Inhalte unterzeichnet. Der Vertragspartner kann dabei in Gestalt des Rechteinhabers, etwaigen Zwischenhändlers, des Inhalteanbieters oder des DRM-Systembetreibers, welcher die DRM-Technologie unterhält,²²⁷ variieren. In einem Nutzungsvertrag sind in der Regel genaue Bedingungen hinsichtlich der Nutzung des Inhaltes sowie dem Umgang mit der DRM-Technologie selbst und die Verpflichtung, den Schutzmechanismus des DRM nicht zu umgehen, enthalten.²²⁸ Das Problem der Nutzungsverträge aus rechtlicher Sicht besteht dar-

²²⁴Vgl. Bechtold (2002); vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002)

²²⁵Vgl. Bechtold (2002), S. 147

²²⁶Vgl. Bechtold (2002), Teil 2

²²⁷Vgl. Bechtold (2002), S. 17

²²⁸Vgl. Bechtold (2002), S. 154 ff.

in, dass der Urheber bzw. der Inhabeanbieter mit dem Nutzer eine eigenständige vertragliche Beziehung eingeht. Dadurch kann er den Nutzer Bedingungen akzeptieren lassen und gewissermaßen ein nach eigenen „Wünschen“ gestaltetes Urheberrecht aufstellen. Dem Nutzer im Massenmarkt der Unterhaltungselektronik stehen oftmals weniger flexible Möglichkeiten sich dagegen zu widersetzen zur Verfügung.²²⁹

Technologie-Lizenzverträge: Technologie-Lizenzverträge dienen dem Hersteller von DRM-Technologien dazu, seine durch Patente geschützten Schutzverfahren oder -mechanismen, Computerherstellern bzw. der Produktionsindustrie im Bereich der Unterhaltungselektronik sowie der Hard- und Softwareindustrie unter bestimmten Bedingungen zur Verwendung bereit zu stellen. Dies ist insofern wichtig für die DRM-Technologie-Hersteller, als dass solche technischen Schutzverfahren oftmals höchste Geheimhaltungspriorität erfahren.²³⁰ So hat beispielsweise InterTrust, Hersteller von DRM-Technologie, am 23.05. 2002 mit der Sony Corporation, bekanntermaßen großer Hersteller von Unterhaltungselektronik, ein so genanntes „licensing agreement“²³¹ offiziell abgeschlossen. Danach hat Sony alle von InterTrust entwickelten Patente zur Verwendung in ihrer Herstellung zur Verfügung.²³²

Aus der Übersicht dieser möglichen rechtlichen und technischen Schutzkomponenten eines DRM-Systems ergibt sich eine Vielzahl möglicher Zusammensetzungen der Teilkomponenten zu einem funktionsfähigen und sicheren System. Bechtold und daran anlehnend auch Pfitzmann, Federrath und Kuhn machen dabei drei Hauptschutzmechanismen aus. Das sind:

1. **der Schutz durch Technik**, der mit Hilfe eines rechtlichen Umgehungsschutzes wiederum gesichert werden kann,
2. **die Nutzungsverträge**, die ebenfalls durch rechtlichen Umgehungsschutz und mit Hilfe technischer Schutzmöglichkeiten noch einmal gesichert werden können und
3. **die Technologie-Lizenzverträge.**

Zudem ist das Urheberrecht gewissermaßen als 4. Schutzmechanismus in Form eines Grundpfeilers von DRM-Systemen zu verstehen.²³³

Dabei ist es nicht wichtig, dass ein System möglichst viele Schutzmöglichkeiten in

²²⁹Vgl. Bechtold (2002), S. 158 ff.

²³⁰Vgl. Bechtold (2002), S. 178 ff.; zu Lizenzverträgen allgemein siehe Stoffmehl (1997)

²³¹InterTrust (2002), S. 2

²³²Vgl. ebenda

²³³Vgl. Bechtold (2002), S. 373

sich vereint. „Das Besondere an DRM-Systemen ist das Ineinandergreifen dieser Schutzmechanismen“²³⁴, erläutert Bechtold. Durch die Kombination verschiedener Mechanismen wird das Schutzniveau des DRM-Systems generiert.²³⁵

Das Potenzial dieser Schutzmöglichkeit mit solch einem umfassenden DRM-System schätzt Bechtold als sehr hoch ein. Grundannahme ist dabei ein ideales System, das die verfügbaren technischen und rechtlichen Maßnahmen optimal nutzt. So bezeichnet Bechtold, ein in dieser Hinsicht optimiertes DRM-System als „ein in Silikon gegossenes Urheberrecht, dessen Umfang und Ausgestaltung von denjenigen festgelegt werden, die die Systeme entwickeln und zum Schutz digitaler Inhalte einsetzen.“²³⁶

Das Schutzniveau, das sich bei einem optimalen System darstellt, ist demnach weit höher als das des Urheberrechts. Vor allem wird dem Inhalteanbieter ein System an die Hand gegeben, das er auf seine Anforderungen individuell zuschneiden kann und dadurch entsprechend sein eigenes Schutzniveau anfertigen kann. Es würde sich eine Form von privater Gesetzgebung im Bereich des Urheberrechts bilden.²³⁷

Dem widersprechen Pfitzmann, Federrath und Kuhn insofern, als dass sie die Potenziale technischer Schutzmöglichkeiten in ihrem Gutachten aufzeigen. Darin erläutern und erklären sie ausführlich eindeutige Schwächen von verschiedenen technischen Schutzsystemen, was mehrere Ursachen hat.²³⁸ Insgesamt kommen sie zu dem Schluss, dass aktuelle technische Schutzmöglichkeiten bzw. technische Möglichkeiten der Verfolgung von Schutzverletzungen weit von einem perfektem Schutz entfernt sind. Vielmehr sind sie „momentan noch technisch mangelhaft“²³⁹, was an noch nicht ausgearbeiteten und definierten Regelungen hinsichtlich rechtswidriger Inhalte und deren Kontrolle durch eine dazu international akzeptierte Instanz liegt, so ihre These.²⁴⁰

Dennoch ist Digital Rights Management wohl die Zukunft eines urheberrechtlichen Lösungsansatzes im digitalen Zeitalter. So wird es auch in Zukunft neben den rechtlichen Maßnahmen technische Schutzmaßnahmen für digitale Inhalte geben. Das wird vor allem von der Inhalteindustrie, vornehmlich die Film-, Tonträger-, Musik- und Softwareindustrie, vorangetrieben, um ihre Interessen in Zeiten des digitalen Kopierens zu wahren.²⁴¹ Prinzipiell ist das Potenzial von DRM-Systemen demnach als hoch

²³⁴Bechtold (2002), S. 278

²³⁵Vgl. Bechtold (2002), S. 278

²³⁶Bechtold (2002), S. 279

²³⁷Vgl. Bechtold (2002), S. 277 f.

²³⁸Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), Kapitel 3 und S. 45

²³⁹Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 75

²⁴⁰Vgl. ebenda, S. 75

²⁴¹Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 73; vgl. Bechtold (2002), S. 439

einzuschätzen, wenn auch technische Standards für Technologien derzeit noch nicht vorhanden sind.²⁴² Hier sind internationale Regelungen erforderlich. Nicht zuletzt ist die Gesetzgebung gefordert, die Entwicklung von DRM-Systemen zu steuern.²⁴³

13.3 Gesellschaftliche Konsequenzen

Die Ausführungen des vorigen Kapitels haben ansatzweise eine Einführung über die Funktionsweise von DRM-Systemen und ihr Potenzial gegeben. Wie gezeigt wurde, ist zu beachten, dass DRM-Systeme in dem oben gegebenen definitorischen Verständnis momentan noch nicht in einem einheitlichen Sinne existieren, und entsprechend ihr Potenzial in jedem Fall ausbaufähig ist. Vorhanden sind jedoch technische Maßnahmen der Hersteller- und Inhalteindustrie, mit deren Hilfe digitale Inhalte schon jetzt geschützt werden. Zu diskutieren sind nun die gesellschaftlichen Auswirkungen der vorhandenen bzw. zukünftigen DRM-Systeme.

Wenn Lessig schreibt „der Code ist das Gesetz“²⁴⁴ so meint er nichts anderes, wie das, was Bechtold die Privatisierung des Rechts nennt.²⁴⁵ Das bedeutet DRM-Systeme können sehr schnell zum Selbstläufer der Hersteller- und Inhalteindustrie werden, indem sie vor allem die technischen Schutzmechanismen dazu nutzen, ihre Interessen unter anderem durch individuelle Einstellung der Nutzerrechte durchzusetzen. Deshalb ist nicht zuletzt der Gesetzgeber aufgerufen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, wie dies unter anderem Bechtold und Kuhlen fordern.²⁴⁶ Denn wie einzelne aktuelle und eventuell zukünftig zu erwartende Entwicklungen zeigen, nutzt die Hersteller- und Inhalteindustrie vor allem die technischen Möglichkeiten von DRM-Systemen dazu, das Urheberrecht, vorzugsweise die Schrankenbestimmungen des Urheberrechtes zu missachten. Damit schafft sie sich nicht nur eine private Gesetzgebung, es sind insbesondere elementare Menschenrechte und damit gesellschaftliche Grundwerte gefährdet.

So haben im Softwarebereich unter anderem die Firmen Compaq, Hewlett-Packard, IBM, Intel und Microsoft die so genannte Trusted Computing Platform Alliance (TCPA) gegründet, die sich zum Ziel gesetzt hat, eine PC-Generation der Zukunft zu schaffen. Diese PC-Generation soll so gestaltet sein, dass sämtliche Informationen bzw. Komponenten des Rechnersystems zertifiziert und auf Grund dessen identifiziert werden, wodurch „illegales“ Kopieren oder Installieren von Komponenten

²⁴²Vgl. Bechtold (2002), S. 101

²⁴³Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 75; vgl. Kuhlen (2002b), S. 49 f.

²⁴⁴Lessig (2001), S. 24

²⁴⁵Vgl. Bechtold (2002), S. 370

²⁴⁶Vgl. Bechtold (2002), S. 282; vgl. Kuhlen (2000), S. 15; vgl. Kuhlen (2002b), S. 49 f.

erkannt werden soll. Nebenbei werden nicht nur Systemdaten an den Hersteller gesandt, sondern auch sämtliche persönliche Daten des Nutzers, die zu wertvollen Kundendaten werden. Eine erste TCPA-Implementierung existiert schon in einem auf dem Markt vorhandenen IBM-Modell.²⁴⁷

Ein weiteres Beispiel sind technische Schutzmaßnahmen, die vor allem für Musik-CDs und DVDs auf dem Markt präsent sind und deren Absicht in eine ähnliche Richtung weisen.²⁴⁸ So hat das DVD-Forum den so genannten DVD-Regional-Code eingeführt, indem sie die Welt in sechs Regionen aufteilte und jede DVD mit einem speziellen Code versah, der jeweils nur mit DVD-Abspielgeräten in der dafür vorgesehenen Code-Region kompatibel ist.²⁴⁹ Welche DVD in welcher Code-Region in welcher Sprache und welchem Umfang käuflich erwerbbar ist, bestimmt dabei einzig das DVD-Forum, hauptsächlich geprägt von der Film- und Musikindustrie.²⁵⁰ Riedlberger und Mühlbauer vergleichen dies mit dem so genannten „Volksempfänger“ in der Zeit des Nationalsozialismus. Damit wurde ein Radio für das „Volk“ bezeichnet, das so konstruiert war, dass sich ausländische Sender nur schwer empfangen ließen. Es kam also einer Zensurmaßnahme gleich. Riedlberger und Mühlbauer skizzieren im DVD-Bereich durch die Einführung der Regional-Codes ähnliche Entwicklungen, die sie an bestimmten Beispielen festmachen.²⁵¹ Dies ist eine höchst bedenkliche Entwicklung.

Eine weitere gefährliche Tendenz in Bezug auf Schutztechnologien ist deren unausgereifte Ausprägung. So ist zum Beispiel die Verschlüsselung mittels DVD-Regional-Codes nicht sehr ausgereift und dadurch leicht zu knacken ist, was im Übrigen einem norwegischen Jugendlichen 1999 gelungen ist.²⁵² Dies ist nicht falsch zu verstehen in dem Sinne, als dass Schutztechnologien, wie sie hier erläutert wurden, begrüßt und gebilligt werden. Es ist jedoch nicht wegzudiskutieren, dass sie existieren. Nicht zuletzt deshalb ist die generelle Ablehnung von technischen Schutzmaßnahmen sowie die Auseinandersetzung damit sinnlos. Vielmehr kann nur durch den Dialog und das Einbringen von Vorschlägen ein realistischer Standpunkt klar geformt werden. Dieser Standpunkt muss aus informationsethischer Sicht lauten: wenn schon technische Schutzmaßnahmen – und diese Entwicklung, auf welche die Wirtschaft momentan baut, ist nicht mehr aufzuhalten – dann in funktionierender Weise und ohne, dass

²⁴⁷Vgl. [Himmelein \(2002\)](#), S. 18

²⁴⁸Vgl. [Fraase \(2002\)](#); vgl. [Riedlberger/Mühlbauer \(2001\)](#)

²⁴⁹Vgl. [Pioneer Electronics Australia \(o.J.\)](#)

²⁵⁰Vgl. [DVD Forum \(2002\)](#); vgl. [Riedlberger/Mühlbauer \(2001\)](#)

²⁵¹Vgl. [Riedlberger/Mühlbauer \(2001\)](#)

²⁵²Vgl. [Electronic Frontier Foundation \(EFF\) \(o.J.b\)](#)

dabei elementare Grundwerte wie Zensurfreiheit verletzt werden!

Dass der Bedarf nach einer Verbesserung von technischen Schutzmaßnahmen hinsichtlich des sinnvollen Schutzes vorhanden ist, konstatieren auch Pfitzmann, Federrath und Kuhn in ihrem Gutachten zum Schutz digitaler Inhalte sowie Pfitzmann an anderer Stelle. Danach stellen sie unter anderem als Konsequenz fest, dass unausgereifte technische Schutzsysteme dazu führen, dass technologische Laien unberechtigterweise nicht an Informationen kommen. Dagegen können Computer-Freaks jeden Schutz mit Leichtigkeit umgehen.²⁵³ Dies kann ebenfalls nicht im Interesse der Inhalteanbieter- und produzenten sein.

Die hier kurz beleuchteten Beispiele zeigen nur einen kleinen aktuellen Ausschnitt dessen, was möglich ist hinsichtlich der Ausgestaltung von DRM-Systemen. Ähnliche Beispiele können aus dem Bereich des eBooks, eine Bezeichnung für elektronisch aufbereitete Texte, die als Informationsprodukte verkauft werden, herangezogen werden.²⁵⁴

Konsequenzen durch den Einsatz von DRM-Systemen sind auf Grund der relativ heterogenen Entwicklung der Systeme nur in sehr allgemeiner Form möglich. Dazu trägt bei, dass bisher nur sehr spärlich technische Standards für DRM-Systeme bestehen.²⁵⁵ Des Weiteren ist durch das schlecht ausgereifte technische Funktionieren von DRM-Systemen eine Anwendung für den Massenmarkt, und dafür sind DRM-Systeme gedacht, nur sehr bedingt geeignet.²⁵⁶ Detaillierte Aussagen über gesellschaftliche Konsequenzen sind demnach eher schwer möglich.

Eine dennoch klar ersichtliche Konsequenz von DRM-Systemen ist die weiter fortschreitende Kommerzialisierung von Information und Wissen. Mit DRM-Systemen ist vor allem eine individualisierte Zahlungsabrechnung für Informationsdienstleistungen und -produkte möglich. Diese generelle Entwicklung von der Pauschalabgabe zur Individualabrechnung bei Informationsgütern sieht Kuhlen als eine positive, ja sogar wünschenswerte Entwicklung.²⁵⁷ Mit dieser Entwicklung ist jedoch eine höhere, vielleicht gar eine vollständige Kontrolle über den gesamten Ablauf der Distribution von Informationsgütern unerlässlich, zumindest in Bezug auf individuelle Abrechnungssysteme. Diese Entwicklung ist deshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Wahrung der Grundwerte wie beispielweise Schutz der Privatsphäre kritisch zu beobachten. Dies merkt auch Kuhlen in seinem Aufsatz über die Rahmenbedingungen

²⁵³ Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 75; vgl. Krempf (2002)

²⁵⁴ Vgl. Bechtold (2002), S. 375 ff.; vgl. Zarzer (2002)

²⁵⁵ Vgl. Bechtold (2002), S. 101, vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 75

²⁵⁶ Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 75

²⁵⁷ Vgl. Kuhlen (2002c), S. 2

des Einsatzes von DRM-Systemen an.²⁵⁸

Dieser Entwicklung der Kommerzialisierung durch DRM-Systeme stehen die Bibliotheken eher kritisch gegenüber. So ist es fragwürdig wie in diesem Zusammenhang eine freie Nutzung von Information für die Allgemeinheit zu strukturieren bzw. aufrecht zu erhalten ist. So meinen die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. (BDB), der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (DBV) und die Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI) in einer gemeinsamen Erklärung zum Gesetzentwurf des neuen Urheberrechts, dass „Individualverhandlungen und verwaltungs- und kostenintensive Rechteverwaltung [...] in der Praxis [von Öffentlichen Bibliotheken] nicht geleistet [werden können]“.²⁵⁹ Schlussfolgernd daraus können weitere Konsequenzen in der Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung liegen²⁶⁰ bzw. eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft hinsichtlich der Information als Wirtschaftsgut und nicht, wie das die in Kapitel 9.3 skizzierte Buchkultur prägte, als Allgemeingut.

13.4 Informationsethische Zwischenbetrachtung

Es wurde aufgezeigt, dass gesellschaftliche Konsequenzen von DRM-Systemen aus verschiedenen Gründen nur sehr ungenau vorauszusagen sind. Eine Evaluierung der bisher vorhandenen Systeme sowie der ungefähr sich abzeichnenden Entwicklung kann indes erfolgen. Dem wird in diesem Abschnitt aus informationsethischer Sichtweise nachgekommen. Dabei wird Bezug genommen auf die im zweiten Teil der Arbeit formulierten informationsethischen Anforderungen eines digitalen Urheberrechts.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Vielzahl möglicher Anordnungen von Teilkomponenten in einem DRM-System, eine Betrachtungsweise nur in allgemeiner Form geschehen kann. Schlussfolgernd kann die dieser Betrachtung zu Grunde liegende Situation von DRM-Systemen nur eine von den vorhandenen, oben ange-deuteten, Systemen und von dem aktuell zu erwartenden Potenzial abstrahierende sein.

Legt man demnach die im zweiten Teil aus informationsethischer Sicht formulierten Anforderungen für ein digitales Urheberrecht an, so sind DRM-Systeme derzeit nur unter Auflagen nicht abzulehnen! Dies sei im Folgenden erläutert.

Die Ausführungen und die Beispiele haben gezeigt, dass DRM-Systeme geradezu

²⁵⁸Vgl. [Kuhlen \(2002c\)](#), S. 2

²⁵⁹[Ruppelt, Georg \(BDB\)/Gabriele Beger \(DGI\)/Friedrich Geisselmann \(DBV\) \(2002\)](#)

²⁶⁰Vgl. [Pfitzmann/Federrath/Kuhn \(2002\)](#)

prädestiniert sind, die Informationsgüter im Informationsmarkt nach den Maßstäben der Informationsanbieter und -produzenten zu schützen. Dieser Schutz ist in einer Ausprägung möglich, der weit über den Urheberrechtsschutz hinaus geht. Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts sind dabei gefährdet, hauptsächlich die den so genannten „fair use“ betreffenden. Das ist das Vervielfältigen unter anderem zum wissenschaftlichen und eigenen Gebrauch.²⁶¹ Insofern ist das Menschenrecht der Informationsfreiheit als Anforderung für ein zukünftiges Urheberrecht des digitalen Zeitalters mindestens eingeschränkt.

Überdies sind die Versuchungen eine weit gehende Kontrolle nicht nur über das digitale Werk selbst, sondern auch über den Nutzer sowie im wirtschaftlichen Interesse eine Zensur über den Inhalt einzurichten, sehr groß, wie dies die obigen Beispiele andeuten und wie dies Valenti, Geschäftsführer von Motion Picture Association of America, relativ unverblümt zugibt.²⁶² Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass DRM-Systeme unter anderem nur dann ihre optimale Funktionsweise entfalten, wenn sie eine umfassende Identifizierung sämtlicher Informationen der Distribution ermöglichen. Das bedeutet, eine Kontrolle über die Informationen selbst, den Nutzer, den Rechteinhaber und die Nutzungsbedingungen ist erforderlich.²⁶³ Der elektronische Vertrieb, dem das DRM-System Schutz gewährleisten soll, wäre demnach in eine nahezu völlig kontrollierte Umgebung eingebettet.

Eine Folge dessen wäre der Wegfall eines freien Informationsaustausches oder zumindest eine Erschwerung dessen, eventuell gekennzeichnet durch individualisierte Zahlungsverfahren. Davon betroffen ist die Allgemeinheit, vor allem der Wissenschaftsbetrieb und die Bibliotheken, wovon letztere der Allgemeinheit wiederum Zugang zu Informationen gewähren. Die Bibliotheken sehen dieser Entwicklung mit Schrecken entgegen und sehen vor allen Dingen keine Möglichkeit dieser Form der individualisierten Abrechnung nachzukommen.²⁶⁴ Dies ist unter Gesichtspunkten der Informationsgerechtigkeit ebenfalls kritisch zu betrachten. Demnach wären Gesellschaftsteile von der Teilhabe am allgemeinen Informationsangebot ausgeschlossen. Eine Gerechtigkeit im Sinne einer Chancengleichheit hinsichtlich dem Zugang zu und der Nutzung von Information könnte nicht gewährleistet werden oder ist zumindest durch DRM-Systeme gefährdet.

Das geistige Schaffen wäre dadurch auch selbst in Gefahr bzw. unterläge noch mehr

²⁶¹Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 378

²⁶²Vgl. [Valenti \(2002\)](#)

²⁶³Vgl. [Bechtold \(2002\)](#), S. 34

²⁶⁴Vgl. [Ruppelt, Georg \(BDB\)/Gabriele Beger \(DGI\)/Friedrich Geisselmann \(DBV\) \(2002\)](#)

den Anforderungen und Abhängigkeiten der Informationswirtschaft, wie dies schon jetzt der Fall ist. Wie in früheren Kapiteln erläutert, ist das Schöpfen geistiger Werke nur dann gewährleistet, wenn auf geistige Werke selbst wieder zurückgegriffen werden kann. Die Informationsfreiheit ist daher als Grundvoraussetzung für eine kulturelle Vielfalt, das Schaffen von geistigem Eigentum und somit für ein funktionierendes Urheberrecht unerlässlich. Die gegenwärtige Entwicklungstendenz von DRM-Systemen macht die Informationsfreiheit und damit die Interessen der Allgemeinheit nahezu obsolet.

Schließlich ist die informationelle Selbstbestimmung, also das mündige, frei wählbare Nutzen von Information, wenn man die Tendenzen der Zensur durch DRM-Systeme als durchaus vorhandene und realistische Entwicklung betrachtet, ebenfalls gefährdet. Ein zentrales Werkzeug des Menschen im Informationszeitalter wird ihm in Teilen entzogen. Die informationelle Selbstbestimmung läuft Gefahr sich in eine informationelle Fremdbestimmung zu wandeln.²⁶⁵

Doch nicht nur die Interessen des Nutzers, auch die des Urhebers können durch DRM-Systeme in Vergessenheit geraten. So ist es durchaus ein Anliegen des Autors, dass sein Werk nicht durch das Hinzufügen von Nutzungsverträgen oder technischer Schutzkomponenten in seiner Integrität verletzt wird. Oftmals ist eine Abhängigkeit des Urhebers von der Inhalteindustrie vorhanden, die eine Einflussnahme hinsichtlich dessen erschwert.²⁶⁶

Insgesamt sind demnach zentrale Anforderungen für ein digitales Urheberrecht nicht gegeben. Eine, wie in Kapitel elf geforderte, so genannte informationelle Nachhaltigkeit des Urheberrechts ist durch DRM-Systeme nur unter Auflegung strenger Bedingungen an die Funktionsfähigkeit solcher Systeme zu realisieren.

Eine Herausforderung sieht Kuhlen deshalb in dem Aufbau eines User Rights Management (URM) durch die Inhalte- und Herstellerindustrie, das dem Digital Rights Management gegenüber steht. URM ist allerdings auch als Herausforderung an die Gesetzgebung adressiert, um die Interessen und Rechte der Nutzer zu wahren. Das Ziel ist die Ausgestaltung von URM und DRM in Form einer, wie Kuhlen es nennt, „informationellen Symmetrie“.²⁶⁷ Denn eine Asymmetrie zu Gunsten der Informationswirtschaft würde nicht nur einer Umwälzung elementarer Grundwerte und Menschenrechte, wie oben dargestellt, gleichkommen, sondern würde im Markt keine Akzeptanz finden. So ist eine Wahrung der Rechte des Nutzers nicht zuletzt für

²⁶⁵Näher zu den Begriffen vgl. [Spinner \(2001\)](#)

²⁶⁶Vgl. [Fraase \(2002\)](#)

²⁶⁷[Kuhlen \(2002c\)](#), S. 5

die Informationswirtschaft von Bedeutung, um langfristig eine Nutzerakzeptanz für DRM, insbesondere für technische Schutzmechanismen, zu erlangen.²⁶⁸

Die gegenwärtige Entwicklung, vor allem im technologischen Bereich geht jedoch nicht in eine Richtung der informationellen Symmetrie, sondern lässt eher an die Privilegienzeit des 16. Jahrhunderts erinnern, in dem das Recht zum Drucken von Informationsprodukten unter anderem nur bestimmten Druckereien gestattet war. Eine Beschränkung von DRM-Systemen bzw. der Aufbau von URM-Systemen und damit die sozial verträgliche Ausgestaltung eines digitalen Urheberrechts muss durch den Gesetzgeber deshalb unbedingt erfolgen.²⁶⁹ Ansonsten wird Lessigs Prognose von der Gesetzgebung durch den Code in der Tat Realität.²⁷⁰

13.5 Gesetzgeberische Lösungsansätze

In Anlehnung an die Definition von DRM-Systemen von Bechtold wird im Rahmen dieser Arbeit die Ausarbeitung einiger Aspekte der Urheberrechtsgesetze der EU und Deutschlands sowie der USA in den Themenkomplex von DRM mit aufgenommen. Konkret gesprochen, werden die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts sowie deren Umsetzung in deutsches Recht und der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) der USA erläutert. Das sind nicht die einzigen gesetzgeberischen Lösungsansätze dieser Nationen, sondern lediglich Anpassungen des Gesetzgebers neben anderen. Sämtliche Anpassungen kann und will die vorliegende Arbeit nicht leisten. Desgleichen ist damit nicht die Intention verbunden, einen Rechtsvergleich anzustellen. Vielmehr werden einführend grundsätzliche Erläuterungen zu den genannten Gesetzen bzw. Gesetzesvorgaben gegeben.

Dies geschieht vor dem Hintergrund der stärkeren Verzahnung von technischen und rechtlichen Schutzmaßnahmen, wie dies oben erläutert wurde. Nicht zuletzt verstehen sich die Gesetze bzw. Gesetzesvorgaben unter anderem in einer Anpassung der technischen Entwicklung selbst begründet.²⁷¹ Insofern ist eine Erläuterung der Gesetze innerhalb der DRM Thematik ebenfalls aus Sicht des Gesetzgebers gerechtfertigt.

²⁶⁸Vgl. Pfitzmann/Federrath/Kuhn (2002), S. 67; vgl. Kuhlen (2002c), S. 5 f.

²⁶⁹Vgl. Bechtold (2002), S. 282; vgl. Kuhlen (2000), S. 15; vgl. Kuhlen (2002b), S. 49 f.

²⁷⁰Vgl. Lessig (2001), S. 24

²⁷¹Vgl. Nr. 5 der Erläuterung Richtlinie 2001/29/EG; vgl. Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts, Teil A Kapitel I, S. 31

13.5.1 Die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 22.05.2001 *die Europäische Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* verabschiedet. Durch diese Richtlinie sollen die Vorgaben des WCT in nationale Gesetze umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie ist also kein geltendes Recht. Vielmehr müssen die Vorgaben der Richtlinie bis 18 Monate nach dem In-Kraft-Treten der Richtlinie, also Ende 2002, in die jeweilige nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten eingearbeitet werden.²⁷² Es werden nun die wichtigsten Artikel der Richtlinie hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung innerhalb der DRM-Thematik aufgezeigt.

Nach der internationalen Vorgabe des WCT wurde neben dem Recht der öffentlichen Wiedergabe das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als ausschließliches Recht des Urhebers hinzugefügt. Das Zugänglichmachen von Informationen wird dabei auf eine Öffentlichkeit bezogen, deren Mitglieder zu beliebigen Zeiten und von beliebigen Orten darauf zugreifen. Damit ist das Bereitstellen von Informationen zum Beispiel im Internet nicht ohne die Zustimmung des Urhebers möglich, weil es sein ausschließliches Recht belangt. Zudem wurde das Recht der öffentlichen Wiedergabe um den Aspekt der „drahtlosen öffentlichen Wiedergabe“²⁷³ erweitert. Der Problematik der Online-Übertragung von Informationen ist somit Genüge getan worden.

In Art. 5 der EU-Richtlinie werden vorübergehende Vervielfältigungen vom ausschließlichen Recht des Urhebers ausgenommen. Das sind im Sinne der Richtlinie solche Vervielfältigungen, die sowohl „flüchtig oder begleitend sind“²⁷⁴ als auch „einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen“.²⁷⁵ Dabei muss der Zweck ihrer Entstehung jedoch

- a) durch die mit Hilfe eines Vermittlers innerhalb eines Netzwerkes zwischen Dritten vorhandene Übertragung oder
- b) durch eine rechtmäßige Nutzung

begründet sein.²⁷⁶ Auf die Praxis übertragen, sind beispielsweise beim „Surfen“ durch das Internet Informationen, die währenddessen zwischengespeichert werden, nicht als

²⁷²Vgl. Art. 13 Abs. 1 [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁷³Art. 3 Abs. 1 [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁷⁴Art. 5 Abs. 1 [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁷⁵ebenda

²⁷⁶Vgl. Art. 5 Buchstabe a und b [Richtlinie 2001/29/EG](#)

Vervielfältigung im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG zu verstehen. Es sind demnach keine Vervielfältigungen, die eine Zustimmung durch den Urheber erfordern. Dies war in der Vergangenheit in der Rechtsprechung durchaus umstritten und ist insofern durch diese Regelung klar gestellt.²⁷⁷

Als eine optionale Umsetzung hat die EU-Richtlinie bestimmte Schrankenbestimmungen für das Vervielfältigungsrecht festgesetzt. Das sind unter anderem die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch sowie „bestimmte Vervielfältigungshandlungen“²⁷⁸ von öffentlichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen oder Archiven. Wichtig ist dabei, dass die Vervielfältigungshandlungen kein wirtschaftliches Ziel verfolgen und die Rechteinhaber eine entsprechende Ausgleichsvergütung bekommen.²⁷⁹ Diese Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts, von denen es neben den zwei aufgezeigten noch mehrere gibt, sind wie oben schon angedeutet, nicht zwingend umzusetzen in die nationale Gesetzgebung. Das gilt auch für einige Beschränkungen hinsichtlich des Verbreitungsrechts von Informationen. D. h., die nationale Gesetzgebung muss diese Beschränkungen des Rechts nicht beinhalten. Es ist lediglich als Empfehlung der EU-Richtlinie zu betrachten.²⁸⁰

Der Art. 6 Richtlinie 2001/29/EG behandelt die Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen. Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet „gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“²⁸¹ einen „angemessenen Rechtsschutz“²⁸² vorzusehen. Die Richtlinie definiert eine technische Maßnahme als dann wirksam, „soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstandes von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.“²⁸³

Die Mitgliedstaaten werden ebenfalls gehalten vorbereitende Maßnahmen, die dem Umgehen von technisch wirksamen Maßnahmen dienen, in sämtlicher Hinsicht zu verbieten.²⁸⁴

Hier ist der Rechtsschutz von technischen Schutzmaßnahmen eines DRM-Systems realisiert. Es ist demnach als eine rechtliche Schutzmaßnahme innerhalb eines DRM-

²⁷⁷Vgl. Hoeren (2002), S. 96 ff.

²⁷⁸Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c Richtlinie 2001/29/EG

²⁷⁹Vgl. ebenda Richtlinie 2001/29/EG; vgl. Art. 5 Abs 2 Buchstabe b Richtlinie 2001/29/EG

²⁸⁰Vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 Richtlinie 2001/29/EG

²⁸¹Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2001/29/EG

²⁸²ebenda

²⁸³Art. 6 Abs. 3 Richtlinie 2001/29/EG

²⁸⁴Art. 6 Abs. Richtlinie 2001/29/EG

Systems zu verstehen und zwar im Sinne der Definition, die oben in Ahnlehnung an Bechtold gegeben wurde. Dies entspricht den internationalen Vorgaben der WIPO/OMPI gemäß Art. 11 WCT. Es ist festzuhalten, dass damit eine Unterstützung technischer Schutzkomponenten eines DRM-Systems durch das Gesetz gegeben ist. Die Formulierung ist jedoch eine denkbar schlechte. Denn der Begriff der wirksamen technischen Schutzmaßnahme ist genauso wie seine Definition erheblich dehnbar. So ist zu fragen, wann das Erreichen des Schutzzieles einer technischen Schutzmaßnahme sichergestellt ist und was ein Schutzziel sein kann. Sind Regional-Codes auf DVDs ein Schutzziel? Ist das Verankern eines Chips, der sämtliche Informationen eines Rechnersystems aufzeichnet wie dies der TCPA-Chip in Zukunft machen soll, ein Schutzziel im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Richtlinie 2001/29/EG? Das sind Fragen der Rechtsprechung und Rechtspraxis, welche die EU-Richtlinie nicht beantwortet, meint Metzger.²⁸⁵

Eine weitere wichtige rechtliche Regelung ist in Art. 6 Abs. 4 Richtlinie 2001/29/EG festgelegt. Dort ist festgehalten, dass die Mitgliederstaaten der EU im Fall eines durch technische Schutzmaßnahmen geschützten Werkes „geeignete Maßnahmen“²⁸⁶ treffen müssen, damit der Rechteinhaber einem berechtigten Nutzer das Werk dennoch zum Vervielfältigen, Wiedergeben oder Zugänglichmachen zur Verfügung stellen muss. Der Nutzer ist dann ein berechtigter, wenn er auf Grund einer Beschränkung des Rechts das Werk trotz des technischen Schutzes vervielfältigen, wiedergeben oder zugänglich machen darf.²⁸⁷

Hat also ein Werk einen technischen Schutz, welcher das Vervielfältigen, Wiedergeben oder Zugänglichmachen schützt, dann muss es der Rechteinhaber bei bestimmten Schrankenbestimmungen dennoch zulassen. Diese Beschränkungen beziehen sich für das Vervielfältigen,

1. auf Vervielfältigungen, die auf Papier oder ähnlichen Trägern vorhanden sind, welche durch fotomechanische Verfahren vervielfältigt worden sind, wenn die Rechteinhaber entsprechenden Vergütungsausgleich erhalten.²⁸⁸

2. auf Vervielfältigungen von öffentlichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archiven, wenn dies nicht aus wirtschaftlichen Intentionen heraus geschieht.²⁸⁹

²⁸⁵Vgl. Metzger (2002)

²⁸⁶Art. 6 Abs. 4 Richtlinie 2001/29/EG

²⁸⁷Vgl. ebenda

²⁸⁸Vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a Richtlinie 2001/29/EG

²⁸⁹Vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c Richtlinie 2001/29/EG

3. auf Vervielfältigungen von kurzlebigen Aufzeichnungen von Werken, die von Sendunternehmen selbst für eigene Sendungen aufgenommen worden sind.²⁹⁰
4. auf Vervielfältigungen von Sendungen von „nicht kommerziellen sozialen Einrichtungen“.²⁹¹

Die Beschränkungen beziehen sich des Weiteren auf das Vervielfältigen, die öffentliche Wiedergabe und das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen

1. für Unterrichtszwecke oder Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn die Quelle angegeben wird und die Intention nicht kommerziell ist.²⁹²
2. bei der Nutzung zu Gunsten von behinderten Personen, wenn dabei keine kommerzielle Intention vorhanden ist.²⁹³
3. wenn dies in der öffentlichen Sicherheit, der Sicherstellung von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder parlamentarischen Verfahren oder der Berichterstattung darüber begründet ist.²⁹⁴

Hierzu ein kleines Beispiel: Eine Audio-CD ist durch technische Schutzmaßnahmen kopiergeschützt. Ein Nutzer möchte die CD dennoch kopieren und ist dazu berechtigt durch eine Beschränkung des Rechts. Diese Beschränkung wäre zum Beispiel gewährleistet, wenn das Kopieren zur nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung geschehen würde. Der betroffene Nutzer kann nun den Rechteinhaber dazu verpflichten den technischen Schutz zu entfernen, um ein Kopieren zu ermöglichen. Noch einmal sei jedoch gesagt, dass diese Beschränkungen zwar zugelassen werden müssen von den Rechteinhabern, wenn das Werk durch technische Maßnahmen geschützt ist. Die Beschränkungen müssen aber nicht zwingend im Gesetz vorhanden sein. Ihre Umsetzung in das nationale Gesetz ist optional. Das heißt, wenn sie nicht vorhanden sind, ist ihre Zulassung im Falle eines technischen Schutzes hinfällig. Der Rechteinhaber hat demnach durch das Gesetz die Erlaubnis einen technischen Schutz an seinem Werk anzubringen, um gewisse Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht zu ermöglichen. Andererseits muss er im Falle einer solchen Beschränkung den technischen Schutz hinfällig machen und eine entsprechende Nutzung bzw. Verwertung gewähren. Wie dies technisch und praktisch funktionieren soll, bleibt offen.

²⁹⁰Vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe d [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁹¹Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁹²Vgl. Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁹³Vgl. Art. 5 Abs. 3 Buchstabe b [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁹⁴Vgl. Art. 5 Abs. 3 Buchstabe e [Richtlinie 2001/29/EG](#)

Des Weiteren genießen nur manche Beschränkungen dieses Recht. Beispielsweise ist die Beschränkung des freien Zitierens dabei nicht berücksichtigt. Ist demnach ein Werk technisch geschützt und ein Zitieren dadurch nicht möglich, so kann nicht vom Rechteinhaber verlangt werden, den Schutz zum Zwecke des Zitierens zu entfernen.²⁹⁵

Eine Besonderheit wurde im Fall des privaten Vervielfältigens, der so genannten Privatkopie, angewandt. So ist das Recht des Vervielfältigens zum privaten Gebrauch zwar durch eine Beschränkung in Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Richtlinie 2001/29/EG vorhanden, der Rechteinhaber kann jedoch nicht gezwungen werden, dies zuzulassen, wenn es ein technischer Schutz verhindert. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn die Informationen online zugänglich gemacht wurden.²⁹⁶ Umgesetzt in die Praxis bedeutet dies, wenn ein digitales Werk zum Beispiel im Internet durch technische Schutzmaßnahmen geschützt ist und dadurch ein Vervielfältigen nicht möglich ist, dann kann der Rechteinhaber nicht dazu veranlasst werden, diesen Schutz zu entfernen, um eine Kopie zum privaten Gebrauch vorzunehmen.

Verschiedene Beschränkungen des Kopierens, Wiedergebens oder des online Zugänglichmachens werden demnach bei Vorhandensein eines technischen Schutzes gar nicht berücksichtigt oder nur erschwert zugelassen. Abgesehen davon müssen die Beschränkungen selbst von den nationalen Gesetzgebern nicht in das Urheberrechtsgesetz eingefügt werden. Überdies wird die private Kopie bei technischen Schutzmaßnahmen des Werkes, besonders die digitale Privatkopie, nahezu unmöglich. Dies bedeutet einen schweren Einschnitt für das Urheberrecht des digitalen Informationszeitalters. Insgesamt werden durch die EU-Richtlinie die Rechte des Urhebers bzw. des Nutzer- und Verwertungsrechteinhabers gestärkt. Das ist vor allem hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen im Internet bzw. online der Fall. Eine besondere Stärkung der Rechteinhaber liegt in der Unterstützung von technischen Schutzmaßnahmen durch die Richtlinie. Es findet dadurch eine Transformation der Wahrung des Rechts von rechtlichem Schutz auf Schutz durch die Technik statt. Dieser Schutz der Technik ist dabei nur in erschwertem Maße zu umgehen, ohne sich strafbar zu machen. Es erfolgt demnach keine Stärkung der Interessen der Allgemeinheit nach freier Nutzung und freiem Zugang von Information. Letztendlich ist die EU-Richtlinie jedoch nur eine Empfehlung und Vorgabe für die nationalen Gesetzgeber. Als solche bietet sie durchaus in bestimmten rechtlichen Aspekten einen relativ weiten Spielraum.

²⁹⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 4 [Richtlinie 2001/29/EG](#)

²⁹⁶ Vgl. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 und 3 [Richtlinie 2001/29/EG](#)

13.5.2 Der Deutsche Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts

Die deutsche Bundesregierung hat am 31.07.2002 den Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts verabschiedet und dem Bundestag zur Diskussion weitergereicht, welcher ihn als Gesetz beschlossen hat. Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2002 Stellung genommen. Der Gesetzentwurf verändert das Urheberrechtsgesetz hinsichtlich der Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG bzw. des WCT. An dieser Stelle ist zu fragen, wie nun der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Richtlinie umgesetzt hat.

Auf Grund der ausführlichen Behandlung der wichtigen Änderungsvorschläge in der EU-Richtlinie, wird im Folgenden eher kurz auf die Veränderungen durch den Gesetzentwurf eingegangen.

Nach der Vorgabe der EU-Richtlinie wird das Urheberrechtsgesetz um das ausschließliche Verwertungsrecht des öffentlichen Zugänglichmachens des geschützten Werkes erweitert. Dies geschieht in § 15 UrhG, dem neu hinzugefügten § 19a und in § 22 UrhG. Damit ist das Bereitstellen eines geschützten Werkes in einer Öffentlichkeit wie sie im Internet gegeben ist nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers möglich.²⁹⁷

Weiterhin wurde klar gestellt, dass zwischengespeicherte Kopien, die durch das „Surfen“ im Internet entstehen, keine Vervielfältigungen darstellen, die der Zustimmung durch den Urheber bedürfen. Dies wurde ebenfalls nach den Vorgaben der EU-Richtlinie umgesetzt.²⁹⁸

Eine sehr wichtige Neuerung sind die §§ 95a bis 95d. Darin werden nach Vorgabe der EU-Richtlinie Bestimmungen hinsichtlich technischer Schutzmaßnahmen implementiert. So ist künftig die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ohne Zustimmung des Urhebers sowie vorbereitende Maßnahmen, die der Umgehung dienen, verboten. Darüber hinaus wird die wirksame technische Schutzmaßnahme entsprechend der EU-Vorgabe definiert.²⁹⁹ Eine Einschränkung hat der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich vorbereitender Maßnahmen, die der Umgehung dienen, hinzugefügt. Diese Einschränkung bezieht sich auf öffentliche Stellen, welche dem Zweck des Schutzes dienen bzw. der Strafrechtspflege. Hier ist wohl beispielsweise das universitäre Forschen auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verschlüsselungstechnik gemeint.³⁰⁰

²⁹⁷Vgl. [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 3 f.

²⁹⁸Vgl. § 44a [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 6

²⁹⁹Vgl. § 95a [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 20 f.

³⁰⁰Vgl. § 95a Abs 4 [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 21

Eine Änderung hinsichtlich der EU-Richtlinie ist in § 95d enthalten. Danach ist ein Werk, das durch technische Schutzmaßnahmen bestimmte Verwertungs- oder Nutzungsrechte ausschließt, dementsprechend kenntlich zu machen. Bei einer kopiergeschützten CD ist somit der Sachverhalt des technischen Schutzes auf der CD-Hülle zu kennzeichnen.

In § 95b wird der Fall der Verbotseinschränkung bei Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme behandelt. Wie schon bei Erläuterung der EU-Richtlinie aufgezeigt, muss der Rechteinhaber die Nutzung oder Verwertung dennoch zulassen, wenn auf Grund einer Beschränkung des Rechts ein Nutzer dazu berechtigt ist. Obwohl (!) das Werk bzw. der digitale Inhalt einen technischen Schutz hat und die berechtigte Nutzung oder Verwertung dadurch nicht möglich ist. Die Beschränkungen des Rechts wurden, den europäischen optionalen Vorgaben entsprechend, nahezu ausgeschöpft.³⁰¹ Auch hier könnte man das Beispiel mit der kopiergeschützten Audio-CD aus dem vorigen Kapitel heranziehen.

Bei bestimmten Rechtsbeschränkungen wird demnach der technische Schutz von geschützten Werken hinfällig. Es ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall, wenn es sich um geschützte Werke bzw. Informationen handelt, die online zugänglich gemacht werden. Befindet sich demnach die im Beispiel erwähnte Audio-CD im Internet, dann kann der vermeintlich berechtigte Nutzer keinen Anspruch auf das Kopieren erheben.³⁰²

Bei der deutschen Umsetzung der EU-Vorgaben wurde keine abschließende Lösung der Privatkopiebeschränkung implementiert, wenn das Werk mittels technischer Schutzmaßnahmen geschützt ist. Begründet wurde dies mit der sehr zeitnahen Umsetzungsfrist bis Ende 2002 und dem Erfordernis einer weiteren Prüfung im gemeinsamen Kreis aller Betroffenen, um eine Lösung unter zeitlichem Druck zu verhindern.³⁰³ Bleibt zu bemerken, ob keine Lösung besser ist wie eine eventuelle Lösung in der Zukunft.

Demnach ist in jedem Fall zu konstatieren: der aktuelle Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts unterstützt prinzipiell, entsprechend der EU-Vorgaben, technische Schutzmaßnahmen der Hersteller- und Inhalteindustrie. Die Umgehung solcher Maßnahmen ist prinzipiell verboten. Es gibt jedoch Ausnahmen in Form von Rechtsbeschränkungen. Eine der wichtigsten Beschränkungen zur Wahrung der Informationsfreiheit im digitalen Informationszeitalter, die Privatkopiebeschränkung nämlich,

³⁰¹Vgl. § 95b Abs. 1 und 2 [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 21 f.

³⁰²Vgl. § 95b Abs. 3 [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), S. 22

³⁰³Vgl. [Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts](#), Teil A Kapitel I, S. 33

wurde auf die sprichwörtliche „lange Bank“ geschoben und damit zunächst verschoben. Eine Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen mit der Begründung des privaten Gebrauchs ist demnach aktuell verboten. Das Kopieren, Weitergeben oder online Zugänglichmachen von Informationen im Internet ist in jedem Fall verboten ohne Zustimmung des Rechteinhabers. Dies sind die wichtigsten Änderungen des deutschen Urheberrechts im Themenkontext der vorliegenden Arbeit.

Betrachtet man den Gesetzentwurf im Kontext eines DRM-Systems, so sind bisher der Inhalteindustrie deutlich mehr Zugeständnisse gemacht worden. Wohingegen die Ansätze eines URM nahezu gänzlich fehlen. Im Gegenteil, es wurde sogar die bisherige Privatkopiebeschränkung gar nicht beachtet. Die rechtliche Komponente, als solche ist der Gesetzentwurf zu betrachten, stärkt damit in einem Maße die technischen Komponenten eines DRM-Systems wie dies hinsichtlich der informationellen Selbstbestimmung sowie dem Grundwert der Informationsfreiheit mindestens als einschränkend, wenn nicht gar als gefährdend, einzustufen ist.

Eine abschließende Beurteilung erfolgt nach einer weiteren Betrachtung der Umsetzung der WIPO/OMPI Vorgaben. Dies ermöglicht eine weitere globalere, und das muss sie sein, Perspektive auf das Themenfeld.

13.5.3 Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA)

Eine weitere, globalere Perspektive wird durch den Blick auf die US-amerikanische Umsetzung des WCT ermöglicht. Die USA hat unter anderem auf Grund des WIPO Copyright Treaty am 28.10.1998 den Digital Millennium Copyright Act erlassen. Damit wurde ebenfalls versucht eine Anpassung an die neuen, digitalen Rahmenbedingungen des Urheberrechts zu vollziehen. Es wird in diesem Abschnitt auf einige Neuerungen durch den DMCA eingegangen, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit als wichtig erscheinen.

Die Implementierung des WCT erfolgte durch das Erweitern des Copyright Law um ein neues Kapitel, in dem die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen in § 1201 CA und der Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Information in § 1202 CA enthalten sind. Hier ist § 1201 CA interessant, der die Implementierung des Rechtsschutz technischer Schutzmaßnahmen behandelt.

So wird in § 1201 (a) CA festgehalten, dass die Umgehung von wirksamen technischen Zugangskontrollmaßnahmen eines geschützten Werkes sowie vorbereitende Maßnahmen, die der Umgehung dienen, prinzipiell verboten ist bzw. sind. Zudem wird in § 1201 (b) CA festgelegt, dass vorbereitende Maßnahmen, die der Umgehung von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen, welche die Rechte des Rechteinha-

bers schützen, verboten sind. Dabei ist die Umgehung selbst jedoch nicht verboten. Eine wirksame technische Schutzmaßnahme ist jeweils dann wirksam, wenn sie in „ordinary course of its operation“³⁰⁴ das schützt, was sie entsprechend des Rechts schützen muss.³⁰⁵

Das US-amerikanische Recht unterscheidet somit zwischen einer technischen Zugangskontrollmaßnahme bzw. dessen Umgehung und einer technischen Schutzmaßnahme, welche die Verwertungs- und Nutzungsrechte schützt. Hinsichtlich der Zugangskontrolle geht der DMCA damit über die Vorgaben des WCT hinaus.³⁰⁶

Der DMCA sieht zu diesem Umgehungsverbot Beschränkungen vor. So sind unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich zugängliche gemeinnützige Bibliotheken, Archive sowie Bildungseinrichtungen diesem Umgehungsverbot nicht unterworfen.³⁰⁷

Des Weiteren wird ein Umgehungsverbot unter anderem dann hinfällig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit³⁰⁸, zum Schutz von Minderjährigen³⁰⁹, zur Verschlüsselungsforschung³¹⁰ oder zum Schutz personenbezogener Daten³¹¹ geschieht. Anders als die Richtlinie der EU und der Gesetzentwurf der BRD sieht der DMCA jedoch nicht ausdrücklich das Bereithalten bzw. das Herstellen der Mittel, die zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen notwendig sind, vor. Das bedeutet, ein technischer Laie, wäre unter Umständen gar nicht in der Lage einen technischen Schutz zu umgehen, wenn er dazu berechtigt wäre.³¹² Eine rechtliche Regelung zum Einfordern der Rechte vom Rechteinhaber ist in der Ausdrücklichkeit wie in der EU-Richtlinie vorgesehen nicht vorhanden.

Nicht zuletzt auf Grund dieser schlecht ausgearbeiteten rechtlichen Formulierung war es möglich, dass die Zeitschrift *2600 Magazine*, die den Code einer Entschlüsselungssoftware für verschlüsselte DVDs druckte bzw. verlinkte auf die Anklagebank gebracht wurde.³¹³

Diese Bestimmungen zur Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen bzw. zu dessen Verbot bilden den wesentlichen Inhalt des § 1201 CA. Insgesamt ist der DMCA damit noch mehr auf das wirtschaftliche Interesse der Inhalte- und Verwertungsin-

³⁰⁴17 U.S.C. § 1201 (a)(3)(B) und § 1201 (b)(2)(B) (1998)

³⁰⁵Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (a) und (b) (1998)

³⁰⁶Vgl. Wand (2001), S. 232

³⁰⁷Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (d) (1998)

³⁰⁸Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (e) (1998)

³⁰⁹Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (h) (1998)

³¹⁰Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (g) (1998)

³¹¹Vgl. 17 U.S.C. § 1201 (i) (1998)

³¹²Vgl. Wand (2001), S. 243

³¹³Vgl. Electronic Frontier Foundation (EFF) (o.J.b)

dustrie zugeschnitten wie die Regelungen der EU und BRD. Dies mag unter anderem an der traditionellen Produzentenorientierung des anglo-amerikanischen Copyrights liegen, wenn man von der starken Verwerterlobby absieht. Es ist freilich aus informationsethischer Sichtweise als Argumentation nicht zu akzeptieren.

Festzustellen ist letztendlich auch hier, dass in Bezug auf zukünftige DRM-Systeme den technischen Schutzmaßnahmen der Inhalte- und Herstellerindustrie rege Unterstützung geboten wird. Eine rechtliche Implementierung von URM ist eher nicht zu beobachten und läuft Gefahr, vergessen zu werden.

13.6 Informationsethische Beurteilung des Lösungsansatzes

Im Zuge dieses Kapitels wurden die möglichen technischen und zuletzt die rechtlichen Komponenten eines DRM-Systems angedeutet und erläutert. Auf die Komponenten Technologie-Lizenzverträge und Nutzungsverträge wurde dabei nicht eingegangen. Erläutert wurden allerdings die aktuellen Ansätze des Rechtsschutzes von technischen Schutzkomponenten durch den Gesetzgeber.

In einer ersten informationsethischen Zwischenbetrachtung wurde schon auf die Missstände, verursacht durch die technischen Schutzmechanismen, hingewiesen. Besonders wurde dabei die Gefahr des Wegfalls wesentlicher Grundwerte wie der Informationsfreiheit oder die Möglichkeit der informationellen Selbstbestimmung aufgezeigt. Die in Teil zwei formulierten informationsethischen Anforderungen eines digitalen Urheberrechts wurden als nicht erfüllt betrachtet. Es besteht danach aktuell die Gefahr einer informationellen Asymmetrie, indem die Informationswirtschaft die Kommerzialisierung von Wissen und Information weiterhin ohne Einschränkung betreibt. Wohingegen wichtige Grundwerte einer modernen Internetgesellschaft in Vergessenheit geraten. Es wurde die Wiederherstellung der Symmetrie durch die von Kuhlen vorgeschlagene Entwicklung von URM-Systemen als Gegengewicht zu DRM-Systemen aufgezeigt. Eine Hauptrolle dabei hat der Gesetzgeber zu spielen, indem er einen Kompromiss der Interessen findet und dabei insbesondere die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten hat.

Nach Betrachtung der EU-Richtlinie, der deutschen Umsetzung dessen und des DMCA ist zu konstatieren, dass die Entwicklung von URM-Systemen durch den Gesetzgeber nicht erkennbar ist. Im Gegenteil, momentan ist die Unterstützung der technischen Schutzmaßnahmen der Hersteller- und Inhalteindustrie durch die Gesetze bzw. Gesetzesvorgaben zu beobachten. Damit wird die informationelle Asym-

metrie eher erhöht, denn in Richtung Symmetrie geführt. Das ist zurückzuführen auf die nur hinlänglich zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie vor allem hinsichtlich der Beschränkung des Umgehungsverbot von technischen Schutzmaßnahmen. So trägt weder der Gesetzentwurf der BRD noch der DMCA, letzterer weniger, in puncto Beschränkung des Umgehungsverbot von technischen Schutzmaßnahmen zu einer informationellen Symmetrie bei. Es ist zwar generell die Entwicklung von DRM-Systemen festzustellen, dies ist aber nur der Versuch die bisherigen urheberrechtlichen Gegebenheiten der Buchkultur mit Hilfe von technischen und rechtlichen Maßnahmen in die Formvorgaben der Digitalzeit und Cyberkultur zu pressen. Dieser Versuch wird nicht gelingen.

Eine informationelle Nachhaltigkeit wie sie im zweiten Teil formuliert worden ist, kann dem aktuellen Entwicklungsstand von DRM-Systemen damit nicht bescheinigt werden. Zu beobachten bleibt, ob die Entwicklung von DRM- und somit von URM-Systemen in Zukunft eine solche informationelle Nachhaltigkeit hinsichtlich des Umgangs mit Information und Wissen entstehen lässt. Dazu wäre mit Sicherheit die feste Implementierung von ethischen Grundsätzen in die bestehenden Urheberrechtsgesetze notwendig – wie die Gewährung von Informationsfreiheit im Interesse der Allgemeinheit. Das muss in dem Maße erfolgen, dass

1. es in der Praxis für den „einfachen“ Laien als umsetzbar und sinnvoll geschieht,
2. es für die Rechtsprechung und -praxis möglichst zweifelsfrei und klar formuliert ist und
3. keine Beschränkung elementarer Grund- und Menschenrechte durch die Schutztechniken der Informationswirtschaft erfolgen kann.

Dies ist ein hohes Maß an Anforderung für den Gesetzgeber. Verglichen mit dem Nachhaltigkeitsansatz Majers käme dies dem Erhalt der „natürlichen Lebensgrundlagen“³¹⁴ gleich.

Ein ebenso hohes Maß an Anforderungen ist für die Informationswirtschaft festzuhalten. So kann es auch aus ihrer Sicht nicht sinnvoll erscheinen, an bisherigen Strukturen und technischen Schutzmaßnahmen langfristig festzuhalten. Kuhlen sieht deshalb als Herausforderung nicht nur eine informationelle Symmetrie hergestellt durch gleichgewichtige Verteilung von DRM- und URM-Systemen, sondern auch eine Umorientierung der Informationswirtschaft in Bezug auf veränderte Geschäfts- und Or-

³¹⁴Majer (1995), S. 12

ganisationsmodelle.³¹⁵ Hier ist die Innovationskraft und Kreativität der Wirtschaft gefragt, die Majer als Erfordernis des Anpassungsprozesses zu einem Leitbild der Nachhaltigkeit nennt.³¹⁶ Es ist demnach vornehmlich die Aufgabe der Wirtschaft, mit Unterstützung der Politik, nach digital angepassten, rentablen und akzeptablen Modellen der Organisation des Wirtschaftens zu suchen.

Anlehnend an die Überlegungen von Kuhlen liegt die Herausforderung dabei in der Schöpfung von Informationsgütern, die sich nicht dadurch wirtschaftlich legitimieren, dass Verknappung und Einschränkung von Information und Wissen künstlich erzeugt wird. Andersherum wird eventuell ein Schuh daraus, wie der Volksmund so schön sagt. Die Informationsgüter der Zukunft müssen sich auf Basis eines freien Umgangs mit Wissen und Information durch einen geschaffenen Mehrwert wirtschaftlich legitimieren.³¹⁷ Diese skizzierte Umorientierung ist sicherlich langfristig innerhalb des Abstimmungsprozesses zu einem Leitbild der informationellen Nachhaltigkeit zu verstehen. Sie gibt jedoch eine Perspektive auf der aufzubauen ist und die insofern eine sichere Orientierung in Bezug auf die Richtung des zukünftigen informationellen Wirtschaftens gibt. Schließlich konstatiert auch Majer: „Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung läßt sich nur über lange Zeiträume verwirklichen. Doch wir müssen heute beginnen.“³¹⁸

Eventuell stellt sich jedoch bei der Orientierung auf dem Weg zur Nachhaltigkeit im Umgang mit Information und Wissen der Internetgesellschaft nicht nur das Erfordernis einer Umorientierung, sondern das eines kompletten Paradigmenwechsels heraus. In jedem Falle sind im Zuge des Anpassungsprozesses an die Digitalzeit Grundfragen des Urheberrechts zu stellen, deren Antwort noch nicht erkennbar ist. So sind Paradigmenwechsel auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht undenkbar und so genannte alternative Lösungsansätze mindestens diskutabel.

³¹⁵Vgl. Kuhlen (2002c), S. 6

³¹⁶Vgl. Majer (1995), S. 13

³¹⁷Vgl. Kuhlen (2002a), S. 33

³¹⁸Majer (1995), S. 14

14 Alternative Lösungsansätze

Mit Blick auf einen nachhaltigen Ansatz im Umgang mit Information und Wissen und dem Erfordernis Grundfragen des Urheberrechts zu diskutieren im Zuge des Anpassungsprozesses, der zur Nachhaltigkeit führt, werden im Folgenden zwei Ansätze beleuchtet. Sie stellen Grundelemente des Urheberrechts in Frage und werden deshalb vielleicht als nicht integrierbar und radikal empfunden. Darum haben sie eventuell das Potenzial, die Basis zukünftiger Geschäftsmodelle der Industrie oder neuer Organisationsmodelle des Urheberrechts zu sein.

14.1 Die Freie-Software-Gemeinde

In diesem Abschnitt wird ein alternativer Lösungsansatz vorgestellt, dessen Wurzeln im Bereich der Informatik Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts liegen. Es werden eine kurze geschichtliche Entstehung, die zu Grunde liegende Idee und die Auswirkungen der Freien-Software-Gemeinde aufgezeigt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der aktuellen Urheberrechtsproblematik und dem Erfordernis einer digitalen Anpassung.

Initiator der Idee von Freier Software war Richard Stallmann, einst Softwareentwickler beim MIT. Im MIT der 70er Jahre war er zwar umgeben von dem proprietären Betriebssystem UNIX, dennoch herrschte ein freizügiger Umgang in Bezug auf das Kopieren von Software unter den Entwicklern selbst. Im Jahr 1984, die selbstlose Entwickler-Community im MIT hatte sich aufgelöst, startete er das so genannte GNU-Projekt. Das Ziel des Projektes war es bzw. ist es immer noch, ein Betriebssystem zu entwickeln, das frei von Patenten und Besitzansprüchen ist und damit für prinzipiell jeden zu benutzen und weiter zu entwickeln. GNU steht dabei für „Gnu’s not UNIX“³¹⁹. Stallmann wollte damit explizit Abstand nehmen von proprietären Betriebssystemen im Allgemeinen und von UNIX im Speziellen.³²⁰ UNIX steht für Uniplexed Information and Computing System und ist ein Betriebssystem, das von Informatikern der Firma Bell in den 50er Jahren entwickelt wurde. UNIX war damals ein Betriebssystem für Großrechner und wurde im Laufe der Jahre, bis heute, stets weiterentwickelt. Deshalb war das GNU-Projekt von Stallmann gewissermaßen als Befreiung von UNIX gedacht, in den Zeiten als UNIX das vorherrschende Betriebssystem war. PCs mit dem Betriebssystem Windows im heutigen Sinne gab es

³¹⁹[Free Software Foundation \(FSF\) \(2002\)](#)

³²⁰Vgl. [Stallmann/Opendemocracy.net \(2002\)](#)

damals noch nicht.³²¹

Das GNU-Projekt begann sich zu entwickeln und immer mehr Softwareentwickler beteiligten sich daran. Im Jahr 1985 gründete Stallmann die Free Software Foundation (FSF), die das GNU-Projekt institutionalisierte. Die Idee war und ist, qualitativ hochwertige, freie Software zu schreiben. Frei hat in diesem Kontext nicht zwingend die Bedeutung von kostenlos, sondern von transparentem und fairem Umgang miteinander sowie von der Freiheit, Software nach eigenen Bedürfnissen zu verändern und weiter zu entwickeln. Stallmann wird nicht müde zu betonen: „'Free' in Free Software is free as in 'free speech', not as in 'free beer'“.³²²

Im Jahr 1990 beinhaltete das GNU-Projekt mehrere Programme und Subprojekte. Lediglich der Kern des Betriebssystems fehlte. Linus Torvalds, ein finnischer Student, hatte, aus anderer Motivation heraus, einen solchen Kern – genannt Linux – gerade programmiert und stellte ihn zur freien Verfügung. Das GNU-Projekt und Linux fanden sich, wurden auf Codeebene zusammen geführt und es entstand das freie Betriebssystem GNU/Linux.³²³

Eine zentrale Bedeutung in der Freien-Software-Gemeinde hat die so genannte General Public License (GPL). Sie ist eine von der FSF geschaffene Softwarelizenz, welche die Idee der Freiheit von Weiterentwicklung und Veränderung der Software des GNU-Projektes sicherstellt. Die GPL kehrt danach den Copyright Gedanken um, indem der Softwareentwickler die unter der GPL stehende Software zwar ohne Beschränkung kopieren, benutzen, verändern und verbreiten darf. Er muss jedoch, das ist die Haupteinschränkung, die von ihm geänderte Version der jeweiligen Software, wenn er sie veröffentlicht, wiederum unter die GPL stellen. Dieser Aspekt ist unabhängig davon, ob er für die Software Gebühren verlangt oder nicht. Er gibt damit entscheidende Urheberrechte zu Gunsten einer gemeinsamen Verbesserung der Software ab. In der Freien-Software-Gemeinde wird dieses Prinzip als copyleft im Gegensatz zu copyright bezeichnet. Mit der GPL wird somit gewährleistet, dass freie Software immer frei bleibt, wenn sie einmal unter der GPL steht.³²⁴

Eine Abspaltung der Freien-Software-Gemeinde stellt die so genannte Open-Source-Bewegung dar, die sich seit 1998 entwickelte.³²⁵ Anhänger der Open-Source-Bewegung sind unter anderem Firmen im Softwarebereich, die das Prinzip der freien Software zwar anerkennen, den Zwang dazu, welche die GPL auferlegt, allerdings als zu

³²¹Vgl. Möller (2001)

³²²Vgl. Stallmann/Opendemocracy.net (2002); vgl. Free Software Foundation (FSF) (2001)

³²³Vgl. Möller (2001)

³²⁴Vgl. Stallmann (2001); vgl. Möller (2001)

³²⁵Vgl. Stallmann (2001)

strikt empfinden.³²⁶ Manche Softwareprodukte von IBM und Sun Microsystems stehen demnach nicht unter der GPL, sind dennoch frei in dem Sinne, dass sie von Softwareentwicklern verändert und weiterentwickelt werden können. Dies realisieren sie durch eigene Softwarelizenzen, die der GPL ähnlich sind.³²⁷

Das Betriebssystem GNU/Linux sowie die dazu angebotenen Programme stehen zu meist unter der GPL. Mittlerweile hat sich das Betriebssystem als echte Alternative zu proprietären Systemen entwickelt. So ist beispielsweise im Bereich der Webserverprogramme der Apache Webserver, der als freies Programm zu Linux gehört, mit über 60 % Marktanteil längst „Marktführer“.³²⁸ Regierungen in aller Welt, wie beispielsweise im Nahen Osten³²⁹, in Pakistan³³⁰ oder in Russland,³³¹ setzen vermehrt auf das alternative Betriebssystem. Nicht zuletzt hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert im Rahmen von Austausch und gemeinsamer Nutzung von Software, auf Open-Source-Software zurückzugreifen.³³²

Daran ist zu erkennen, dass die Idee der Freien Software durchaus an Aufmerksamkeit gewinnt. Der zu Grunde liegende Urheberrechtsgedanke ist dabei ganz und gar umgekehrt wie die der aktuellen Urheberrechtsansätze. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Schaffen von qualitativer Software sowie die Freiheit der Nutzung und Veränderung von Software. Der Urheber als Persönlichkeit ist eher im Hintergrund. Demnach wird dem Grundwert der Informationsfreiheit sehr viel mehr Platz eingeräumt. Es ist geradezu die essentielle Basis der Softwareprojekte, dass jedem die freie Nutzung von und der freie Zugang zu Information gewährleistet wird, um im globalen Austausch, qualitativ hochwertige Software zu schaffen. Damit ist ein Umgang mit Information und Wissen im Bereich der Softwareentwicklung realisiert, welcher der in Teil zwei formulierten informationellen Nachhaltigkeit ausgezeichnet entspricht. Neben der nachhaltigen Entwicklung ist vornehmlich die informationelle Selbstbestimmung in höchstem Maße gewährleistet, weil speziell dies ein zentrales Ziel des Projektes darstellt.

Dass dieses Projekt des Wissensaustausches nicht zu Ungunsten von oder ohne Teilhabe der Wirtschaft funktioniert, beweist das Engagement von Unternehmen wie IBM oder Sun Microsystems. Sie stellen zwar ihre Softwareprodukte nicht unter die

³²⁶Vgl. [Frommel \(2002\)](#)

³²⁷Ausführlich dazu [Grassmuck \(2002a\)](#), S. 311 ff.

³²⁸Vgl. [Netcraft \(2002\)](#)

³²⁹Vgl. [Nasser \(2002\)](#)

³³⁰Vgl. [Noronha \(2002\)](#)

³³¹Vgl. [Tober \(2002\)](#)

³³²Vgl. [Schmitz/Castiaux \(2002\)](#)

GPL, geben jedoch der Softwaregemeinde die Möglichkeit der Weiterentwicklung und Veränderung ihrer Software. Darüber hinaus haben zahlreiche Unternehmen der IT-Branche rund um das GPL Betriebssystem GNU/Linux Geschäftsmodelle entworfen. Dies zeigt, dass auf der Basis des freien Umgangs mit Information sehr wohl wirtschaftliche Innovationskraft entwickelt werden kann und funktioniert. Die GPL-Software GNU/Linux ist jedenfalls aus der IT-Branche in der bestehenden Form nicht mehr wegzudenken.³³³

Es bleibt zu überlegen, ob ähnliche Modelle auf andere Bereiche wie die Musik übertragbar. Die Initiative OpenMusic versucht dies, indem sie verschiedene Lizenzmodelle, der GPL ähnliche, für die Verwertung von Musik entwickelt. In einem anderen Bereich versucht das Unternehmen Opencola zu agieren. Es hat temporär auf seiner Homepage eine unter GPL stehende Rezeptur für das Herstellen des Getränks Cola zum Hausgebrauch veröffentlicht. Mit Hilfe des Rezeptes kann jeder das Colagetränk herstellen und vor allem weiterentwickeln.³³⁴ Inwieweit solche Projekte erfolgreich sein werden und Akzeptanz finden, bleibt zu beobachten. Die Übertragbarkeit des Modells der Freien-Software-Gemeinde auf andere Bereiche wie den Musikbereich ist schwer einzuschätzen. Schließlich ist die Kreativität und Willenskraft der Menschen in den verschiedenen Positionen von entscheidender Bedeutung, um solche Projekte in anderen Bereichen zu realisieren.

Festzuhalten ist in jedem Fall, dass die GPL im Bereich der Softwareentwicklung sehr erfolgreich ist und ihren Siegeszug wohl auch in Zukunft fortsetzen wird. Damit deutet das Konzept der Freien-Software-Gemeinde nicht nur im Softwarebereich einen Paradigmenwechsel in Bezug auf das geistige Schaffen an, sondern ist vielleicht Inspiration für andere Bereiche und Baustein für eine neue Strukturierung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. In dieser Hinsicht ist es ein alternativer Lösungsansatz, der keine Zukunftsmusik darstellt, sondern längst Realität ist. Wie gezeigt wurde, kann dieser Ansatz Wirtschaftskraft, unternehmerische Innovation, menschliche Kreativität, industriellen Wettbewerb und nicht zuletzt Arbeitsplätze fördern.

³³³Vgl. [Grassmuck \(2002a\)](#), S. 329 ff.

³³⁴Vgl. [Opencola \(2002\)](#); Vgl. <http://www.opencola.com>; Vgl. [pro-linux \(2002\)](#)

14.2 Vom geistigen Eigentum zum geistigen Prozess

Zum Abschluss der vorliegenden Arbeit wird ein alternativer Lösungsansatz vorgestellt, der sich eher auf theoretischer Ebene mit der Urheberrechtsproblematik beschäftigt. In Ablehnung an Dyson, ihres Zeichens Unternehmensberaterin, Journalistin und Internetaktivistin, wird im Folgenden ein alternativer Lösungsansatz skizziert. Sie stellt in ihrem Buch *Release 2.1 – Die Internet-Gesellschaft. Spielregeln für unsere digitale Zukunft* Überlegungen über eine zukünftige Veränderung des Urheberrechts vor, die insofern alternativ sind, als dass sie Grundelemente des heutigen Urheberrechtsgedanken in Frage stellt. Den Ansatz Dysons vertritt auch Boehme-Neßler, Professor der FH Berlin, in seinen Publikationen.³³⁵ Bei der Behandlung dieses Lösungsansatzes erfolgt eine Beschränkung auf die Überlegungen der zwei genannten, obwohl sie mit Sicherheit nicht die einzigen Verfechter dieser Betrachtungsweise sind. Im Folgenden werden nun die Grundgedanken des Ansatzes aufgezeigt und eine informationsethische Beurteilung darüber abgegeben.

Die Überlegungen, die Dyson und Boehme-Neßler in Bezug auf die Ausgestaltung eines zukünftigen Urheberrechts anstellen, sind nicht herausragend neu oder gar revolutionär. Sie fassen lediglich Tatsachen zusammen, zeigen Realitäten auf und schließen daraus den, für sie, einzig denkbaren, funktionierenden und sinnvollen Schluss. Dieser besagt, dass sich ein zukünftiges Urheberrecht vor allem an Informationsprozessen bzw. geistigen Prozessen orientieren muss, denn an Informationsprodukten bzw. an geistigen Eigentümern.³³⁶

Grundlage dieser These ist die Annahme, dass in der Digitalzeit die Zeit des Rezipienten sich mit Informationen, also einem Produkt, auseinander zu setzen mehr und mehr sinkt; weshalb die Fähigkeit, die Aufmerksamkeit des Rezipienten für ein bestimmtes Produkt zu erhaschen, immer wertvoller wird. Dies erkennend wurde der Begriff der Aufmerksamkeitsökonomie unter anderem von Goldhaber geprägt.³³⁷

Nach seiner Ansicht ist eine neue Ökonomie der Aufmerksamkeit im Beginnen, die sich „tiefgreifend von jeder früheren Ökonomie“³³⁸ unterscheidet. Die Grundüberlegung dabei ist, dass die nur begrenzte Aufmerksamkeit des Menschen stetig zum knappen Gut geworden ist und sie dadurch immer mehr zum entscheidenden

³³⁵Vgl. Boehme-Neßler (2001), S. 271 ff.; vgl. Boehme-Neßler (2002)

³³⁶Vgl. Dyson (1999), S. 271; vgl. Boehme-Neßler (2001), S. 273

³³⁷Vgl. Goldhaber (1997a); vgl. Goldhaber (1997b)

³³⁸Goldhaber (1997b)

Wirtschafts- und Wettbewerbsfaktor wird.³³⁹ Der Grund der Verknappung des natürlichen Rohstoffes Aufmerksamkeit liegt in der steigenden Anzahl von Informationen durch die Digitalisierung. Das einfache Kopieren von digitalen Inhalten und die globale Vernetzung durch das Internet stellen ein Überangebot von Information und Wissen her.

Die Schlussfolgerung dessen bringt Dyson auf eine einfache Formel:

steigendes Kopienangebot + gleichbleibende Nachfrage (weil Zeit und Aufmerksamkeit begrenzt sind) = sinkender Preis.³⁴⁰

Das geistige Werk und damit das geistige Eigentum des Urhebers erfährt eine Wertminderung. Dem versucht die Industrie durch technische Schutzmaßnahmen und der Gesetzgeber durch deren rechtliche Unterstützung entgegen zu wirken. Inwieweit dies sinnvoll und in Zukunft funktionsfähig sein wird, wurde an anderer Stelle erörtert. Die Schlussfolgerung von Dyson und Boehme-Neßler ist indes eine andere. Sie fordern bzw. prophezeien eine Umorientierung der Industrie bzw. der kreativen Urheber vom geistigen Eigentum zu geistigen Prozessen.³⁴¹ Das impliziert teilweise eine Abkehr von den Grundbausteinen des heutigen Urheberrechtsgedanken: Urheber und Werk. So erfährt das Werk in Zeiten des digitalen Klonens, wie schon aufgezeigt, eindeutig eine Wertminderung. Des Weiteren wird der Urheber in Zukunft in den Hintergrund treten, denn bei einer Konzentration auf geistige Prozesse ist nicht der Einzelne von Bedeutung. Prozessorientierung zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Menschen an der Schöpfung eines Werkes in einer schwer zu fassenden Gewichtung beteiligt sind. Ohnehin ist nicht das Ergebnis das entscheidende, sondern der Prozess selbst.³⁴²

Die Geschäftsmodelle der Wirtschaft müssen sich demnach auf einzigartige, nicht kopierbare geistige Prozesse konzentrieren. Dies kann zum Beispiel der Kundendienst im Softwarebereich sein. Traditionelle geistige Prozesse stellt die Unternehmensberatung dar, indem die praktische Berufserfahrung mehrerer Menschen dazu benutzt wird, um konkrete Probleme zu lösen. Überdies sind spezielle Events im Musik- und Unterhaltungsbereich oder auch die Veranstaltung von Roadshows oder Konferenzen im Geschäftsbereich allgemein von Bedeutung.³⁴³ Viele andere Möglichkeiten der Konzentration auf das Explizitmachen von Wissen durch geistige Prozessen sind

³³⁹Vgl. ebenda

³⁴⁰Vgl. Dyson (1999), S. 266

³⁴¹Vgl. Dyson (1999), S. 271; vgl. Boehme-Neßler (2002)

³⁴²Vgl. Boehme-Neßler (2002)

³⁴³Vgl. Dyson (1999), S. 281 f.

denkbar und insofern der Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Für Dyson und Boehme-Neßler ist damit die Konzentration auf den persönlichen Kontakt und den persönlichen Austausch von Informationen die praktische Lösung der oben erwähnten Gleichung. In einer Zeit des digitalen Informationsüberflusses und der elektronischen Kommunikation gerät der persönliche Wissens- und Informationstransfer in Vergessenheit. Das urheberrechtlich geschützte Werk ist zwar weiterhin wichtig, um Aufmerksamkeit zu erzeugen, dessen Verkauf wird sich jedoch irgendwann nicht mehr lohnen.³⁴⁴ Der intellektuelle Prozess wird deshalb um so wichtiger und, wenn es nach Dyson und Boehme-Neßler geht, die Basis kreativer Ideen für zukünftige Geschäftsmodelle der Inhalte- und Verwertungsindustrie.

Legt man die informationsethischen Anforderungen an ein digitales Urheberrecht diesem Lösungsansatz zu Grunde, so ist zu konstatieren, dass die Überlegungen ganz im Sinne der formulierten informationellen Nachhaltigkeit sind. Dabei ist wohl die Orientierung auf geistige Prozesse in Form von Abstimmungs- und Suchprozessen durch Wirtschaft und Urheber sowie unter Mithilfe des Gesetzgebers zu realisieren. Diese Prozessorientierung hat nicht nur das Potenzial die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen zu fördern und zu entwickeln, es erfüllt darüber hinaus das zentrale Erfordernis der Wahrung von Informationsfreiheit. Es setzt des Weiteren einen offenen Umgang der Wirtschaft mit den nicht zu ändernden Gegebenheiten des digitalen Kopierens und der Unkontrollierbarkeit des Internets voraus. Dies bedarf vermutlich eines ebenso langen Erkenntnisprozesses wie die wohl langsam erforderliche Abkehr des Urhebers von einigen seiner Ausschließlichkeitsrechte. Das Ergebnis könnte jedoch zum Wiederherstellen der erwähnten informationellen Symmetrie auf dem Informationsmarkt und der Wahrung von Informationsgerechtigkeit führen. Zunächst ist allerdings zu erwarten, dass die Wirtschaft an bisherigen, denn an alternativen Lösungen festhält. Es bleibt deshalb die Aufgabe von Wissenschaft, Politik und InternetaktivistInnen wie Dyson auf solche oder ähnliche Lösungsansätze zu drängen, um den Informationsfrieden zu erhalten.

³⁴⁴Vgl. [Boehme-Neßler \(2001\)](#), S. 273

15 Zusammenfassung Teil III

In Teil drei wurden anhand der in Teil zwei formulierten informationsethischen Anforderungen für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft Lösungsansätze untersucht. Dabei wurde vor allem auf die aktuelle Diskussion der Anwendung und Ausgestaltung von DRM-Systemen eingegangen. Neben den Möglichkeiten des technischen Schutzes wurden aktuelle rechtliche Schutzmaßnahmen der EU, Deutschlands und der USA erläutert. Das Potenzial sowie die Konsequenzen von DRM-Systemen wurden, im Rahmen der Möglichkeiten ihrer aktuellen Einschätzung, mittels der formulierten Anforderungen beurteilt und in Bezug auf die Bewertung mit Änderungsvorschlägen angereichert. Darüber hinaus wurden alternative Lösungsansätze, die Grundelemente des Urheberrechtsgedanken in Frage stellen, erläutert. Sie wurden ebenfalls an den erarbeiteten Anforderungen gemessen und informationsethisch bewertet.

Eine zentrale Bedeutung in Bezug auf die Bewertung spielte dabei die Anforderung der informationellen Nachhaltigkeit, die für eine gerechte, funktionsfähige und, im ethischen Sinne, vertretbare zukünftige Gestaltung des Urheberrechts steht. Berücksichtigung muss dafür der wichtige Such- und Abstimmungsprozess zwischen Wirtschaft, Politik, Urheber und Nutzer finden. Das Ziel dieser nachhaltigen Entwicklung muss deshalb, wie ihre Definition schon impliziert, das Herrschen einer Informationsgerechtigkeit sein. Dabei müssen die natürlichen Lebensgrundlagen, in diesem Kontext die Informationsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung, und die gesellschaftlichen Nutzungsansprüche, in diesem Kontext die wirtschaftlichen Ansprüche der Rechteinhaber, gleichermaßen, in paritätischem Sinne, erhalten bleiben. Dies ist vermutlich eine ideale Vorstellung, eine wegweisende Richtung ist dennoch klar zu erkennen.

Teil IV

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung und Fazit 90

Hier wird zunächst eine zusammenfassende Darstellung der vorliegenden Untersuchung und ihrer Ergebnisse erbracht. Daraus schlussfolgernd wird ein kurzes Fazit formuliert.

Ausblick 93

„Aber in der Digitalzeit müssen wir nicht auf eine Erfindung warten – das digitale Leben ist bereits hier und jetzt vorhanden. Und man kann es fast als vererbbar bezeichnen; vererbbar insofern, als daß jede Generation ein wenig digitaler werden wird als die Generation davor.“

Nicholas Negroponte, *Total digital* (1995)

16 Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Arbeit hat die Problematik des Urheberrechts im Informationszeitalter aus informationsethischer Sicht dargestellt und ist damit einer ethischen Reflexion nachgekommen. Dabei wurde zunächst der Zusammenhang von Recht, Ethik und Moral in der Weise aufgezeigt, dass Ersteres sich aus den anderen beiden bedingt. Abgeleitet von der allgemeinen Ethik wurde die Informationsethik als angewandte Disziplin dessen definiert, die sich unter anderem mit ethischen Fragen des Informationszeitalter auseinandersetzt. Vor diesem Hintergrund wurde ein Grundverständnis für das geistige Eigentum mittels einer kurzen geschichtlichen Aufarbeitung und dem Gegenüberstellen von *droit-d'auteur*-Tradition und *copyright*-Tradition gelegt. Im Kontext dessen wurde unter anderem auf die Errungenschaften Toleranz, Menschenrechte und freie Selbstbestimmung durch die Aufklärungsbewegung des 17. und 18. Jahrhunderts hingewiesen, die für eine nachhaltige gesellschaftliche Veränderung verantwortlich war.

Anhand der Erläuterung internationaler Urheberrechtsabkommen zur Harmonisierung des Rechts und den Hauptelementen des Deutschen Urheberrechts wurden rechtliche Grundlagen aufgezeigt, auf denen der heutige Urheberrechtsgedanke fußt. Dies als Ausgang nehmend, wurde in Teil zwei die Bedeutungsveränderung von Information und Wissen im Kontext der Rahmenbedingungen des Informationszeitalters dargestellt. Danach wurde das Internet als zentrales und neues Medium der medialen Öffentlichkeit hinsichtlich seiner technischen Architektur, seiner formenden Wesensmerkmale und der damit entstehenden urheberrechtlichen Problemstellungen skizziert und erläutert. Darauf aufbauend erfolgte eine definitorische Lokalisierung der Internetgesellschaft sowie eine Reflexion über das Verständnis vom Umgang mit Information und Wissen der Hauptgruppen der Internetgesellschaft. Dabei wurde festgestellt, dass die verschiedenen Gruppen durchaus entgegengesetzte Vorstellungen haben und sich entsprechend eine unterschiedliche Ausgestaltung eines zukünftigen digitalen Urheberrechts ergeben würde. Als Ableitung dessen wurden gesellschaftliche Werteveränderungen herausgearbeitet. Dies konstatierte die Entstehung einer informationellen Selbstbestimmung, in der Tradition der freien Selbstbestimmung der Aufklärung stehend. Des Weiteren wurde eine Minderung des Rechtsbewusstseins sowie das fortschreitende Intensivieren globalen Handelns und Kommunizierens als Veränderung gesellschaftlicher Werte festgestellt.

Die Schlussfolgerung dieser Werteveränderung erfolgte durch die Formulierung in-

formationsethischer Anforderungen für ein digitales Urheberrecht der Internetgesellschaft. Diese sind im Einzelnen: die Wahrung von Informationsfreiheit, was einen freien Austausch von Information und Wissen impliziert. Die Erhaltung von Zensur- und Kontrollfreiheit, sodass die Wirtschaft nicht in Versuchung gerät, ihre Rechtsansprüche über elementare Grundwerte zu stellen. Schließlich die Schaffung informationeller Nachhaltigkeit im Umgang mit Information und Wissen. Das bedeutet eine Informationsgerechtigkeit muss insofern gewährleistet sein, dass wirtschaftliche Ansprüche der Industrie und der Urheber sowie elementare Grund- und Menschenrechte einer modernen Gesellschaft in Einklang sind.

An diesen Anforderungen wurden die in Teil drei betrachteten Lösungsansätze gemessen. Es erfolgte eine ausführliche Behandlung der aktuellen Entwicklung von DRM, wobei sowohl technische als auch rechtliche Schutzaspekte in die Betrachtung mit einbezogen wurden. Dabei wurde den aktuellen Bestrebungen zum Aufbau von technischen Schutzmaßnahmen und deren Unterstützung durch Implementierung rechtlicher Schutzmaßnahmen in bestehende Gesetze in der Weise bewertet, dass ein Erfüllen der informationsethischen Anforderungen nicht bestätigt werden konnte. Im Gegenteil zentrale Anforderungen sind durch DRM-Systeme in ihrer aktuellen Ausprägung gefährdet. Deshalb wurde auf das Erfordernis neuer Geschäfts- und Organisationsmodelle hingewiesen sowie das Implementieren von URM-Systemen als Gegensatz zu DRM-Systemen der Wirtschaft und Politik als Aufgabe empfohlen. Dies ist im Sinne einer Informationsgerechtigkeit und damit einer informationellen Nachhaltigkeit unerlässlich, wenn die Ausgestaltung eines digitalen Urheberrechts in die Richtung von DRM-Systemen, und darauf weist die gesetzgeberische Unterstützung hin, gehen soll.

Die zwei vorgestellten alternativen Lösungsansätze sind dagegen vollständig hinreichend für die informationsethischen Anforderungen eines digitalen Urheberrechts. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sie neue, radikale, Orientierungen für alle Beteiligten hinsichtlich des Urheberrechts erfordern. So ist ihre Schlussfolgerung, dass die Grundelemente Werk und Urheber des Urheberrechtsgedankens neu diskutiert und definiert werden müssen. Demnach treten sowohl das Werk als auch der Urheber in den Hintergrund, denn dem digitalen Kopieren ist auf Dauer kein Einhalt zu gebieten.

Als Fazit dieser Untersuchung lässt sich demnach festhalten: anhand der aktuellen Entwicklung von DRM-Systemen ist zu erkennen, dass ein Pressen digitaler Urheber-

rechtsansprüche in bisherige, der Buchkultur angepasste, Formen nicht funktionieren wird. So ist der Erhalt essentieller Grund- und Menschenrechte wie Informations- und Zensurfreiheit als Errungenschaft der Buchkultur auch in der Digitalzeit unbedingt erforderlich. Es kann nicht im Interesse der Wirtschaft sein, technische Schutzmaßnahmen als Handschellen ihrer Ansprüche, die dem Nutzer angelegt werden, zu missbrauchen. Eine entsprechende wirtschaftliche Strategie würde langfristig nicht die Akzeptanz des Nutzers finden. Abgesehen davon ist die Basis geistigen Schaffens ein freier Umgang mit Information und Wissen. Nur dadurch kann kulturelle Vielfalt und wirtschaftliche Innovation, wie am Beispiel der Freien Software Gemeinde angedeutet wurde, entstehen. Deshalb ist es die Pflicht des Gesetzgebers im Interesse der Allgemeinheit, Information und Wissen weiterhin als allgemeines Gut zu fördern.

17 Ausblick

Wendet man den Blick zurück auf die vorliegende Untersuchung und gleichzeitig nach vorn, so ist zu konstatieren, dass eine informationelle Nachhaltigkeit im Umgang mit Information und Wissen erforderlich ist. Dies muss in einem langfristig angelegten Anpassungsprozess erfolgen. Abschließende Lösungen oder gar einen Königsweg kann es dabei nicht geben. Letztendlich müssen sich alle Beteiligten, Wirtschaft, Rechteinhaber, Urheber, Politik, Wissenschaft, Bibliotheken und Nutzer zu ihrer Fähigkeit der freien Selbstbestimmung und Reflexion über Handlungen und Entscheidungen als Menschen bekennen. Denn in dem erwähnten Anpassungsprozess ist es notwendig, dieser Fähigkeit in interaktiver Weise nachzugehen. Sie werden erkennen, dass nur ein, im Kantischen Sinne, vernünftiger Anpassungsprozess zu befriedigenden Ergebnissen für alle führen wird. Damit wäre nicht nur eine, den Anforderungen der Informationsethik entsprechende, Lösung gefunden, sondern letztlich die Erkenntnis des Menschen als ein sich durch die Eigenschaft der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit abgrenzendes Lebewesen bestätigt. In diesem Sinne – quod erat demonstrandum.

Literaturverzeichnis

Agreed statements concerning the Wipo Copyright Treaty adopted by the Diplomatic Conference on December 20, 1996, WIPO Document CRNR/DC/96 23. 12. 1996. <http://www.wipo.org/treaties/ip/wct/statements.html> – Zugriff am 06. 10. 2002

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948, Vereinte Nationen, New York. <http://www.uno.de/menschen/menschenrechte/UDHR.htm> – Zugriff am 06. 10. 2002

Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft; noch nicht amtlich bekannt gemacht. <http://www.bmj.bund.de/images/11476.pdf> – Zugriff am 06. 10. 2002

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. ABl. EG, Nr. L 167 22. 06. 2001, 10 ff. <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/L167/L16720010622de00100019.pdf> – Zugriff am 06. 10. 2002

Rome Convention, 1961; International convention for the protection of performers, producers of phonograms and broadcasting organisations; done at rome on October 26, 1965; BGBl. 1965 II, S. 1245. <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo024en.htm> – Zugriff am 06. 10. 2002

U.S. House of Representatives, Conference Report on the Digital Millenium Copyright Act. House of Representatives Report No. 105–796, 105th Congress, 2nd Session (October 8, 1998). <http://thomas.loc.gov/> – Zugriff am 06. 10. 2002

WIPO Copyright Treaty, WIPO Document CRNR/DC/94 vom 23. 12. 1996; ABl. Nr. C 165 30.05. 1998, S. 13–16. <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm> – Zugriff am 06. 10. 2002

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09. 1965, BGBl. I, S. 1273; zuletzt geändert durch Artikel 7 des „Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG)“ vom

- 23.07. 2002, BGBl. I 31.07. 2002, S. 2852. 1965 <http://transpatent.com/gesetze/urhg.html> – Zugriff am 07.10. 2002
- Bappert, Walter:** Wege zum Urheberrecht. Frankfurt am Main, 1962
- Barlow, John Perry:** Unabhängigkeitserklärung des Cyberspace. Kommentiert von Richard Barbrook, Phil Berecoano, Andy Cameron, Gary Chapman, David Gelernter und Kathrine Hayles. In **Stefan Bollmann und Christine Heibach (Hrsg.):** Kursbuch Internet. Mannheim, 1996, 111–116
- Bechtold, Stefan:** Vom Urheber- zum Informationsrecht: Implikationen des Digital Rights Management. In **Thomas Hoeren et al. (Hrsg.):** Information und Recht. Band 33, München, 2002
- Beger, Gabriele:** Wissen als Ware oder öffentliches Gut. Balance der Interessen. 2001, Beitrag zu der Tagung „Wem gehört das Wissen“ <http://www.wissensgesellschaft.org/themen/wemgehört/balance.pdf> – Zugriff am 22.08. 2002
- Boehme-Neßler, Volker:** Cyberlaw: Lehrbuch zum Internet-Recht. München, 2001
- Boehme-Neßler, Volker:** Das Ende des Urheberrechts? telepolis 2002 <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/copy/12137/1.html> – Zugriff am 07.10. 2002
- Capurro, Rafael:** Informationsethik nach Kant und Habermas. 1996 <http://www.capurro.de/graz.html> – Zugriff am 07.10. 2002, Erweiterte Fassung eines Vortrags beim IV. Kongress der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie Graz, 28.02. 1996
- Capurro, Rafael:** Ethos des Cyberspace. 1998a <http://www.capurro.de/cyberethos.htm> – Zugriff am 07.10. 2002
- Capurro, Rafael:** Informationsgerechtigkeit. Zwischen Selbstkontrolle und Weltinformationsordnung. medienpraktisch. Zeitschrift für Medienpädagogik 1998b, Nr. 4, 42–44 <http://www.capurro.de/infoger.htm> – Zugriff am 07.10. 2002
- Capurro, Rafael:** Was ist Angeletik. 2000 <http://www.capurro.de/angeletik> – Zugriff am 07.10. 2002

- Capurro, Rafael:** Informationsgerechtigkeit. Ein Nachtrag. 2001a [⟨http://www.capurro.de/infogernach⟩](http://www.capurro.de/infogernach) – Zugriff am 07. 10. 2002
- Capurro, Rafael:** Lässt sich Wissen managen? Eine informationswissenschaftliche Perspektive. In **Wolf-Fritz Riekert/Martin Michelson (Hrsg.):** Informationswirtschaft: Innovation für die Neue Ökonomie. Wiesbaden, 2001b, 139–172
- Capurro, Rafael:** Einführung in die Informationsethik. 5. Historische Aspekte. 2002a [⟨http://www.capurro.de/ethikskript/kap5.htm⟩](http://www.capurro.de/ethikskript/kap5.htm) – Zugriff am 07. 10. 2002
- Capurro, Rafael:** Einführung Informationsethik. Was ist Informationsethik? 2002b [⟨http://www.capurro.de/ethikskript/kap4.htm⟩](http://www.capurro.de/ethikskript/kap4.htm) – Zugriff am 07. 10. 2002
- Cornish, William R.:** Das „Statute of Anne“ (8 Anne c. 19). In **Elmar Wadle (Hrsg.):** Historische Studien zum Urheberrecht in Europa. Berlin, 1993, 57–65
- Delp, Ludwig:** Das Recht des geistigen Schaffens. München, 1993
- DVD Forum:** DVD Forum Member List. 2002 [⟨http://www.dvdforum.com/about-memberlist.htm⟩](http://www.dvdforum.com/about-memberlist.htm) – Zugriff am 04.10.2002
- Dyson, Esther:** Release 2.1 – Die Internet-Gesellschaft. Spielregeln für unsere digitale Zukunft. München, 1999, vollständig überarbeitete Taschenbuchausgabe
- Dyson, Esther et al.:** Eine Magna Charta für das Zeitalter des Wissens. Kommentiert von Richard Barbrook, Phil Bereano, Andy Cameron, Gary Chapman, David Gelernter und Kathrine Hayles. In **Stefan Bollmann und Christine Heibach (Hrsg.):** Kursbuch Internet. Mannheim, 1996, 98–109
- Electronic Frontier Foundation (EFF):** Contact Information and EFF Staff/Board Homepage. o.J.a [⟨http://www.eff.org/contact.html⟩](http://www.eff.org/contact.html) – Zugriff am 01. 09. 2002
- Electronic Frontier Foundation (EFF):** General Enformation About the Electronic Frontier Foundation. o.J.b [⟨http://www.eff.org/abouteff.html⟩](http://www.eff.org/abouteff.html) – Zugriff am 01. 09. 2002

- Ellins, Julia:** Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft: von den Anfängen bis ins Informationszeitalter. In **Siegfried Magiera/Detlef Merten (Hrsg.):** Schriften zum Europäischen Recht. Berlin, 1997
- Federrath, Hannes:** Multimediale Inhalte und technischer Urheberrechtsschutz im Internet. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2000, Nr. 10, 804–810 <http://page.inf.fu-berlin.de/~feder/publ/2000/Fede2000Muenchen/Fede2000.html> – Zugriff am 15.09.2002
- Fraase, Michael:** Controlling copyright through technology: when elephants dance. 2002 http://www.opendemocracy.net/document_store/Doc1500-5.pdf – Zugriff am 08.10.2002
- Free Software Foundation (FSF):** The Free Software Definition. 2001 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html> – Zugriff am 07.10.2002
- Free Software Foundation (FSF):** The GNU Manifesto. 2002 <http://www.gnu.org/gnu/manifesto.html> – Zugriff am 07.10.2002
- Froehlich, Thomas J.:** Survey and analysis of the major ethical and legal issues facing library and information science. In **International Federation of Library Association (IFLA) (Hrsg.):** IFLA publications. München, 1997, 78
- Frommel, Oliver:** Wie frei ist freie Software wirklich? Copyright vs Copyleft. telepolis 2002 <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/copy/11995/1.html> – Zugriff am 07.10.2002
- Gaus, Wilhelm:** Dokumentations- und Ordnungslehre: Theorie und Praxis des Information Retrieval. 3. Auflage. Ulm, 2000
- Goldhaber, Michael H.:** Die Aufmerksamkeitsökonomie und das Netz – Teil I. telepolis 1997a <http://www.telepolis.de/deutsch/special/eco/6195/1.html> – Zugriff am 02.10.2002
- Goldhaber, Michael H.:** Die Aufmerksamkeitsökonomie und das Netz – Teil II. telepolis 1997b <http://www.telepolis.de/deutsch/special/eco/6200/1.html> – Zugriff am 02.10.2002

- Goldhammer, Klaus:** Ein Blick zurück nach vorne: Die Internet-Ökonomie. In **Stefan Münker und Alexander Roesler (Hrsg.):** Praxis Internet. Frankfurt am Main, 2002, 102–119
- Grassmuck, Volker:** Die Wissensallmende. 2000 <http://mikro.org/Events/OS/interface5/wissens-almende.html> – Zugriff am 07. 10. 2002
- Grassmuck, Volker; Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.):** Freie Software zwischen Privat- und Gemeineigentum. Bonn, 2002a
- Grassmuck, Volker:** Urheberrechte im Netz. In **Stefan Münker und Alexander Roesler (Hrsg.):** Praxis Internet. Frankfurt am Main, 2002b, 75–101
- Greis, Andreas:** Identität, Authentizität und Verantwortung: die ethischen Herausforderungen der Kommunikation im Internet. München, 2001
- Henrichs, Norbert:** Menschsein im Informationszeitalter. In **Rafael Capurro/Klaus Wiegerling/Andreas Brelloch (Hrsg.):** Informationsethik. Konstanz, 1995, 23–36
- Höffe, Ottfried:** Recht und Moral: ein kantischer Problemaufriss. Neue Hefte für Philosophie 1979, Nr. 17, 1–36
- Höffe, Ottfried:** Immanuel Kant. 4. Auflage. München, 1996
- Himmelein, Gerald:** Der digitale Knebel: Intel und Microsoft wollen Daten vor dem Anwender schützen. c't 2002, Nr. 15, 18 <http://www.heise.de/ct/02/15/018/default.shtml> – Zugriff am 07. 10. 2002
- Hoeren, Thomas:** Internetrecht. 2002 <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/> – Zugriff am 08. 10. 2002
- Internet Society:** All about the Internet Society. 2001 <http://www.isoc.org/isoc/general/index.shtml> – Zugriff am 08. 10. 2002
- InterTrust:** Sony licenses InterTrust's DRM: What does it mean? 2002 <http://www.intertrust.com/main/images/home/idc.pdf> – Zugriff am 15. 09. 2002
- Intveen, Carsten:** Internationales Urheberrecht und Internet. In **Manfred Reh-binder (Hrsg.):** Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA). Band 171, Baden-Baden, 1999

- Jochum, Uwe:** Kleine Bibliotheksgeschichte. Stuttgart, 1993
- Kant, Immanuel; Elbeling, Hans (Hrsg.):** Metaphysik der Sitten (1797). Stuttgart, 1990
- Kleinsteuber, Hans/Martin Hagen:** Interaktivität - Verheißungen der Kommunikationstheorie und das Netz. In **Irene Neverla (Hrsg.):** Das Netz-Medium: kommunikationswissenschaftliche Aspekte eines Mediums in Entwicklung. Wiesbaden, 1998, 63–88
- Kloepfer, Michael:** Informationsrecht. München, 2002
- Krempf, Stefan:** Unheilvolle Allianz: Hollywood und Microsoft: Interview mit dem Dresdener Informatikprofessor und Kryptoexperten Andreas Pfitzmann. c't 2002, Nr. 15, 18 (<http://www.heise.de/ct/02/15/018/default.shtml>) – Zugriff am 07.10.2002
- Kröger, Detlef:** Informationsfreiheit und Urheberrecht. In **Thomas Hoeren et al. (Hrsg.):** Information und Recht. Band 26, München, 2002
- Kröger, Detlef/Marc A. Gimmy:** Handbuch zum Internet-Recht. Berlin, Heidelberg, New York, 2000
- Kuhlen, Rainer:** Informationsmarkt: Chancen und Risiken der Kommerzialisierung von Wissen. In **Hochschulverband für Informationswissenschaft (HI) e.V. (Hrsg.):** Schriften zur Informationswissenschaft. Band 15, 2. Auflage. Konstanz, 1996
- Kuhlen, Rainer:** Wissen als Eigentum? Wie kann der freie Zugang zu den Ressourcen des Wissens in den globalen Informationsräumen gesichert werden? 2000, Beitrag zu der Tagung „Wem gehört das Wissen“ (<http://www.wissensgesellschaft.org/themen/wemgehört/wisseneigentum.pdf>) – Zugriff am 22.08.2002
- Kuhlen, Rainer:** Napsterisierung von Wissen – eine Herausforderung von Ethik, Ökonomie, Recht und Politik für den Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. 2002a (<http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Vorträge02-Web/vortrag-hu-symposium-napterisierung-rk040702.pdf>) – Zugriff am 18.09.2002, Im Rahmen des 3. Berliner Forums Electronic Business an der Humboldt Universität zu Berlin

- Kuhlen, Rainer:** „Privatisierung des Wissens“: Gutachten in Auftrag gegeben von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Globalisierung der Weltwirtschaft“ – Herausforderungen und Antworten. 2002b http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Vorträge02-Web/rk_gutachten-enquete110302-tischvorlage.pdf – Zugriff am 18.09. 2002
- Kuhlen, Rainer:** Rahmenbedingungen des Einsatzes von Digital Rights Management und Möglichkeiten der politischen Steuerung. 2002c <http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/People/RK/Vorträge02-Web/drm-rkuhlen0702.pdf> – Zugriff am 18.09. 2002, Anhörung beim Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, 13. Juni 2002-06-08 zum Thema Stand der Technik und Umsetzung von Digital Rights Management Systemen (DRM)
- Lessig, Lawrence:** Code und andere Gesetze des Cyberspace. Berlin, 2001
- Lorenz-Mayer, Lorenz:** Harte Arbeit im Grenzbereich – die Electronic Frontier Foundation. In **Stefan Bollmann und Christine Heibach (Hrsg.):** Kursbuch Internet. Mannheim, 1996, 117–118
- Majer, Helge:** Ökologisches Wirtschaften: Wege zur Nachhaltigkeit in Fallbeispielen. In Schriftenreihe des Ulmer Initiativkreises nachhaltige Wirtschaftsentwicklung e.V. Band 1, Ludwigsburg, 1995
- Metzger, Axel:** Der europäische DMCA - Änderungen im deutschen Urheberrecht nach der Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie zur Informationsgesellschaft. Karlsruhe, 2002, Vortrag im Rahmen des Linux Tag 2002, siehe Tagungs CD-ROM
- Mühlbauer, Peter:** Es klingt wie eine Mischung aus „liberal“ und „pubertär“. Libertäre Ideologie Teil 1: Was ist libertäre Ideologie. telepolis 2000a <http://www.telepolis.de/deutsch/special/libi/4221/1.html> – Zugriff am 01.09. 2002
- Mühlbauer, Peter:** Kapitalismus und Freiheit. Libertäre Ideologie Teil 2: Die Wiener Schule der Volkswirtschaft und ihre amerikanischen Schüler. telepolis 2000b <http://www.telepolis.de/deutsch/special/libi/4477/1.html> – Zugriff am 01.09. 2002
- Mühlbauer, Peter:** Schieb jetzt irgendwas Großes in meine Exon. Libertäre Ideologie Teil 6 (Fortsetzung): Zensurversuche und Befreiungstechnologien. tele-

- polis 2002 (<http://www.telepolis.de/deutsch/special/libi/11978/1.html>) – Zugriff am 01.09.2002
- Möller, Erik:** Die Reformation zum Anfassen: GNU/Linux und Open Source. Teil 1: Die Befreiung von Unix. telepolis 2001 (<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/9786/1.html>) – Zugriff am 08.10.2002
- Müller-Maguhn, Andy:** Meine Regierungserklärung. Auch an die Freunde des Buches: Ein Netz wider das geistige Eigentum. Frankfurter Allgemeine Zeitung 2000, 51
- Münker, Stefan/Alexander Roesler (Hrsg.):** Praxis Internet. Frankfurt am Main, 2002, Vorwort
- Münker, Stefan/Alexander Roesler:** Vom Mythos zur Praxis: auch eine Geschichte des Internet. In **Stefan Münker/Alexander Roesler (Hrsg.):** Praxis Internet. Frankfurt am Main, 2002, 11–24
- Nasser, Zeid:** The Penguin catches on in the Middle East: Factors that favor Linux. The Star 12 2002, Nr. 103 (http://star.arabia.com/article/0,5596,179_5119,00.html) – Zugriff am 30.09.2002
- Netcraft:** Netcraft Web Server Survey. 2002 (<http://www.netcraft.com/survey/>) – Zugriff am 30.09.2002
- Nohr, Holger:** Automatische Indexierung: Einführung in betriebliche Verfahren, Systeme und Anwendungen. In **Michael Harms et al. (Hrsg.):** Materialien zur Information und Dokumentation. Band 13, Potsdam, 2001a
- Nohr, Holger:** Management der Informationsqualität. In **Wolf-Fritz Riekert/Martin Michelson (Hrsg.):** Informationswirtschaft: Innovation für die neue Ökonomie. Wiesbaden, 2001b, 57–77
- Noronha, Frederick:** Conversations: Pakistan Government Looks to the Linux Users Group. The Star 2002 (<http://www.linuxjournal.com//article.php?sid=6204>) – Zugriff am 30.09.2002
- Opencola:** Soft Drink Formula. 2002 (http://www.opencola.com/products/3_softdrink/soft_drink_formula.pdf) – Zugriff am 30.09.2002

- Pethig, Rüdiger:** Information als Wirtschaftsgut in wirtschaftswissenschaftlicher Sicht. In **Herbert Fiedler/Hanns Ullrich (Hrsg.):** Information als Wirtschaftsgut: Management und Rechtsgestaltung. Köln, 1997, 1–28
- Pfitzmann, Andreas/Hannes Federrath/Markus Kuhn; Deutscher Multimedia Verband (DMMV)/Verband privater Rundfunk- und Telekommunikationsanbieter (VPRT) (Hrsg.):** Gutachten zum Schutz digitaler Inhalte: Technischer Teil. Berlin, Dresden, Cambridge, 2002 http://www.dmmv.de/shared/data/zip/2501_006_019_druckversion020904.zip – Zugriff am 17.09. 2002
- Pieper, Annemarie:** Einführung in die Ethik. 4. Auflage. Tübingen, Basel, 2000
- Pioneer Electronics Australia:** DVD Regionen Code Map. o.J. http://www.pioneeraus.com.au/multimedia/dvd/dvd_region_map.htm – Zugriff am 08.10. 2002
- pro-linux:** Opencola – Nur noch ein Monat. 2002 <http://www.pro-linux.de/news/2002/4685.html> – Zugriff am 30.09. 2002
- Rehbinder, Manfred:** Soziologisches zum Information Highway. In **Reto M. Hilty (Hrsg.):** Information Highway: Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen. München, 1996, 87–115
- Rehbinder, Manfred:** Urheberrecht: ein Studienbuch. 11. Auflage. München, 2001
- Riedlberger, Peter/Peter Mühlbauer:** Die Rückkehr des Volksempfängers mit anderen Mitteln. telepolis 2001 <http://www.telepolis.de/deutsch/special/frei/7544/1.html> – Zugriff am 08.10. 2002
- Röttgers, Janko:** Böser kleiner Satellit. telepolis 2002 <http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/musik/12612/1.html> – Zugriff am 08.10. 2002
- Ruppelt, Georg (BDB)/Gabriele Beger (DGI)/Friedrich Geisselmann (DBV):** Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. 2002 <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/rechtsgrundlagen/06-09-02-UrhG.html> – Zugriff am 08.10. 2002

- Schmid, Beat:** Der Information Highway als Infrastruktur der Informationsgesellschaft. In **Reto M. Hilty (Hrsg.):** Information Highway: Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen. München, 1996, 65–86
- Schmitz, Patrice-Emmanuel/Sébastien Castiaux:** Pooling von Open-Source-Software: IDA-Machbarkeitsstudie. Datenaustausch zwischen Verwaltungen. 2002 [〈http://europa.eu.int/ISPO/ida/export/files/de/1320.pdf〉](http://europa.eu.int/ISPO/ida/export/files/de/1320.pdf) – Zugriff am 30.09.2002
- Schneiders, Werner:** Das Zeitalter der Aufklärung. München, 1997
- Schricker, Gerhard (Hrsg.):** Urheberrecht Kommentar. 2. Auflage. München, 1999
- Spinner, Helmut F.:** Die Architektur der Informationsgesellschaft. Bodenheim, 1998
- Spinner, Helmut F.:** Was ist ein Informationseingriff und was kann man dagegen tun? Wissenstheoretische Grundlegung und ordnungspolitische Rahmung einer eingrifforientierten Informationsethik. In Bausteine zu einer neuen Informationsethik. Berlin, Wien, 2001, 11–91
- Stallmann, Richard:** The GNU Project. 2001 [〈http://www.gnu.org/gnu/thegnuproject.html〉](http://www.gnu.org/gnu/thegnuproject.html) – Zugriff am 07.10.2002
- Stallmann, Richard/Opendemocracy.net:** Part one - the story so far. 2002 [〈http://www.opendemocracy.net/document_store/Doc1454-5.pdf〉](http://www.opendemocracy.net/document_store/Doc1454-5.pdf) – Zugriff am 08.10.2002
- Stock, Wolfgang G.:** Informationswirtschaft: Management externen Wissens. München, 2000
- Stoffmehl, Thomas:** Technologietransfer im europäischen Kartellrecht durch Gruppenfreistellung: Patent- und Know-How-Lizenzverträge. In Grundlagen und Praxis des Wirtschaftsrechts. Band 14, Berlin, 1997
- Tanenbaum, Andrew S.:** Computernetzwerke. 3. Auflage. München, 2000
- Tober, Bruce:** Russian government quiet about its move toward Linux. Newsforge 2002 [〈http://newsforge.com/newsforge/02/07/16/1319244.shtml?tid=23〉](http://newsforge.com/newsforge/02/07/16/1319244.shtml?tid=23) – Zugriff am 30.09.2002

- Tonninger, Bernhard:** Copyright und Urheberrecht im Internet. Graz, 1998
- Valenti, Jack:** Hunting the pirates. 2002 (http://www.opendemocracy.net/document_store/Doc1455-5.pdf) – Zugriff am 10.10. 2002
- Wahren, Karl Heinz (Deutscher Komponistenverband)/Hans Hee (Deutscher Textdichter-Verband)/Peter Hanser-Strecker (Deutscher Musikverleger-Verband e.V.):** Offener Brief an die Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin. 2002 (http://www.gema.de/kommunikation/infoblaetter/offener_brief/) – Zugriff am 07.10. 2002
- Wand, Peter:** Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht: Vergleich des internationalen, europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts. In **Thomas Hoeren et al. (Hrsg.):** Information und Recht. Band 16, München, 2001
- Weber, Karsten:** Informationelle Gerechtigkeit. In Bausteine zu einer neuen Informationsethik. Berlin, Wien, 2001, 129–194
- Wenzel, Karl Egbert/Emanuel H. Burkhardt:** Urheberrecht für die Praxis. 4. Auflage. Stuttgart, 1999
- Wersig, Gernot:** Die Komplexität der Informationsgesellschaft. In **Hochschulverband für Informationswissenschaft (HI) e.V. (Hrsg.):** Schriften zur Informationswissenschaft. Band 26, Konstanz, 1996
- Wittweiler, Bernhard:** Die kollektive Verwertung im Zeitalter des Information Highway. In **Reto M. Hilty (Hrsg.):** Information Highway: Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen. München, 1996, 281–330
- Zarzer, Birgit:** Lizenz auf Wissen. telepolis 2002 (<http://www.telepolis.de/deutsch/special/copy/13217/1.html>) – Zugriff am 08.10. 2002

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Stuttgart, den 14.10.2002

Christof Weisenbacher